



STADT PRÜM

**Bebauungsplan
„Sondergebiet Technologieentwicklung,
Anlagenbau und Produktion“
der Stadt Prüm**

**Teil 2 der Begründung –
Umweltbericht gem. § 2a BauGB
mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz
gem. §§ 9, 14 BNatSchG sowie § 9 LNatSchG
und integriertem Fachbeitrag Artenschutz**



BFL
BÜRO FÜR
FREIRAUMPLANUNG
UND LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR



Stand: 27. September 2023



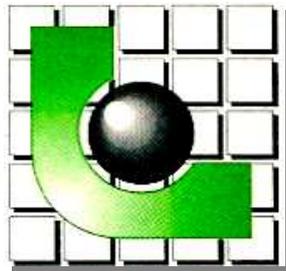
Stadt Prüm

TEIL 2 DER BEGRÜNDUNG –
UMWELTBERICHT GEM. § 2A BAUGB MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG
NATURSCHUTZ GEM. §§ 9, 14 BNATSCHG SOWIE § 9 LNATSCHG
UND INTEGRIERTEM FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
ZUM BEBAUUNGSPLAN „SONDERGEBIET TECHNOLOGIEENTWICKLUNG,
ANLAGENBAU UND PRODUKTION“

Erstellt im Auftrag der

Tesla Automation GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 14, D-54595 Prüm
Tel.: +49 6551 68 0, -229; stmohr@tesla.com
www.teslaautomation.de

durch



BFL

B Ü R O F Ü R F R E I R A U M P L A N U N G
U N D L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R
D I P L . - I N G . R E I N H O L D L A N G E N

FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA
MITGLIED DER INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ

DURCH DIE ARCHITEKTENKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR DIE BEGUTACHTUNG DER LEISTUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND DER LANDSCHAFTSPLANUNG

DURCH DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR NATUR-, LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ SOWIE FÜR DEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

BERECHTIGTER GEMÄSS § 103 DES LANDESWASSERGESETZES RHEINLAND-PFALZ (LWG) I.V.M. DER LANDESVERORDNUNG ÜBER DEN NACHWEIS DER
FACHKUNDE ZUR ERSTELLUNG VON PLÄNEN UND UNTERLAGEN IM BEREICH DER WASSERWIRTSCHAFT VOM 11. MÄRZ 2005 –
INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ; LISTENNUMMER 110/131/9175

In der Au 25 53424 Remagen-Unkelbach

Tel.: 0 26 42 / 10 05 Fax: 0 26 42 / 10 06

info@bfl-landschaftsarchitektur.de www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Bearbeitungszeitraum: März 2023 – September 2023

Bearbeitungsstand: 27. September 2023 – INDEX I

Dokument: 202303312.doc

© BFL Landschaftsarchitektur 2023



Inhalt

	1	AUFSTELLUNGSVERMERK	8
5	2	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	9
	2.1	Vorbemerkungen	9
	2.2	Planungsvorgaben	9
	3	Vorhaben und umweltrelevante Wirkfaktoren	11
10	3.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	11
	3.2	Beschreibung der Planfestsetzungen mit Angaben über Standort, der Art und Umfang der Planung	11
	3.3	Bedarf an Grund und Boden	11
	3.4	Festlegung von Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung	12
	3.5	Verhältnis der Umweltprüfung im Bebauungsplan zur Umweltprüfung im FNP	14
15	3.6	Festlegung des räumlichen Umfangs der Umweltprüfung	14
	3.7	Referenzliste der Quellen	14
	3.8	Darlegung der für die konkrete Planung bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	15
	3.8.1	Allgemeines	15
20	3.8.2	Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	15
	3.8.3	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüges zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologischen Vielfalt	15
	3.8.3.1	Schutzgutübergreifende gesetzliche Grundlagen	15
	3.8.3.2	Tiere und Pflanzen	16
25	3.8.3.3	Biotope und biologische Vielfalt	16
	3.8.3.4	Boden	17
	3.8.3.5	Wasser / Grundwasser	17
	3.8.3.6	Luft und Klima	18
	3.8.3.7	Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung	18
30	3.8.3.8	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der europäischen Schutzgebiete	18
	3.8.3.9	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	19
	3.9	Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen (gem. Ziffer 1 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a zum BauGB)	20
	3.9.1	Angaben zum Standort	20
35	3.9.2	Bedarf und Nachfrage	20
	3.9.3	Geprüfte Standortalternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)	20
	3.10	Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren	20
	3.10.1	Emissionen	21
	3.10.2	Abfälle	21
40	3.10.3	Abwasser / Niederschlagswasser	22
	3.10.4	Wasserverbrauch	22
	3.10.5	Inanspruchnahme von Boden	23
	3.10.6	Nutzung und Gestaltung von Naturgütern	23
	4	BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER UND PLANUNGSVORGABEN	24
45	4.1	Schutzgüter	24
	4.1.1	Menschen	24
	4.1.2	Pflanzen, Tiere und Lebensräume	24
	4.1.3	Geologie / Boden	28
	4.1.4	Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung	30
50	4.1.5	Klima / Luft	31
	4.1.6	Landschaft	33
	4.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	35
	4.2	Planungsvorgaben / Schutzstatus (gem. Ziffer 1b der Anlage zum BauGB)	35
	4.2.1	Aussagen übergeordneter Fachplanungen	35
55	4.2.1.1	Regionaler Raumordnungsplan (ROPl) der Region Trier	35
	4.2.1.2	Planungsvorgaben der Flächennutzungsplanung	36
	4.2.1.3	Landschaftsplan	37
	4.2.2	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte	37
60	4.2.2.1	Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie	37
	4.2.2.2	Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	38
	4.2.2.3	Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	39
	4.2.2.4	Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	39
	4.2.2.5	Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	39
	4.2.2.6	Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)	39
65	4.2.2.7	Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	39
	4.2.2.8	Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	39
	4.2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG	39
	4.2.2.10	Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	40
	4.3	Wechselwirkungen und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben	40
70	4.3.1	Raumnutzungen	40
	4.3.2	Wechselwirkungen, Sekundärwirkungen	40
	4.3.3	Entwicklungsprognose, status-quo-Prognose	41
	4.3.4	Vorbelastungen	41
	5	ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	42
75	5.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	42



	5.1.1	Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete	42
	5.1.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere	42
	5.1.3	Schutzgut Fläche / Boden / Wasser	42
5	5.1.4	Schutzgut Klima / Luft	42
	5.1.5	Schutzgut Mensch und Gesundheit	43
	5.1.6	Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild	43
	5.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	43
	5.1.8	Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes	43
10	5.2	Beschreibung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	43
	5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	44
	5.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	44
	5.4.1	Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete	44
15	5.4.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere	44
	5.4.3	Schutzgut Fläche / Boden / Wasser	45
	5.4.4	Schutzgut Klima / Luft	45
	5.4.5	Schutzgut Mensch und Gesundheit	45
	5.4.6	Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild	45
20	5.4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	45
	5.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie Überwachungsmaßnahmen	46
	5.6	Vermeidung von Emissionen	46
	5.7	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	46
25	5.7.1	Sachgerechter Umgang mit Abfällen	46
	5.7.2	Sachgerechter Umgang mit Abwässern	46
	5.8	Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	46
	5.9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans	47
	6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	48
30	6.1	Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren; Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Angaben	48
	6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	48
	6.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Planung (Monitoring)	48
35	6.4	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB	48
	7	INTEGRIERTER FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ	49
	7.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	49
	7.2	Einleitung und Aufgabenstellung	52
40	7.3	Untersuchungsgebiet und Methodik	52
	7.3.1	Untersuchungsgebiet	52
	7.3.2	Gebietsbeschreibung	53
	7.3.3	Methodik	59
	7.3.3.1	Vorbemerkung	59
45	7.3.3.2	Biotoptypenkartierung und Grünlandaufnahme	59
	7.3.3.3	Querschnittsorientierte Faunaerfassung	62
	7.3.3.4	Erfassungstermine	62
	7.4	Ergebnisse	63
	7.4.1	Biotoptypenkartierung, Flora	63
50	7.4.1.1	Biotoptypen	63
	7.4.1.2	Vegetationsaufnahmen im Grünland	70
	7.4.1.3	Flora	72
	7.4.2	Avifauna	73
	7.4.2.1	Artnachweise	73
55	7.4.2.2	Arten mit Brutverdacht	73
	7.4.2.3	Gäste	74
	7.4.2.4	Streng geschützte Arten	74
	7.4.3	Herpetofauna	75
	7.4.4	Tagfalter / Widderchen	75
	7.4.5	Sonstiges	76
60	7.5	Artenschutzrechtliche Betrachtung	76
	7.5.1	Einschätzen der Betroffenheit	76
	7.5.1.1	Grundlagen zur rechtlichen Einordnung	76
	7.5.2	Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren	77
65	7.5.2.1	Vorhabenbeschreibung	77
	7.5.2.2	Wirkfaktoren	78
	7.5.3	Bewertung möglicher Verbotstatbestände	80
	7.5.3.1	Verletzung / Tötung von Tierindividuen	80
	7.5.3.2	Störung streng geschützter Arten	80
	7.5.3.3	Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten	81
70	7.5.4	Maßnahmenvorschläge	81
	7.6	Zusammenfassende artenschutzfachliche Bewertung	82
	8	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	83
	8.1	Maßnahmenkatalog (gem. Ziffer 2c der Anlage 1 zum BauGB)	83
75	8.1.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Zielsystem)	83
	8.1.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	83
	8.1.3	Maßnahmen außerhalb des Plangebietes	84
	8.1.4	Hinweise	84
	8.2	Eingriffsbewertung	84
	8.2.1	Zum angewandten Verfahren	84



	8.2.2	In der Eingriffsbilanzierung zu bewertende Flächen	85
	8.2.3	Geplante Flächennutzungen	85
	8.2.4	Bestandsbewertung (IST-Bewertung)	86
5	8.2.5	Planung (SOLL-Bewertung)	88
	8.2.6	Abgleich des IST- und des SOLL-Wertes	92
	8.2.7	Benennung externer Kompensationsmaßnahmen	92
	8.2.7.1	Zielvorstellungen für externe Kompensationsmaßnahmen	92
	8.2.7.2	Zulässigkeit und Verfügbarkeit von Ersatzmaßnahmen	93
10	8.2.8	Benennung externer Kompensationsmaßnahmen	93
	8.2.8.1	Zielvorstellungen für externe Kompensationsmaßnahmen im Offenland	93
	8.2.8.2	Übersicht zur Lage des Kompensationsflächenkomplexes A	94
	8.2.8.3	Detaildarstellungen zum Kompensationsflächenkomplex A	95
	8.2.8.4	Detaildarstellungen zum Kompensationsflächenkomplex B	97
15	8.2.8.5	Maßnahmenbeschreibung	102
	8.2.8.6	Kompensationswirkung der Ersatzflächen	104
	8.2.9	Gesamtbewertung	104
	8.2.10	Berücksichtigung von Flächen aus dem Ökokonto der VG Prüm	104
	8.2.11	Gesamtbewertung nach dem Bilanzierungsmodell	105
20	8.2.12	Berücksichtigung von Vertragslaufzeiten bei Vertragsnaturschutzflächen	105
	8.3	Kosten landschaftspflegerischer Maßnahmen, Zuordnung	107
	8.3.1	Kostenschätzung	107
	8.3.2	Zuordnungsempfehlung	109
	9	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	110
25	9.1	Allgemeines	110
	9.2	Tiere und Pflanzen / Biotope	110
	9.3	Fläche und Boden	110
	9.4	Wasser	110
	9.5	Luft und Klima	110
	9.6	Landschaftsbild und Erholung	111
30	10	QUELLENVERZEICHNIS	112
	10.1	Literatur	112
	11	FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE	113
35	11.1	Allgemeine grünordnerische Festsetzungen	113
	11.2	Anlage von Baumhecken zur Kompensation verdrängter Gehölzstrukturen und zur Grünkaschierung in Richtung Norden (Ortslage Dausfeld) (Maßnahme 1)	113
	11.3	Anlage von Baumhecken und Solitär-bäumen zur Grünkaschierung in Richtung Süden (Maßnahme 2)	114
	11.4	Pflanzung von Hochstämmen zur Überstellung ebenerdiger überstaufähiger Stellplatzflächen (Maßnahme 3)	114
40	11.5	Anlage von Fotovoltaikanlagen in Kombination mit Pkw-Stellplatzflächen auf Erweiterungsbauten (Maßnahme 4)	114
	11.6	Anlage von Fotovoltaikanlagen in Kombination mit vorübergehend überstaufähigen extensiven Dachbegrünung auf Erweiterungsbauten (Maßnahme 5)	114
	11.7	Entwicklung von Magergrünland und Anlage einer Streuobstwiese (Maßnahme 6)	115
45	11.8	Naturnahe biotopwertige Erweiterung von Rückhalteflächen in Erdbauweise mit wechselfeuchten Überstauflächen und Kraut- sowie Gehölzsäumen (Maßnahme 7)	115
	11.9	Anlage von insektenfreundlichen artenreichen Blühsäumen im Bereich von Böschungen (Maßnahme 8)	115
	11.10	Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (Maßnahme 9)	115
50	11.11	Entwicklung von artenreichem Grünland nach EULLa-Grundsätzen in den Gemarkungen Wawern und Steinmehlen (Maßnahmen 10.1 und 10.2)	116
	11.12	Bereitstellung von Flächen aus dem Ökokonto der Verbandsgemeinde Prüm	117
	11.13	Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien	117
	11.13.1	Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet (Hinweis 1)	117
	11.13.2	Schutz des Oberbodens (Hinweis 2)	117
55	11.13.3	Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 3)	118
	11.13.4	Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)	118
	11.13.5	Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)	118
	11.13.6	Bodendenkmalpflegerische Belange (Hinweis 6)	118
	11.13.7	Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 7)	118
60	11.14	Pflanzenlisten	118
	11.14.1	Liste „A“ - Bäume I. Ordnung	118
	11.14.2	Liste „B“ - Bäume II. Ordnung	119
	11.14.3	Liste „C“ - Sträucher	119
	11.14.4	Liste „D“ - Heckenpflanzen für Formhecken	119
65	11.14.5	Liste „E“ - Obstgehölze	119
	11.14.6	Liste „F“ - Klima- und Sichtschutz-bäume	120
	12	ANLAGEN	121
	12.1	Anlage 1: Angewandter Biotopwertschlüssel	121
70	12.2	Anlage 2: Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen für das TK25-Blatt 5407123	



Abbildungsverzeichnis

	Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)	9
5	Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des artenschutzfachlich untersuchten Gebietes	11
	Abb. 3: Bilanz der Flächennutzungen	11
	Abb. 4: Bebauungsplan-Entwurf	12
	Abb. 5: Tabelle: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Übersicht).....	13
	Abb. 6: Befund der geomagnetischen Oberflächenprospektion	22
10	Abb. 7: Auszug aus der Geologischen Übersichtskarte Rheinland-Pfalz (unmaßstäblich)	29
	Abb. 8: Lage von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (unmaßstäblich)	30
	Abb. 9: Klimatische Jahreswerte der Wetterstation Wiersdorf (2022)	31
	Abb. 10: Naturräumliche Einheiten (unmaßstäblich)	34
	Abb. 11: Regionaler Raumordnungsplan (ROPI) der Region Trier	36
15	Abb. 12: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm; Änderungsbereich (unmaßstäblich)	36
	Abb. 13: Auszug aus dem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Prüm; Änderungsbereich (unmaßstäblich)	37
	Abb. 14: Internationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)	38
	Abb. 15: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich).....	38
	Abb. 16: Kartierte Biotope im Umfeld des Vorhabens nach der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	40
20	Abb. 17: Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote in der Bebauungsplanung	51
	Abb. 18: Luftbild mit Abgrenzung des artenschutzfachlich untersuchten Gebietes	52
	Abb. 19: Einsatzgrünland der TF 24, im Hintergrund der bestehende Firmenkomplex	53
	Abb. 20: Viehweide TF 14.....	54
	Abb. 21: Nördliche Viehweide der TF 17	54
25	Abb. 22: Hangweide TF 16	55
	Abb. 23: Zentraler Wirtschaftsweg, TF 01, Blick nach SW.....	55
	Abb. 24: Gehölz am RRB, TF 25	56
	Abb. 25: Böschung der TF 26, überwiegend vegetationsfrei bzw. -arm	57
	Abb. 26: Stark überwachsener Teil der Böschung TF 26	57
30	Abb. 27: Rodungsfläche TF 31.....	58
	Abb. 28: Rückhaltebecken TF 18 im Südteil des Plangebietes.....	58
	Abb. 29: Lage der Aufnahmeflächen AF1 und AF2 im Plangebiet.....	60
	Abb. 30: AF1 in Einsatzfläche TF 24	61
	Abb. 31: AF2 in Viehweide TF 14	61
35	Abb. 32: Ergebnisse der Biotoptypenkartierung des Plangebietes	66
	Abb. 33: Funde bemerkenswerter Gefäßpflanzen	72
	Abb. 34: Darstellung der Einzelflächengrößen im Bestand	86
	Abb. 35: Tabelle: IST-Bewertung	87
	Abb. 36: Darstellung der Einzelflächengrößen in der Planung	89
40	Abb. 37: Tabelle: SOLL-Bewertung	90
	Abb. 38: Übersicht der Lage der Kompensationsmaßnahmen im Offenland: Maßnahmenblock A (unmaßstäblich).....	94
	Abb. 39: Übersicht der Lage der Kompensationsmaßnahmen im Offenland: Maßnahmenblock B (unmaßstäblich).....	94
	Abb. 40: Maßnahmenfläche A.2: Gemarkung Wawern, Flur 6, Flurstück 126/2 (unmaßstäblich): Übersicht	95
	Abb. 41: Maßnahmenfläche A.2: Gemarkung Wawern, Flur 6, Flurstück 126/2 (unmaßstäblich): Orthofoto	95
45	Abb. 42: Maßnahmenfläche A.2: Gemarkung Wawern, Flur 6, Flurstück 126/2 (unmaßstäblich): Restriktionen	96
	Abb. 43: Maßnahmenfläche A.2: Lichtbild 1	96
	Abb. 44: Maßnahmenfläche A.2: Lichtbild 2	97
	Abb. 45: Maßnahmenfläche B.1: Gemarkung Steinmehlen, Flur 51, Flurstück 4 (unmaßstäblich): Übersicht.....	97
	Abb. 46: Maßnahmenfläche B.1: Gemarkung Steinmehlen, Flur 51, Flurstück 4 (unmaßstäblich): Orthofoto	98
50	Abb. 47: Maßnahmenfläche B.1: Gemarkung Steinmehlen, Flur 51, Flurstück 4 (unmaßstäblich): Restriktionen	98
	Abb. 48: Maßnahmenfläche B.1: Lichtbild 1	99
	Abb. 49: Maßnahmenfläche B.1: Lichtbild 2	99



	Abb. 50: Maßnahmenfläche B.3: Gemarkung Steinmehlen, Flur 54, Flurstück 16/1 (unmaßstäblich): Übersicht	100
	Abb. 51: Maßnahmenfläche B.3: Gemarkung Steinmehlen, Flur 54, Flurstück 16/1 (unmaßstäblich): Orthofoto.....	100
	Abb. 52: Maßnahmenfläche B.3: Gemarkung Steinmehlen, Flur 54, Flurstück 16/1 (unmaßstäblich): Restriktionen..	101
	Abb. 53: Maßnahmenfläche B.3: Lichtbild 1	101
5	Abb. 54: Maßnahmenfläche B.3: Lichtbild 2	102
	Abb. 55: Kompensationswirkung der Ersatzflächen.....	104
	Abb. 56: Auszug aus dem Ökokonto der VG Prüm (Stand: 14. September 2023)	106
	Abb. 57: Kostenschätzung landschaftspflegerischer Maßnahmen	107
	Abb. 58: Biotopwertschlüssel – Blatt 1	121
10	Abb. 59: Biotopwertschlüssel – Blatt 2	122

15

20

Pläne

25

Plan 1: „Landschaftsanalyse und -bewertung“	Index C	Stand vom 27. September 2023
Plan 2: „Konfliktanalyse“	Index B	Stand vom 27. September 2023
Plan 3: „Umweltziele“	Index D	Stand vom 27. September 2023



1 AUFSTELLUNGSVERMERK

5 Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“ in der Stadt Prüm wird hiermit der Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz und Fachbeitrag Artenschutz als Teil der Begründung vorgelegt.

Aufgestellt:

15 Remagen, 27. September 2023

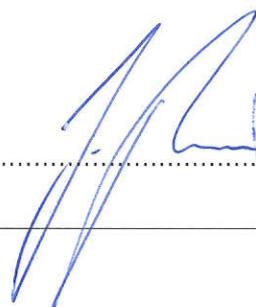
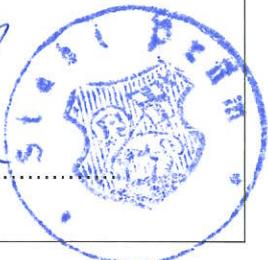





.....
 DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN, ÖBVS 13376
 FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLAV/FLA 13376

Eingereicht:

35 Prüm, den 17.06.2024.....

50



2 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

2.1 Vorbemerkungen

5

Gegenstand der Planung ist der Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG, § 9 LNatSchG und § 1a BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“ in der STADT PRÜM.

10

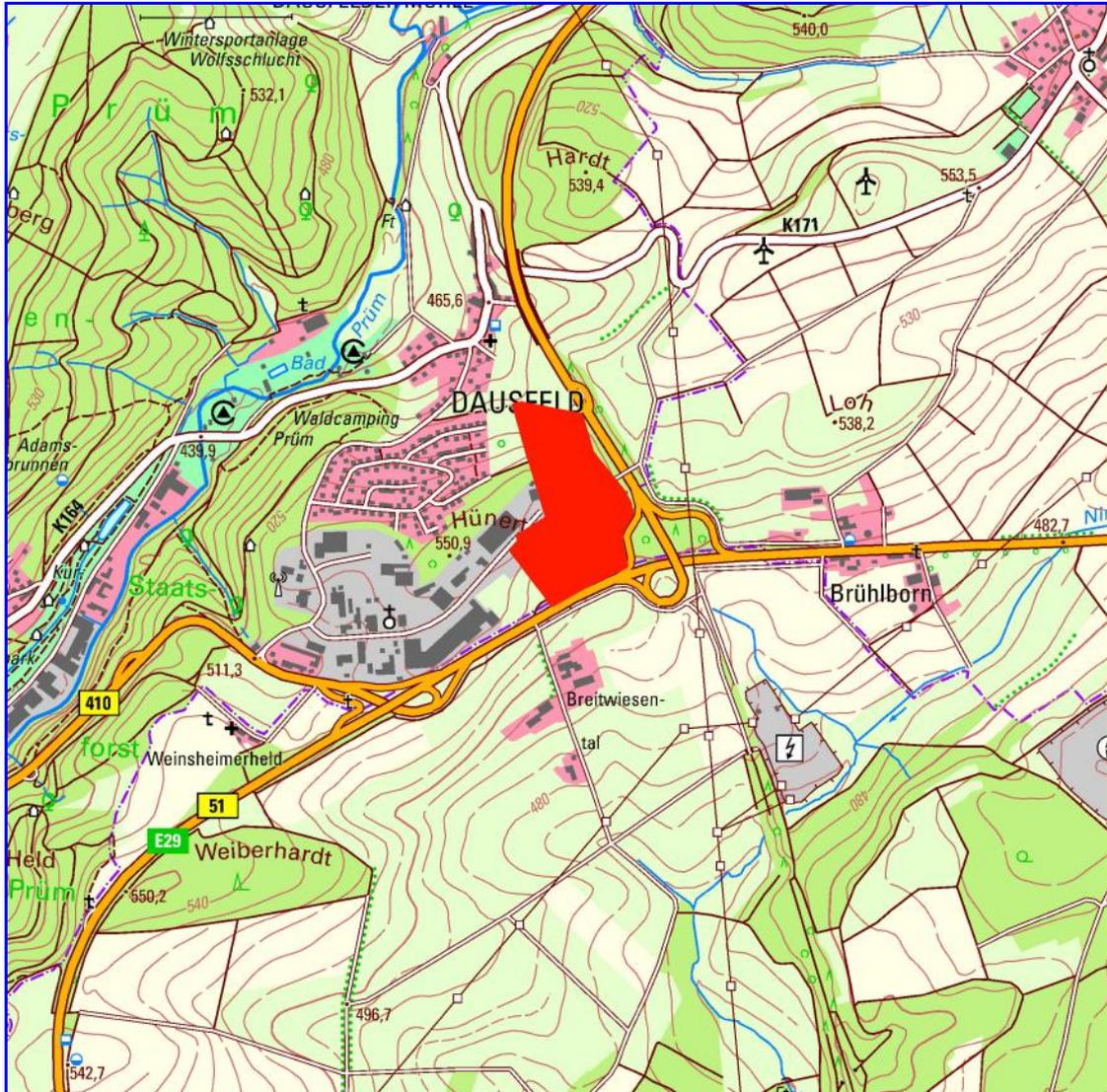


Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 30. April 2023

15

2.2 Planungsvorgaben

20

Bei der Änderung, Erweiterung oder Neuaufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß §§ 1a, 2 (4) und 2a BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens und des Klimas zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz sind die Planungsgrundlagen zu ermitteln, landschaftspflegerische Zielvorstellungen für das Plangebiet zu entwickeln, darzustellen und zu prüfen und – falls ja – zu begründen, warum von den Zielvorstellungen abgewichen wird.

25



Gemäß BauGB ist darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die durch die Ausweisung zusätzlich zu erwartenden Belastungen sind ebenfalls Bestandteil der Untersuchungen. Es ist insbesondere festzustellen, durch welche Maßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Ergebnisse werden als „*Fachbeitrag Naturschutz*“ mit den Inhalten „*Erfassung*“, „*Bewertung*“ und „*Festsetzung*“ in den Bebauungsplan integriert.

5

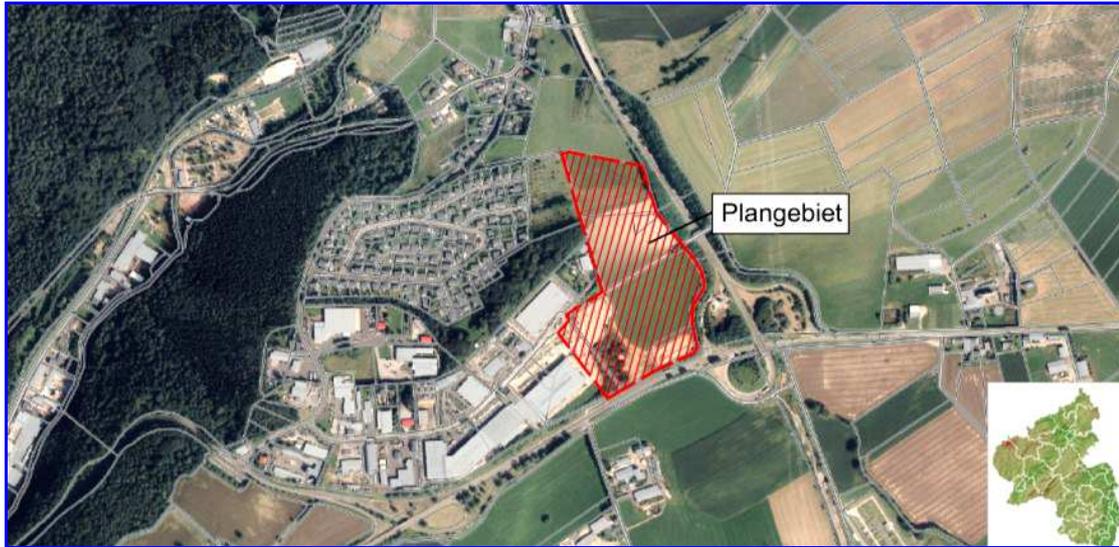
10



3 Vorhaben und umweltrelevante Wirkfaktoren

3.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

5
 10 Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur der Entwicklung eines Sondergebietes nördlich und westlich der B 51 / E 29 im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet in Prüm-Dausfeld geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage von Prüm-Dausfeld innerhalb eines Areals, das heute von Gewerbe, überregionalen Straßenzügen und grünlandwirtschaftlich bewirtschafteten Freiflächen. Der Flächenzustand ist dem Luftbild der nachfolgenden **Abb. 2** zu entnehmen.



15
Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des artenschutzfachlich untersuchten Gebietes
 © Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 04. Mai 2023

3.2 Beschreibung der Planfestsetzungen mit Angaben über Standort, der Art und Umfang der Planung

25
 30 Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes (SO1, südlich des achsial verlaufenden Wirtschaftsweges und SO 2, nördlich des achsial verlaufenden Wirtschaftsweges) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von jeweils 0,8. Hinsichtlich der städtebaulichen Begründung wird auf Teil 1 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

3.3 Bedarf an Grund und Boden

35 Nach der Flächenbilanz vom 04. Mai 2023 wird eine Gesamtfläche von rd. 10,5 ha überplant. Diese Fläche gliedert sich gemäß den Angaben in **Abb. 3** wie folgt:

Größe des Plangeltungsbereiches	104.870 m ²
davon SO1* (hiervon bereits rechtsverbindlich überplant: 5.544 m ² ; vgl. Abb. 47)	51.819 m ²
davon SO2	25.000 m ²
davon Verkehrsfläche	2.601 m ²
davon Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	1.105 m ²
davon Grünflächen: private Grünfläche Nord	18.616 m ²
davon Grünflächen: private Grünfläche Süd (u.a. Rückhaltung)	5.729 m ²

40
Abb. 3: Bilanz der Flächennutzungen
 © / Quelle: Eigene Erhebungen (Stand: 26.09.2023; Abweichungen rundungsbedingt)

Die vorstehenden Flächenansätze stellen gleichzeitig auch die SOLL-Werte der Bilanzierungsrechnung (siehe dort) dar.



5

Abb. 4: Bebauungsplan-Entwurf

© PLAN-LENZ GMBH, Stand vom 25. September 2023

10

3.4 Festlegung von Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung

15

Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

20

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung ist daher zunächst zu prüfen, für welchen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind. Darüber hinaus waren auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB aufgefordert worden, sich im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (sog. Scoping).

25

30

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange sowie den vorliegenden Sachinformationen wie folgt festgelegt:



Abb. 5: Tabelle: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Übersicht)

Lfd. Nr.	BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung Prüfmethode und Detaillierungsgrad
1	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Verbal-deskriptive schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung auf Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen auf der Basis eines qualifizierten Fachbeitrags Naturschutz und eines Fachbeitrags Artenschutz • Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten und artenschutzrechtliche Überprüfung. • Biotoptypenkartierung. • Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. • Empfehlungen zur Kompensation.
2	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Schutzgebiete sind nicht betroffen. • Belang durch die Planung nicht berührt.
3	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1 • Die Vereinbarkeit zwischen den Bedürfnissen der künftigen Betriebe und Einrichtungen einerseits und der Bewohner der nächstgelegenen Siedlungsbereiche andererseits wird durch entsprechende Festsetzungen gesichert.
4	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Belang durch die Planung nicht berührt.
5	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a) und c).
6	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein	<ul style="list-style-type: none"> • verbal-argumentative Bewertung.
7	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1 • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a).
8	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Belang durch die Planung nicht berührt.
9	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderlichenfalls im Ergebnis der Einzelprüfungen.
10	§ 1 a Abs. 2	zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Verbal-deskriptive Betrachtung. • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a). • Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.
11	§ 1 a Abs. 3	zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1 • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a). • Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung



3.5 Verhältnis der Umweltprüfung im Bebauungsplan zur Umweltprüfung im FNP

5 Der erste für Teilflächen des aktuellen räumlichen Geltungsbereichs erlassene Bebauungsplan „Prüm-Dausfeld“ stammt aus den 1970er Jahren. Darin waren auch schon Wohngebiet, Gewerbe- und Industriegebiet dargestellt. Dieser Plan wurde geändert in „Prüm-Dausfeld II“ und danach mehrfach geändert, sodass heute schon die 5. Änderung vorliegt, der nunmehr erneut geändert wird.

10 Im Fall der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung wurde der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Prüm entwickelt. Da der wirksame Flächennutzungsplan gemäß § 244 BauGB nach den Vorschriften des BauGB in der vor dem 20. Juli 2008 geltenden Fassung abgeschlossen worden war, kann an dieser Stelle jedoch nicht auf eine Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan zurückgegriffen werden.

15

3.6 Festlegung des räumlichen Umfangs der Umweltprüfung

20

Unter Berücksichtigung der konkreten Standortgegebenheiten des Plangebietes bezog sich der Untersuchungsraum unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten auf das Plangebiet selbst sowie auf die unmittelbar angrenzenden (gewerbliche) Siedlungsbereiche und Freiflächen. Die artenschutzrechtlichen Erhebungen wurden auf der Grundlage der Plangebietsgrenzen zzgl. eines umlaufenden Geländestreifens des erweiterten Untersuchungsgebietes (UGe) erfasst.

25

3.7 Referenzliste der Quellen

30

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (2018):
Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz – Stand Mai 2023 – Mainz, Oppenheim.

35

STADT PRÜM: Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“ in der Stadt Prüm, bestehend aus Planzeichnung, Vorentwurf der textlichen Festsetzungen und Begründung; Bearb.: PLAN-LENZ GMBH, Stand vom 25. September 2023

40

STADT PRÜM: Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung im bauleitplanerischen Verfahren 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Sondergebiet Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“ in der Stadt Prüm; bestehend aus Schallschutzplanzeichnungen, Berechnungen und textlicher Betrachtung; Bearb.: Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies GbR, Stand vom 02.05.2023

45

STADT PRÜM: Geotechnischer Vorbericht; bestehend aus Berechnungen und textlichen Aussagen zur Bodentechnischen Zusammensetzung; Bearb.: ICP mbH, Stand vom 24.05.2023

50

STADT PRÜM: Prüm-Dausfeld, „Sondergebiet Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“ in der Stadt Prüm: Geomagnetische Oberflächendetektion (Gradiometer) zur Kampfmittelüberprüfung; bestehend aus Auswertung der Detektionsdaten und Übersicht über die Detektionspunkte; Bearb.: P-H-Röhl RLP GmbH Kampfmittelräumung, Stand vom 14.04.2023

55

STADT PRÜM: Prüm-Dausfeld, „Sondergebiet Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“ in der Stadt Prüm: Entwässerungskonzept; Bearb.: HSI Consult Ingenieurgesellschaft GmbH, Stand vom 18.05.2023



3.8 Darlegung der für die konkrete Planung bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

3.8.1 Allgemeines

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan (d. h. Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) festzulegen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB), soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter und Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan wird nachfolgend geprüft, für welche der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Schutzgüter und Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind, und werden die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt.

3.8.2 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
§ 1 EEG / EE-WärmeG	Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung.

3.8.3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüges zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologischen Vielfalt

3.8.3.1 Schutzgutübergreifende gesetzliche Grundlagen

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 BNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung insb. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt.
§ 13 BNatSchG	Vermeidung bzw. Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
§ 1a Abs. 2 BauGB:	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen
§§ 20 – 30 BNatSchG	Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft



Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind als Eingriffe definiert. Solche Eingriffe sollen grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben. Verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation wie auch der sich anschließenden Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung erfolgt schutzgutbezogen.

3.8.3.2 Tiere und Pflanzen

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 30 BNatSchG	Geschützte Biotope.
§ 44 BNatSchG	Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen.

Für den Bebauungsplan bedarf es einer Überprüfung, ob und inwieweit durch die Planung bzw. deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden. § 44 BNatSchG regelt einen speziellen Artenschutz für bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Es bedarf aufgrund gesetzlicher Regelung der Betrachtung und Wertung bezüglich der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung für einzelne geschützte Artvorkommen, wobei der jeweilige nach EU-Recht oder bundesdeutschem Recht bestehende Schutzstatus von besonderer Bedeutung ist. In Zusammenhang mit der Bauleitplanung verbleibt somit eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz nur für in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten. Für alle anderen geschützten Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor (siehe § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Bestand von Tieren und Pflanzen im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt durch Beschreibung und Bewertung der floristischen und faunistischen Artenbestände unter Berücksichtigung ggf. bestehender Vorbelastungen sowie aufgrund der Abstimmung der Erfordernisse mit der Unteren Naturschutzbehörde, Geländebegehungen und darüber hinaus im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung.

3.8.3.3 Biotope und biologische Vielfalt

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§§ 20 – 30 BNatSchG	Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft



3.8.3.4 Boden

5

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 BBodSchG	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.
§ 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel):	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Boden.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e-g BauGB	Berücksichtigung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und der Darstellungen von Plänen des Abfallrechtes.

Im Rahmen der Grünordnungsplanung erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der geologischen Verhältnisse, der Bodentypen und ökologischen Bodenfunktion auf Grundlage vorhandener Daten.

10

3.8.3.5 Wasser / Grundwasser

15

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 WHG	Schutz der Gewässer.
§ 32 WHG	Reinhaltung oberirdischer Gewässer.
§ 47 WHG	Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser.
§ 48 WHG	Reinhaltung des Grundwassers.
§ 55 WHG	Grundsätze der Abwasserbeseitigung.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) und e) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf das Wasser.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB	Sachgerechter Umgang mit Abwässern.



3.8.3.6 Luft und Klima

Gesetzlicher Auftrag:

5

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Luft und Klima.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB	Vermeidung von Emissionen (Luftschadstoffe / allgemeiner Klimaschutz).
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h) BauGB	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind Veränderungen der kleinklimatischen Situation möglich. Die klimatischen Verhältnisse sowie die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen werden beschrieben und bewertet; klimaschützende Maßnahmen (Durchgrünung, Dachbegrünung etc.) sind vorzusehen.

10

15

3.8.3.7 Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 BNatSchG	Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
§§ 20 – 30 BNatSchG	Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf die Landschaft.

20

Umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung werden im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes verbal beschrieben und bewertet.

25

3.8.3.8 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der europäischen Schutzgebiete

Gesetzlicher Auftrag:

30

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§§ 31 – 34 BNatSchG	Netz „Natura 2000“
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete



3.8.3.9 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Auswirkungen von Geräuschen auf den Menschen

5 Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB	Berücksichtigung der Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechts.
§ 1 BImSchG	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
§ 50 BImSchG	Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung.
16. BImSchV	16. BImSchV Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung.
DIN 18005	DIN 18005 Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

10 Auswirkungen von Luftschadstoffen auf den Menschen

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
§ 50 BImSchG	Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung.

15 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Gesetzlicher Auftrag:

Fundstelle	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.



3.9 Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen (gem. Ziffer 1 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a zum BauGB)

3.9.1 Angaben zum Standort

Nach dem aktuellen Entwurf der Bebauungsplan-Begründung schließt das Plangebiet östlich / nordöstlich an die Flächen des heutigen Betriebes an. Im Osten grenzt es an die Flächen der Bundesstraße B 51 sowie im Süden an die Bundesstraße B 410. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flur 1 Flurstücke 3, 4, 14/1, 14/2, 15/3 tlw., 20, 25, 26 tlw., 27 und 125/6 tlw. sowie die Flur 4, Flurstück 26 in der Gemarkung Prüm. Alle Flächen wurden in den vergangenen Jahren landwirtschaftlich als Weideland / Grünland genutzt.

3.9.2 Bedarf und Nachfrage

Die bauliche Erweiterung greift auf heute überwiegend landwirtschaftlich genutztes Gelände in geneigter Lage zurück, das über die Erschließung des bestehenden Gewerbegebietes auf kurzem Wege an das überörtliche Straßennetz angebunden ist.

Nach der Begründung zum Bebauungsplan ist die Firma Tesla Automation GmbH eine Firma für hochautomatisierte Produktionssysteme und hat ihren Hauptsitz in Prüm, im Industriegebiet „Dausfeld“. Die Firma möchte den Betrieb erweitern und zunächst eine weitere Produktionshalle östlich des heutigen Betriebes errichten. Darüber hinaus soll Baurecht auf weiteren Flächen geschaffen werden, um ggfs. auf weitere, notwendige Vergrößerungen schnell reagieren zu können. Die Firma hat die entsprechenden Grundstücke von der Stadt Prüm sowie von einem Haupterwerbslandwirt erworben. Diese Flächen sind bisher als Wiesenland bzw. landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Die Stadt Prüm möchte die Erweiterung des Firmenstandortes und die damit verbundene Schaffung neuer Arbeitsplätze am Standort Prüm / Dausfeld unterstützen. Zur Schaffung des Baurechts ist zunächst eine raumordnerische Prüfung, die Teiländerung des geltenden Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für den Bereich der Stadt Prüm / Stadtteil Dausfeld sowie die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich.

3.9.3 Geprüfte Standortalternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Die Planung ermöglicht die Entwicklung eines Sondergebietes im räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Gewerbegebiet. Der Erarbeitung dieses Konzeptes ging eine umfassende und intensive Abstimmung zwischen der Stadtverwaltung und der Grundeigentümerin voraus. Derartige Planungsansätze sind immer an die kleinräumigen örtlichen Bedingungen gebunden, sie sind nicht ohne Weiteres in andere Quartiere übertragbar. Ein räumlicher Standortvergleich erscheint deshalb nicht zweckdienlich und ist nicht vorgesehen. Zur Realisierung des Vorhabens sind keine Alternativen oder Varianten erkennbar, die sich anbieten oder ernsthaft in Betracht kommen. Eine Prüfung von Standortalternativen muss daher entfallen, da vergleichbare vorhandene oder zum Ankauf bereitstehende Bauflächen in ähnlicher Lage im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen.

3.10 Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren

Im Rahmen der Planung sollen auch Aussagen zur Standorteignung für das Baugebiet getroffen werden. Dabei erfolgt eine Einschätzung der umweltrelevanten Auswirkungen (Emissionen; Flächeninanspruchnahme; Art der Bebauung; sonstige, z. B. betriebsbedingte Folgewirkungen) im Rahmen des denkbar stärksten potenziellen Wirkungsniveaus.



Dabei werden potenzielle Belastungsfaktoren nachfolgend unterschieden in

- baubedingte,
- anlagenbedingte
- und betriebsbedingte Faktoren.

3.10.1 Emissionen

Baubedingte Belastungsfaktoren

Es handelt sich um einen über die äußere Erschließung bereits gut angebundenen Standort mit leistungsfähigen Verkehrsstrassen, so dass erhebliche baubedingte Belastungen nicht zu erwarten sind. Baubedingte Emissionen durch Ziel- und Quellverkehre treten für den Zeitraum von Bau-maßnahmen erfahrungsgemäß auf, sind jedoch unvermeidbar.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Die Erschließung bindet unmittelbar an das bestehende Straßennetz an. Die Plangebietsflächen sind überwiegend geneigt, mit wechselnden Expositionen; topografische Hindernisse bestehen und sollen soweit möglich im Massenausgleich bewältigt werden. Darüberhinausgehend wird es erforderlich, geeignete und zugelassene Massen zur Bildung des Bodenauffüllkörpers beizufahren.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Der Bebauungsplan gibt die zulässige Bauweise und Nutzung vor. Aufgrund der im Gesamtvergleich zum Siedlungsraum von Prüm vergleichsweise geringen Gebietsgröße und der direkten Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz kommt es nur zu einer unwesentlichen Erhöhung der Verkehrsbelastung durch Anliegerverkehre, jedoch ist davon auszugehen, dass das Verkehrsaufkommen auf die Kreuzung von Dausfeld aus in Schichtwechselzeiten vergleichsweise hoch sein wird. Diese zeitweise hohe Belastung ist aber nach Rücksprache mit dem LBM nicht lösbar und daher hinzunehmen.

3.10.2 Abfälle

Amtliche Angaben über evtl. Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor. Aufgrund der durchgeführten Prospektion wurden jedoch Verdachtsflächen identifiziert, die zurzeit überprüft und im Bedarfsfall saniert werden (vgl. **Abb. 6**).

Baubedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der Herstellung der Erschließungseinrichtungen kommt es zum Anfall von Baureststoffen aus öffentlichen Maßnahmen.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Die zur Umsetzung der Planungsinhalte des Bebauungsplans erforderlichen Anlagen führt in mäßigem Umfang zu anlagenbedingten Belastungen.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Durch die öffentlichen (Erschließungs-) Anlagen im Plangebiet fallen keine Abfälle an (von Straßenkehricht aus der Reinigung der Verkehrsflächen oder Schnittgrün aus Bodendeckerpflanzungen abgesehen). Abfälle sind entsprechend den hierfür erlassenen Gesetzen und weitergehenden Vorschriften zu behandeln.

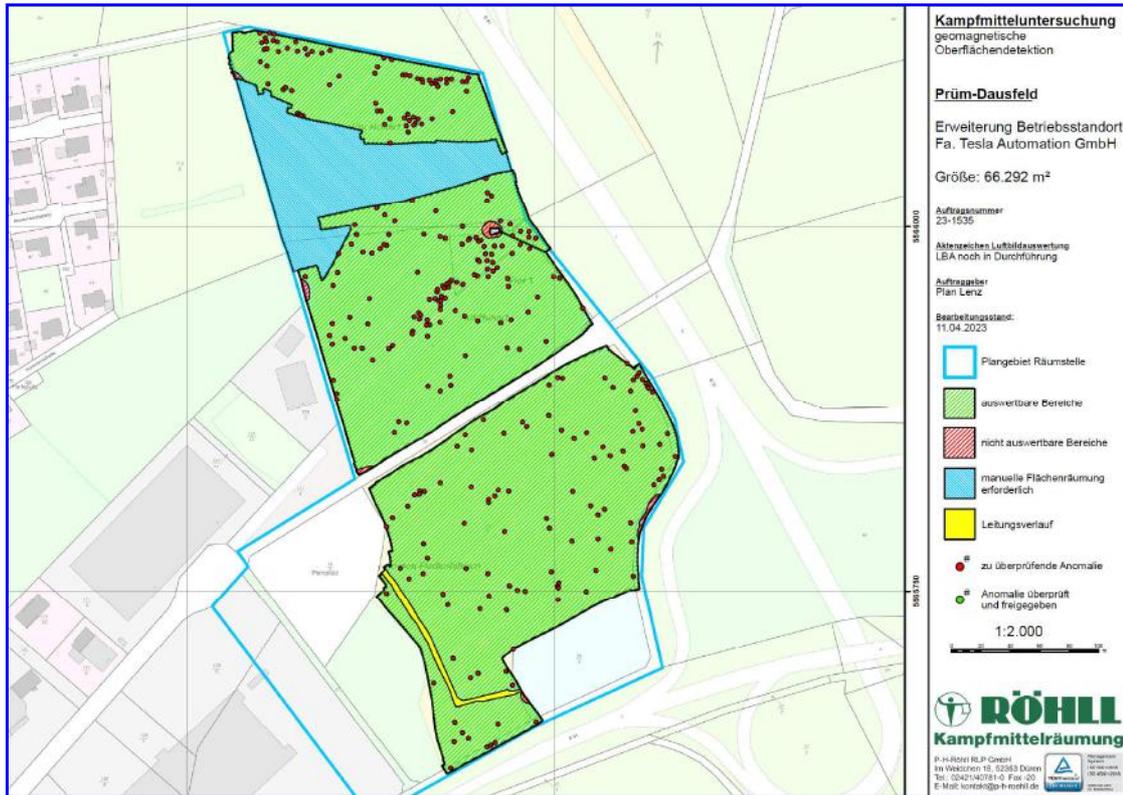


Abb. 6: Befund der geomagnetischen Oberflächenprospektion

© RÖHLL KAMPFMITTELÄRÄUMUNG, Stand vom 11. April 2023

3.10.3 Abwasser / Niederschlagswasser

Baubedingte Belastungsfaktoren

Durch die Erschließung und Hochbaumaßnahmen sind bei fachgerechter Ausführung keine wesentlichen baubedingten Belastungen zu erwarten.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Die Erschließungsanlagen und Hochbaumaßnahmen führen erkennbar nicht zu zusätzlichen Flächenversiegelungen und damit nicht zum erhöhten Anfall von Niederschlagswasser aus Dachflächen und versiegelten Flächenbelägen.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Es fallen nur geringe Abwassermengen an, es erfolgt ein Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung, die Reinigung und Wiederaufbereitung.

3.10.4 Wasserverbrauch

Baubedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der Entwicklung des Gebietes gemäß den vorliegenden Planentwürfen fallen nur geringe baubedingte Wasserverbräuche an.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund des geringen Anteils an Erschließungseinrichtungen und der Gebäude ist kein wesentlicher Wasserbedarf zu erwarten.



Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der Angebotsplanung sind Einschätzungen über den Bedarf an Wasser, z. B. Brauchwasser, noch nicht möglich. Soweit Brauchwasser erforderlich ist, ist dieses Wasser entsprechend der hierzu erlassenen Gesetze und Vorschriften im Kreislaufverfahren aufzubereiten und wiederzuverwenden. Die Trinkwasserversorgung ist vorhanden und wird nach den hierfür geltenden Vorschriften erweitert.

3.10.5 Inanspruchnahme von Boden

Baubedingte Belastungsfaktoren

Bei der Projektierung des Baugebietes wird überwiegend auf Dauergrünland zurückgegriffen. Daher kommt es im Vollzug der Planung zu Beeinträchtigungen, wie dem Abschieben der Oberbodenaufgabe, von Bodenverlusten oder -beeinträchtigungen sowie zu erheblichen Reliefveränderungen durch die Herstellung von Erschließungstrassen und Baufeldern.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens (der Bodenstruktur) fallen mit Ausnahme der Erschließungsflächen und der Gebäudeflächen nicht an.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Beeinträchtigungen von Bodenflächen sind nicht zu erwarten.

3.10.6 Nutzung und Gestaltung von Naturgütern

Baubedingte Belastungsfaktoren

Der Vollzug der Planung führt zur Inanspruchnahme von Intensivgrünland und damit zum (Teil-) Rückzug von noch verbliebenen Tier- und Pflanzenarten durch baubedingte Störeinflüsse.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Dauerhafte anlagenbedingte Belastungen sind nicht erkennbar. Temperaturerhöhungen und die Reduzierung der Luftaustauschrate (Barrierewirkung: Verringerung der Windgeschwindigkeit, etc.) sind bei ausreichender Durchgrünung und Strukturierung des Plangebietes nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Betriebsbedingte Belastungen der Naturgüter werden soweit erkennbar nicht auftreten.



4 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER UND PLANUNGSVORGABEN

4.1 Schutzgüter

4.1.1 Menschen

Die Betroffenheit des Menschen ist im vorliegenden Fall vor allem von folgenden Themenkreisen geprägt:

- Betroffenheit der Gesundheit und des Wohlbefindens unter Bezug auf die Funktion „Arbeitsplätze“,
- Betroffenheit des Menschen in Bezug auf die Erfordernisse der Freizeit- und Erholungsvorsorge und der Naherholung.

Durch die Überplanung des unmittelbar an den Siedlungsraum angrenzenden Bereichs werden weder Erholungsflächen, noch wohnungsnaher Freiflächen in Anspruch genommen. Durch die Überplanung von Wirtschaftswegen, die auch von Spaziergängern genutzt werden, kommt es auch zur Inanspruchnahme von Naherholungsflächen.

Bewertung

Bedeutung:

Erholungseignung / Verbindung zum Freiraum / Ausstattung des Raumes

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Empfindlichkeit:

Verlust / Störung von Erholungseinrichtungen bzw. -räumen

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bewertung der Freizeit- und Erholungsnutzung (status quo):

Die Freizeit- und Erholungsnutzung im Plangebiet ist wie folgt zu beurteilen:

- Innerhalb des Plangebietes besteht heute kein Potenzial der Freizeit- und Erholungsvorsorge,
- die vorhandenen Wirtschaftswegen erfüllen heute und auch künftig Verbindungsfunktionen für die landschaftsgebundene Erholung (Radfahrer, Spaziergänge etc.).

4.1.2 Pflanzen, Tiere und Lebensräume

Reale Vegetation

Zu dem Vorhaben wurde im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens bereits eine Artenschutzfachplanung erstellt, die die unter **Tz. 7** dokumentierten Ergebnisse zu Flora und Vegetation wie folgt zusammenfasst:



5 „Die Daten der Aufnahmen belegen eindrücklich, dass die beiden Grünlandflächen weder die Kriterien für eine Ansprache als FFH-Lebensraumtyp (hier denkbar: 6510), noch für einen Pauschalschutz nach § 15 LNatschG erfüllen.

10 Die beiden Aufnahmeflächen sind hierbei repräsentativ für die kompletten Teilflächen der Biotoptypenkartierung. Die Artenzahl auf den jeweiligen Teilflächen liegen in der Gesamtheit natürlich höher, als in den Aufnahmeflächen. Die zusätzlich aufgefundenen Arten würden jedoch zu keiner abweichenden Einschätzung führen. Insbesondere die Einsaatfläche TF 24 ist nutzungsbedingt extrem artenarm und homogen.

15 Das floristische Inventar des Plangebietes ist relativ dürfüg, seltene oder gefährdete Arten wurden nicht gefunden, als einzige besonders geschützte Art trat die Echte Schlüsselblume (*Primula veris*) in Erscheinung, z. T. in Beständen bis 200 Ex. (entlang des Wirtschaftsweges TF04), s. Abb. 32.

20 Als Magerkeitszeiger erwähnenswert sind weiterhin Echtes Labkraut (*Galium verum*) mit einem wenige Pflanzen umfassenden Fundort am zentralen Wirtschaftsweg, sowie der Kleine Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) mit mehreren Standorten im Plangebiet. Diesen drei Arten ist gemeinsam, dass sie ganz überwiegend nur in den sporadisch gepflegten Saumbereichen (Ränder der Wirtschaftswege) ihr Fortkommen fanden, nur selten im Grünland (ein Bestand weniger Exemplare) oder auf Rohbodenflächen (drei Ex.).“

25 Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz (vgl. **Tz. 7.4.1.2**, **Tz. 7.4.1.3**)

30 Im Weiteren wird auf den integrierten Fachbeitrag Artenschutz, hier die Ergebnisse der durchgeführten Biotoptypenkartierung (vgl. **Tz. 7.4.1**) verwiesen. Schutzwürdige Pflanzengesellschaften wurden im Rahmen der Bestandserfassungen im Plangebiet im Übrigen nicht festgestellt.

35 **Fauna**

Aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Flächenzustände liegen keine Hinweise für Lebensräume planungsbedeutsamer Tierarten(-gruppen) vor. Im Rahmen der Erhebungen wurden folgende Artenvorkommen festgestellt:

40 Avifauna:

23 Vogelarten wurden notiert (Tabelle 4), darunter drei streng geschützte Arten.

45 Bei den Arten mit Brutverdacht (Bv) handelt es sich fast ausschließlich um gehölzgebundene Vogelarten, in der Regel Generalisten mit nicht zu hohen Ansprüchen. Typische Arten sind hier u. a. die Drosselarten (Amsel, Sing- und Wacholderdrossel), Mönchsgrasmücke, Buchfink oder Zilpzalp. Allesamt gehören sie zu den weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Vogelarten, die ein weites Spektrum an Gehölztypen besiedeln. Als einzige Art des Halboffenlandes trat die Goldammer im Umfeld des RRB auf. Die im südlichen Bereich zu findenden Strukturen (Grassäume mit Einzelgehölzen, Gehölzränder im Anschluss an Offenland) kommen der Art als Bruthabitat entgegen.

50 Die meisten mit Brutverdacht festgestellten Individuen brüten außerhalb des Plangebietes, z. B. in den Böschunggehölzen an der B 51. In diesem Fall würde es sich nur um Rand- bzw. Nachbarreviere handeln. Einzig in TF 25 liegen einige vermutliche Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes.

55 Typische Offenlandarten, z. B. die Feldlerche (*Alauda arvensis*), traten nicht in Erscheinung.

60 Im Offenland des Plangebietes traten als Nahrungsgäste ein Teil der Brutvögel der außerhalb des Plangebietes liegenden Gehölze auf, besonders auffällig die Wacholderdrossel, die die benachbarten Viehweiden nutzte. Weitere Arten traten aus dem weiteren Umland hinzu, z. B. Rabenkrähe, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Turmfalke oder Mäusebussard. Ziehend und rastend ist das Braunkehlchen zu erwähnen, hier 2 Ex. am Rückhaltebecken. Zur Rast nutzt die Art ein bedeutend weiteres Spektrum an Biotoptypen, als zur Brutzeit.

65



Drei Greifvogelarten (Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke) gehören zu den streng geschützten Arten, die im UG bzw. seiner direkten Umgebung festgestellt wurden. Streng geschützte Arten sind als besonders relevante Organismen von herausgehobener Bedeutung in Planungsprozessen. (...)

Potenzial: In den wenigen Gehölzen innerhalb des Plangebietes sind nur noch wenige weitere Vogelarten zu erwarten, ebenso in den außerhalb liegenden Gehölzflächen. Möglich sind hier Vorkommen weiterer Gehölzgeneralisten (s. Tabelle im Anhang 1), im landwirtschaftlich genutzten Offenland sind hingegen entsprechende Vorkommen von Feldvögeln (Feldlerche, Grauammer etc.) nahezu auszuschließen.

Herpetofauna:

Funde von Reptilien oder Amphibien im Plangebiet gelangen nicht. Berücksichtigt werden muß, dass das Frühjahr 2023 relativ kühl, z. T. auch regnerisch war.

Potenzial: Das Potenzial beschränkt sich auf wenige verbreitete Arten. Die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) ist als Vertreter der Reptilien in den besonnten Randbereichen der Gehölze anzunehmen, weitere Kriechtiere eher nicht. Bei den Amphibien ist zumindest die Erdkröte (*Bufo bufo*) nicht auszuschließen.

Tagfalter/Widderchen:

Die fünf nachgewiesenen Arten gehören zu den als Falter überwinternden Arten (Tagpfauenauge, Kleiner Fuchs, Zitronenfalter) bzw. zu den früh im Jahr nach der Überwinterung als Entwicklungsstadium fliegenden Imagines (Aurorafalter, Kleiner Kohl-Weißling).

Potenzial: Im Jahresverlauf wäre mit weiteren Arten zu rechnen, im Besonderen Falter der grasreichen Säume. Zu nennen sind hier besonders die häufigen Arten Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) und das Große Ochsenauge (*Maniola jurtina*). Beide Arten wären in den Säumen der Wirtschaftswege, aber auch an weiteren Stellen mit Vorkommen der Raupenfutter- (überwiegend Süßgräser) und der Falternahrungspflanzen (Nektarpflanzen).

Weitere Arten mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens sind z. B. der Kleine Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) oder Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), dieser als Gelegenheitsgast mit Reproduktionspotenzial (z. B. Eiablage an Wilden Möhren [*Daucus carota*] im Böschungsbereich von TF 26).

Insgesamt dürfte das Artenspektrum bei den Tagfaltern / Widderchen nur einen geringen Umfang aufweisen. Arten mit spezielleren Ansprüchen (z. B. Falter der Magerrasen, Feucht- und Naßwiesen) können ausgeschlossen werden, insbesondere die streng geschützten Arten (s. Tabelle im Anhang 1) finden im Plangebiet keine zusagenden Bedingungen.

Sonstiges:

Beobachtungen sonstiger relevanter Arten im Zuge der Erfassungen gelangen nicht. Augenmerk wurde besonders auf ein mögliches Vorkommen der Haselmaus gerichtet. Potenziell nutzbare Gehölze sind im Plangebiet die TF 25 (Gehölze im Südwestteil) und das nur mit kleinen Randbereichen im Gebiet liegende Böschungsgehölz der TF 24.

TF 25 gehört zu einem größeren, relativ gut strukturierten Gehölzkomplex, der sich nach Südwesten hin entlang der B 51 fortsetzt. Die Böschungsgehölze in Fortsetzung der TF 24 stehen mit weiteren Gehölzen im Umfeld der B 51 im Kontakt. Vorkommen der Bilchart sind in den angegebenen Gebietsteilen nicht auszuschließen, da die Art entsprechende straßenbegleitende Gehölzkomplexe nicht meidet. Das Plangebiet selbst ist jedoch aufgrund des Fehlens entsprechender Gehölze für die Art ungeeignet.“

Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz (vgl. **Tz. 7.4**)



Aufgrund der durchgeführten Erhebungen wird folgendes Fazit formuliert:

5

„Zusammenfassende artenschutzfachliche Bewertung:

10

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde aufgrund des Gebietscharakters, der großräumigen Lage und der kleinräumigen Strukturen im Gebiet des Bebauungsplans überprüft, ob anhand der feststellbaren Strukturen Hinweise auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten(-gruppen) vorliegen.

15

Für die innerhalb des räumlichen Untersuchungsbereichs des Bebauungsplans „Sondergebiet Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“ in der Stadt Prüm gelegenen Flächen wurde eine artenschutzfachliche Erhebung mit Potenzialeinschätzung vorgenommen.

20

Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten und der Potenzialeinschätzung des Vorhabengebietes sind demnach für die lokalen Populationen der im Wirkraum nachgewiesenen bzw. nicht kategorisch auszuschließenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

25

Hierfür werden geeignete Maßnahmen geplant und im Fachbeitrag Naturschutz (vgl. Tz. 8.1) nachgewiesen.

30

Darüber hinaus sind im Vollzug der städtebaulichen Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. NATURA 2000-Gebiete wie auch Gebiete nationaler Schutzkategorien sind nicht betroffen. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG wird nicht erforderlich, ebenfalls keine Befreiung gem. § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG.

35

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher als vertretbar.“

Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz (vgl. Tz. 7.6)

40

Zur Sicherstellung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere und Lebensräume“ sind folgende artenschutzrechtlich gebotenen **Maßnahmenvorschläge** durch den Fachbeitrag Artenschutz formuliert worden:

45

„Artenschutzrechtlich gebotene Maßnahmenvorschläge:

50

MV1: Einhalten der Rodungszeiten (vom 1.10. bis Ende Februar des Folgejahres).

MV2: Bepflanzungen im und am Betriebsgelände sind mit naturraumtypischen Gehölzen auszuführen, größere Gehölze, z. B. zur B 51 hin, bevorzugt als Mischbestand aus Strauch- und Baumarten.“

Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz (vgl. Tz. 7.5.1)

55

Die insgesamt geringe bis mäßige Wertigkeit des Areals wird vorrangig auf die bestehenden äußeren Störwirkungen und die Strukturarmut zurückgeführt.



Bewertung
(Arten und Biotope / Funktionskomplex Vegetation – Fauna – Biotopvernetzung)

Bedeutung:

5 Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie deren Wirkungsgefüge untereinander

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X -	- X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

10

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X -	- X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Die **Bedeutung des Gebietes – bezogen auf die Biotopfunktion** – kann wie folgt umschrieben werden:

15

- Geringe bis mittlere Wertigkeit von Nutzflächen,
- geringe Strukturdiversität (nutzungsbedingt),
- mäßiger Grad der Einwirkung äußerer Störeinflüsse.

20

Als Fazit steht das Gebiet zur Entwicklung eines Sondergebietes grundsätzlich zur Verfügung. Vorschläge für eine auf den vorhandenen Strukturen aufbauende Planung werden im Weiteren abgegeben.

25

4.1.3 Geologie / Boden

30

Nach der geologischen Übersichtskarte¹ liegt das Plangebiet im Übergangsbereich der südlich anstehenden Dolomitsteine aus dem Unterdevon zu Plattenkalkstein, Tonschiefer und Mergelstein des Oberdevon (vgl. **Abb. 7**).

35

Die geologischen Verhältnisse wurden im Rahmen der Baugrunduntersuchung vertiefend erfasst und bewertet; hierauf wird verwiesen.

¹ Geologische Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz 1 : 300.000 (GÜK), Mainz (2003) und Kartenviewer des LANDESAMTES FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB), abrufbar unter https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4

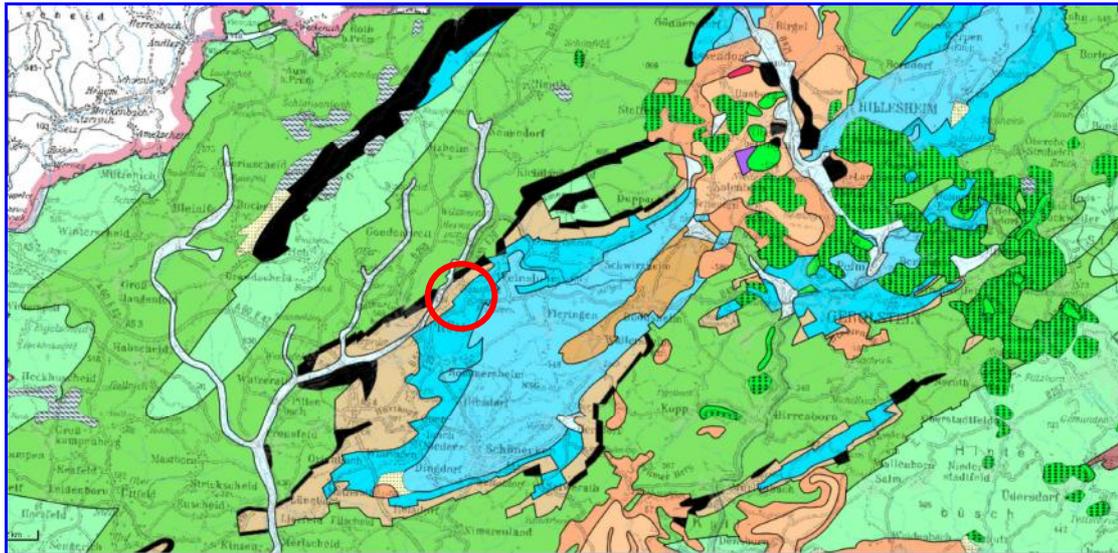


Abb. 7: Auszug aus der Geologischen Übersichtskarte Rheinland-Pfalz (unmaßstäblich)

5 © Landesamt für Geologie und Bergbau, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4 - Tag des letzten Zugriffs: 05. Mai 2023

Bewertung

10 Der Faktor Boden wird im Hinblick auf das Vorhandensein natürlicher Bodenstrukturen als Parameter für seine natürliche Ertragsfähigkeit beurteilt. Eine Empfindlichkeit des Naturhaushaltes gegenüber einem Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort und der Erosion (durch Massenumlagerung, Profilierung, Intensivierung der Nutzung, durch Bearbeitung, Abschwemmung, Wind) ist generell gegeben.

15

Bedeutung:

Natürliches Ertragspotenzial bezogen auf die vorherrschende Bodennutzung

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

20

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust durch Überbauung (Versiegelung)

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

25

Bewertung

Bewertung der Bodenfunktion (status quo):

Die Bodenfunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- Geringes (potenzielles) Rückhaltevermögen;
- vorliegende Hinweise auf Vorbelastung durch Altlasten (vgl. **Tz. 3.10.2**);
- Böden mittlerer Bonität – bezogen auf die landwirtschaftliche Flächennutzung.

35

4.1.4 Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung

Oberflächenwasser:

5 Stehende natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser:

10 Hinweise auf einen bereits oberflächennah anstehenden Grundwasserspiegel fanden sich im Gebiet der aktuell geplanten Gebietserweiterung nicht.

Wassergewinnung:

15 Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen (vgl. **Abb. 8**); in einiger Entfernung liegt südöstlich die Zone III b des Trinkwasserschutzgebiets „Schönecken – Nr. 255“ (siehe Flächenschraffur in **Abb. 8**).

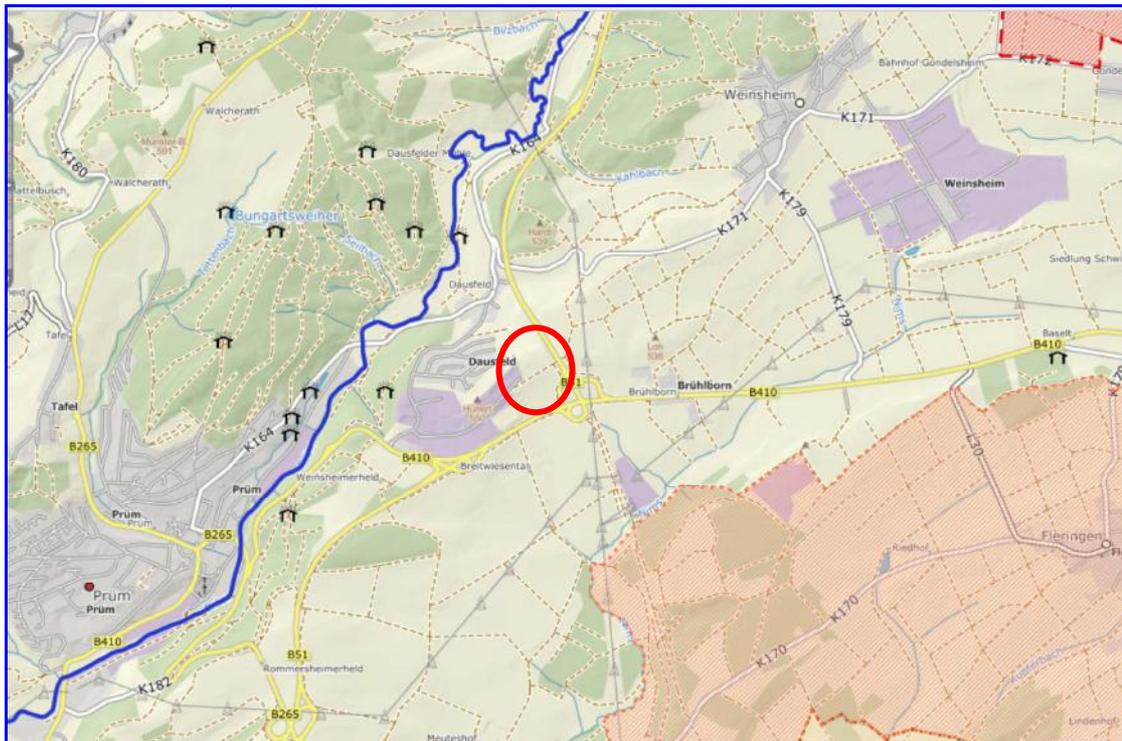


Abb. 8: Lage von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (unmaßstäblich)

20 © <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/> - Tag des letzten Zugriffs: 05. Mai 2023

Bewertung

25 Die Eignung und Empfindlichkeit des Wasserpotenzials werden im Hinblick auf den Faktor Grundwasserneubildung, der Speicherung und Ableitung von Niederschlagswasser in den Untergrund, beurteilt.

Bedeutung:

30 Grundwasserneubildung

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	Hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		



Empfindlichkeit:
 Funktionsverlust

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

5

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Der Wasserhaushalt ist wie folgt zu beurteilen:

10

- Mäßige Speicherkapazität für Niederschlagswasser in der Oberbodenauflage,
- geringes Abflussregulationspotenzial.

15

4.1.5 Klima / Luft

20

Die Niederschlagssumme im vieljährigen Mittel (1951 – 1980) liegt in der Station Wiersdorf des Deutschen Wetterdienstes bei 790 mm/a Jahresniederschlag und im Jahr 2022 bei 682 mm (-108 mm) (vgl. **Abb. 9**). Damit nimmt die Region im Landesvergleich einen der oberen Ränge ein.

Rückblick – Jahresstatistik Zuletzt geändert: 01.01.23 - 19:18 Uhr

Jahr:

Jahreswetter 2022 : Wiersdorf (325 m ü. NN)

Lufttemperatur			
Mittelwert (2m Höhe)	10.6	°C	
Vieljähriges Mittel (1951 - 1980 *)	8.4	°C	
Abweichung zum vieljährigen Mittel	+ 2.2	K	(1 Kelvin = 1 °C)
Maximum	36.1	°C	am 19.07.2022
Minimum	-12	°C	am 18.12.2022
Min. am Boden (20 cm Höhe)	-13.3	°C	am 18.12.2022
Max. Mittelwert seit 1998	10.7	°C	in 2020
Min. Mittelwert seit 1998	8.5	°C	in 2010
Klimat. interessante Tage			
Sommertage	58	(T _{max} >= 25°C)	
Heiße Tage	12	(T _{max} >= 30°C)	
Vegetationstage	276	(T _Ø >= 5°C)	
Frosttage	59	(T _{min} < 0°C)	
Eistage	10	(T _{max} < 0°C)	
Niederschlag			
Summe	682.2	mm	
Vieljähriges Mittel (1951 - 1980 *)	790.5	mm	
Abweichung zum vieljährigen Mittel	-108.3	mm	-13.7 %
Max. Tagesniederschlag	29.4	mm	am 14.09.2022
Max. Summe seit 1998	1052.4	mm	in 2007
Min. Summe seit 1998	594.4	mm	in 2011
Klimat. interessante Tage			
Regentage	142	(Σ > 0.1 mm)	
Sonnenscheindauer			
Stunden	2394	h	
Vieljähriges Mittel (1951 - 1980 *)	1535	h	
Abweichung zum vieljährigen Mittel	+ 859.0	h	+ 56.0 %

* Vieljähriges Mittel : DWD Halsdorf bzw. Trier-Petrisberg (Sonnenstunden)

Quelle: Agrarmeteorologie Rheinland-Pfalz...
Alle Angaben ohne Gewähr!

25

Abb. 9: Klimatische Jahreswerte der Wetterstation Wiersdorf (2022)

© <https://www.dlr.rlp.de/> - Tag des letzten Zugriffs: 05. Mai 2023



Bewertung:

Bei dem Landschaftsraum handelt es sich um austauschstarke Freilandklimatope mit i.d.R. ungestörtem stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, bei starker Frisch- und Kaltluftproduktion. Potenzielle Luftleitbahnen sind nur schwach ausgeprägt vorhanden. Westlich finden sich Gewerbeklimatope mit teilweise intensiven Wärmeineffekten, z.T. starker Windfeldstörung, bei problematischem Luftaustausch und mäßiger Schadstoffbelastung der Luft.

Bedeutung:

Gering empfindlicher Landschaftsraum; Inversionsneigung

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	Hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Kleinklimatische Belastungen sind nicht vorhanden und auch infolge der Bebauung nicht zu erwarten, weil der Offenlandanteil in dem untersuchten Landschaftsausschnitt vergleichsweise groß ist. Dennoch kommt es infolge der Bauleitplanung zur Neuversiegelung von Flächen; das Maßnahmenkonzept nimmt hierauf Bezug (Maßnahmen der inneren Durchgrünung, Gründächer, etc.).

Bewertung der Klimafunktion (status quo):

Die Klimafunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- (bio-) klimatisch mäßig empfindlicher, wenig vorbelasteter Landschaftsteilraum

Bedeutung:

Klimatisch mäßig belasteter Landschaftsteilraum; geringe Austauschrate.

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

Bewertung der Klimafunktion (status quo):

Die Klimafunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- (bio-) klimatisch mäßig empfindlicher, wenig vorbelasteter Landschaftsteilraum



4.1.6 Landschaft

Das Plangebiet und seine Umgebung liegen im Übergang des südlich gelegenen Naturraums 276.91 „Prümer Kalkmulde“ zum Naturraum 280.4 „Südliches Schneifelvorland“ (vgl. **Abb. 10**), die nach dem LANIS-RLP wie folgt charakterisiert werden:

„276.91 Prümer Kalkmulde

Die Einheit stellt eine schüsselförmige Kalkmulde mit zentralem Rücken und Teilsenken auf durchschnittlich 500 bis 550 m Höhe dar. Sie ist sowohl geologisch als auch durch ihre Nutzungsstrukturen deutlich von den walddreicheren umliegenden Landschaftsräumen abgegrenzt. Der zentrale Rücken aus wasserdurchlässigem Dolomit hebt sich über 50 m in einer Steilstufe gegen die wannenartig ausgebildeten Randbereiche der Mulde aus Mergelgestein heraus. Die Wasserscheide von Vlierbach bzw. Kyll und Nims, die im Südteil der Einheit in mehreren Quellbächen entspringt, quert die Einheit. Im Dolomit hat die Erosion tief eingeschnittene Engtäler mit schroffen Felsformationen wie in der „Schönecker Schweiz“ geschaffen, während im Mergel sanft eingetieft Muldentäler die Landschaft weniger stark gliedern.

Wegen der Fruchtbarkeit der Böden ist die Prümer Kalkmulde überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Wald beschränkt sich weitgehend auf das Naturschutzgebiet „Schönecker Schweiz“ und wenige kleine Waldflächen auf Kuppenlagen. Besonders im Naturschutzgebiet sind an den felsigen Hängen Trockenwälder und Gesteinshaldenwälder neben Laubwäldern und Nadelforsten vertreten.

In den übrigen Teilen der Prümer Kalkmulde überwiegen Ackernutzung und Wirtschaftsgrünland, die auch die breiteren Bachauen (insbesondere im Nimstal) einnehmen und dort die ursprünglichen Feuchtwiesen ersetzt haben. Magerwiesen und Halbtrockenrasen sind dagegen auf den trockenen und flachgründigen Böden des zentralen Dolomitrückens noch relativ weit verbreitet.

Die Einheit ist locker mit Straßen- und Hausendörfern sowie Weilern besiedelt. Viele Dörfer haben ihren ursprünglichen Charakter bewahrt. In den anderen ist zumindest der dörfliche Ortskern erhalten. Als historisch bedeutsame und landschaftsprägende Bauwerke sind die Ruinen Schönecken und Hartelstein bei Schwirzheim zu nennen.“

Quelle: https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=276.91,
zuletzt abgerufen am 05. Mai 2023

„280.4 Südliches Schneifelvorland

Das südliche Schneifelvorland ist geprägt durch eine in zahlreiche, tief eingeschnittene Kerbtäler aufgelöste Hochfläche mit Höhen von 550 bis 600 m ü.NN, die von rund 100 m höheren Quarzitrücken eingerahmt wird. Offenland mit hohem Anteil intensiver Nutzung herrscht vor. Extensiv genutztes Grünland und Magerwiesen sind nur auf Restflächen vorhanden. Lediglich Feuchtwiesen sind in den relativ naturnahen Bachauen südlich Prüm verbreitet. Waldflächen konzentrieren sich auf einigen Hochflächen der Ausläufer angrenzender Quarzitrücken und entlang von Talhängen, wobei Nadelwald überwiegt.

Das Fließgewässersystem der Prüm und ihrer Nebenbäche ist südlich von Prüm in weiten Teilen naturnah mit teilweise stark mäandrierendem Verlauf ausgebildet. Nördlich von Prüm sind die Gewässerläufe auf weiten Strecken begradigt und oft zu Fischteichen, künstlichen Weihern und kleinen Seen angestaut.

Die Siedlungsflächen befinden sich meist in den Tälern, vereinzelt auch auf den Hochflächen. Größte Siedlung ist die Abteistadt Prüm, die um eine Klosteranlage entstanden ist. Als weitere kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke sind die vorgeschichtliche Wallanlage nördlich Prüm sowie mehrere Mühlenanwesen zu nennen.“

Quelle: https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=280.4,
zuletzt abgerufen am 05. Mai 2023

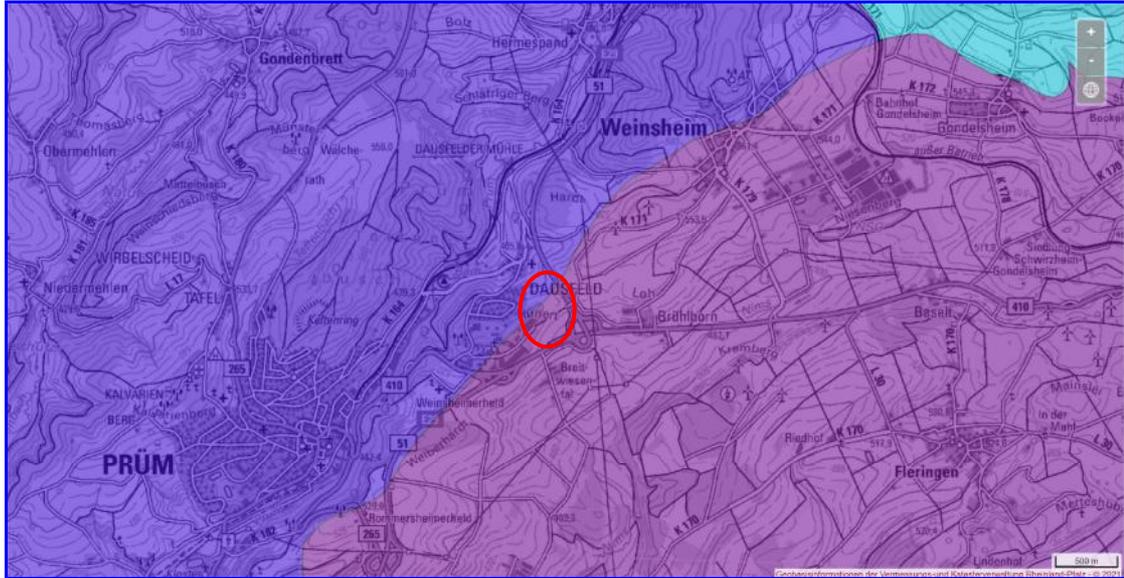


Abb. 10: Naturräumliche Einheiten (unmaßstäblich)

Quelle/©: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 05. Mai 2023

Legende:
 blau: Naturraum 280.4 „Südliches Schneifelvorland“
 violett: Naturraum 276.91 „Prümer Kalkmulde“
 rote Kreismarkierung: Lage des Plangebietes

Visuell-ästhetische Bewertung (Orts- und Landschaftsbild)

Relief und Raumkanten, Raumeinheiten:

Der erlebbare Landschaftsteilraum ist eine Mittelgebirgslandschaft in der Grenze der Großland-schaften Westeifel (28) zur Osteifel (27). Die Fläche des Plangebietes wurde bislang fast voll-ständig als Ertragsgrünland bewirtschaftet; diese Bewirtschaftung setzt sich auf Nachbarflächen nördlich des Plangebietes fort. Südlich und Östlich liegen überörtliche Verkehrsstrassen (teilweise in Einschnittlage); westlich grenzt das bestehende Gewerbegebiet Prüm-Dausfeld an.

Landschaftserleben und Erholungs-/Wohnfunktion:

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt im Hinblick auf den ästhetischen Eigenwert der Landschaft. Basis der Bewertung ist die reale Landschaft mit den Faktoren Relief, Vegetation, den Nutzungsstrukturen und den im Raum vorhandenen Baustrukturen. Kriterien für die Wertig-keit des Landschaftsbildes sind die Vielfalt dinglicher Ausstattung im Raum unter besonderer Ber-ücksichtigung kontrastbildender Bau- und Vegetationsstrukturen, die Ausstattung mit natürli-chen Landschaftselementen sowie die Eigenart des Raumes, d.h. der Ausstattung mit charakte-ristischen Gestaltelementen, die beim Betrachter einen positiven Erinnerungs- bzw. Wiederer-kennungswert hervorruft.

Die Vielfalt und Eigenart des Landschaftserlebens werden als mäßig eingestuft, die Durchgrü-nung wird als von geringer Qualität (wobei vorrangig Vegetationsstrukturen außerhalb des Plan-gebietes selbst [also in der Wirkzone] Berücksichtigung fanden) bewertet.

Bedeutung:

Ästhetischer Eigenwert (Natürlichkeit des Freiraums / Charakteristik des Siedlungsraumes)

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	



Empfindlichkeit:

Visuelle Empfindlichkeit (Einsehbarkeit des Raumes / Überprägung eines Naturraumes mit naturfernen Elementen)

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

5

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Visuell-ästhetische Bewertung (Orts- und Landschaftsbild)

Relief und Raumkanten, Raumeinheiten:

10

Der aus dem Plangebiet heraus erlebbare Landschaftsteilraum ist eine Mittelgebirgslandschaft in Randlage zur Prümer Kalkmulde.

15

Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes (status quo):

Das Orts- und Landschaftsbild ist wie folgt zu beurteilen:

- Mittlerer ästhetischer Eigenwert der Landschaft aufgrund der Lage und der mäßigen Vorbelastungen durch Bebauung und Verkehrsflächen.

20

Empfehlungen zur baulichen Entwicklung aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes

Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in Topografie und Relief sind folgende Planungsziele zu beachten:

25

- Die Grundstücksfreiflächen sind derart einzugrünen, dass die Durchgrünung des Plangebietes – auch mit Großgrün – sichergestellt wird und Außenwirkungen weitgehend vermieden werden.
- Hierfür sind entsprechende Festsetzungen zur Mindestdurchgrünung des Gebietes vorzusehen.

30

35

4.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über weitere Kultur- und sonstige Sachgüter innerhalb des Plangebietes oder dessen Wirkzone vor.

40

4.2 Planungsvorgaben / Schutzstatus (gem. Ziffer 1b der Anlage zum BauGB)

45

4.2.1 Aussagen übergeordneter Fachplanungen

4.2.1.1 Regionaler Raumordnungsplan (ROPI) der Region Trier

50

Nach der Begründung zum Bebauungsplan (Bearb.: PLAN-LENZ GMBH, Winterspelt) sind im geltenden Regionalen Raumordnungsplan (ROPI) der Region Trier von 1995 der Stadt Prüm die besonderen Gemeindefunktionen Wohnen, Gewerbe und Erholung zugewiesen. Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier (ROPneuE 2014) sind der Stadt mit ihren Stadtteilen alle besonderen Funktionen zugewiesen: Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft und Freizeit / Erholung. Im geltenden Regionalen Raumordnungsplan (ROPI) gibt es für die Flächen im Plangebiet keine besonderen Zuweisungen; die Flächen liegen lediglich im Randbereich einer großräumigen Ausweisung eines Schwerpunktbereiches der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Im Entwurf zur Fortschreibung des ROPI (ROPneuE 2014) sind die Flächen am Südrand des Plangebietes einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft zugewiesen (= gelbe Fläche), der übrige Bereich des Plangebietes ist als Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz (= blaue Streifen) dargestellt.

55

60

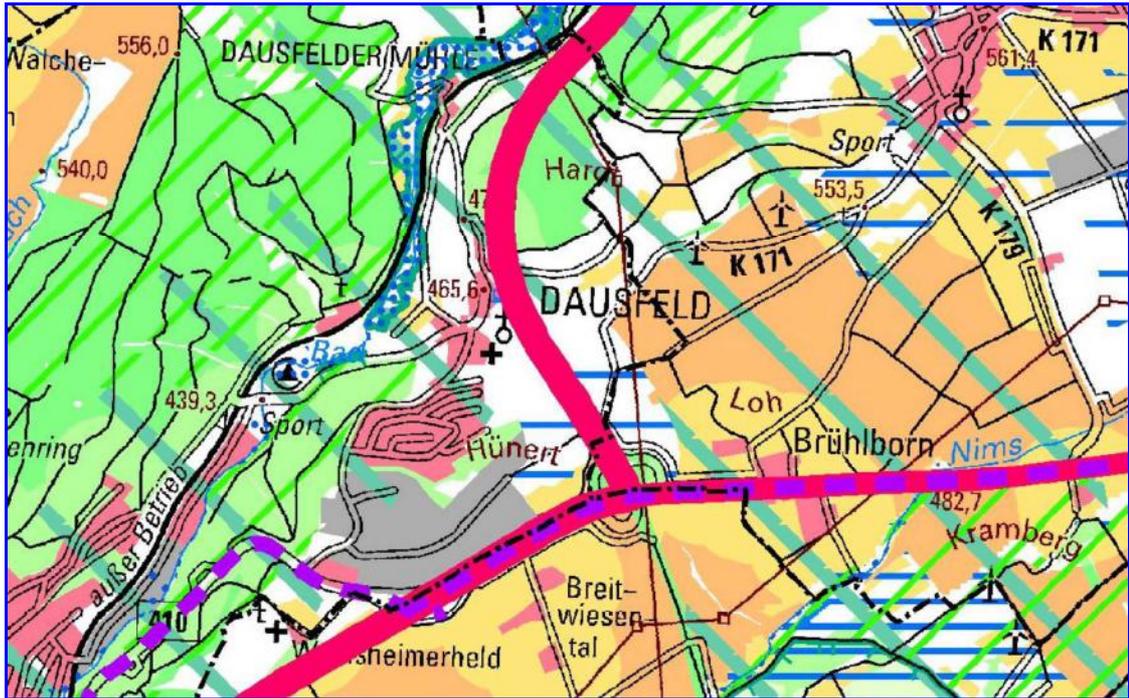


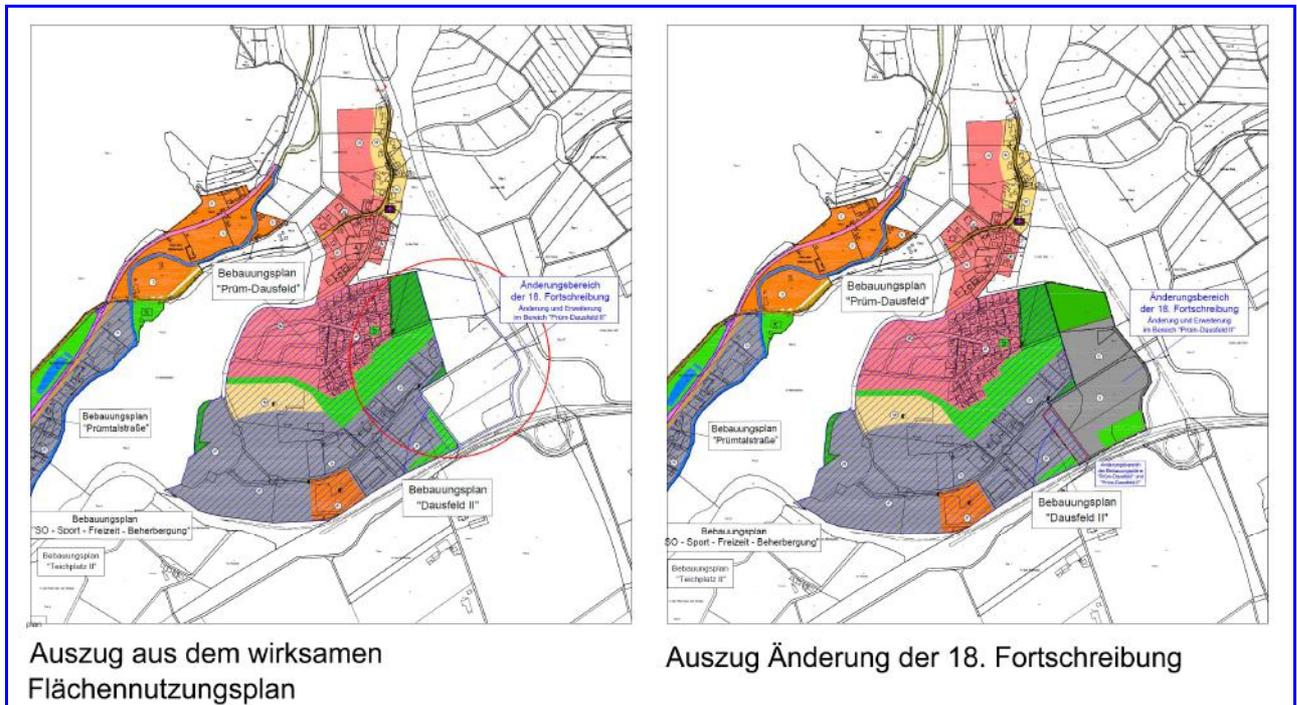
Abb. 11: Regionaler Raumordnungsplan (ROPI) der Region Trier

5

4.2.1.2 Planungsvorgaben der Flächennutzungsplanung

10

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm stellt im Plangebiet heute Außenbereich dar, so dass der FNP im Rahmen der 18. Änderung anzupassen ist (vgl. **Abb. 12**).



Auszug aus dem wirksamen
 Flächennutzungsplan

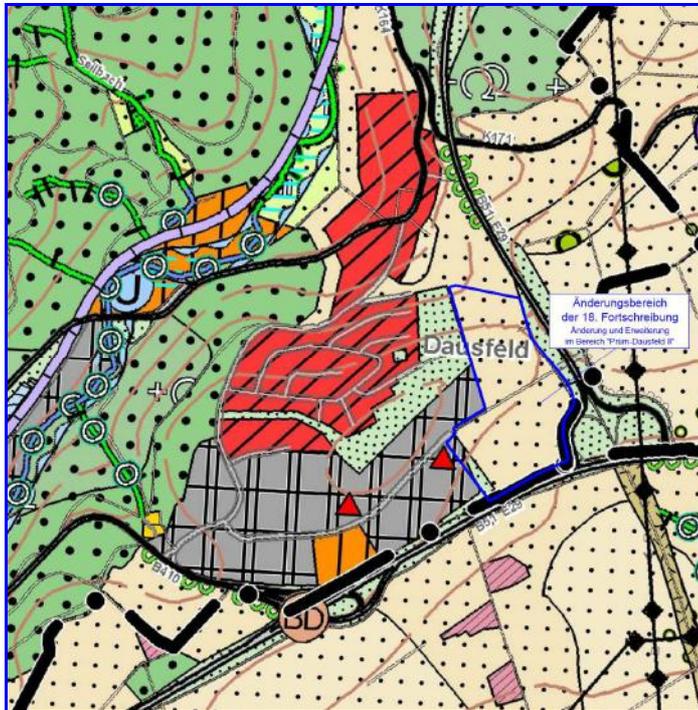
Auszug Änderung der 18. Fortschreibung

15

Abb. 12: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm; Änderungsbereich (unmaßstäblich)
 Quelle / ©: PLAN-LENZ GMBH, Winterspelt – Stand vom 20. März 2023

4.2.1.3 Landschaftsplan

- 5 Besondere flächenbezogene Zielvorstellungen der örtlichen Landschaftsplanung, die flächendeckend „*Flächen für die Landwirtschaft*“ festsetzt, bestehen für das Plangebiet nicht (vgl. **Abb. 13**).



- 10 **Abb. 13: Auszug aus dem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Prüm; Änderungsbereich (unmaßstäblich)**
Quelle / ©: PLAN-LENZ GMBH, Winterspelt – Stand vom 20. März 2023

15 4.2.2 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte

4.2.2.1 Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie

- 20 Gebiete nach der FFH-RL sowie Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie liegen nicht in der Nähe des Vorhabenstandortes (vgl. **Abb. 14**); die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind die südöstlich im Abstand von 980 m gelegene „*Schönecker Schweiz*“ (FFH-7000-043) sowie die nordwestlich im Abstand von 4.060 m gelegene „*Schneifel*“ (FFH-7000-036); Betroffenheiten liegen daher nicht vor.

- 25 **Abschätzung der Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL):**
Artenschutzrechtlich als relevant erkannten Tabuflächen wurden nicht festgestellt und sind somit auch nicht zu berücksichtigen, so dass projektbezogen keine Betroffenheit erkennbar ist.

- 30 **Mögliche Relevanz anderer Pläne und Projekte (Summationswirkungen):**
Hier ist zu prüfen, inwieweit kumulative Wirkungen im Zusammenspiel mit den Wirkungen anderer Pläne bzw. Projekte vorliegen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten. Im vorliegenden Fall liegen keine Informationen über entsprechende Planungen bzw. Projekte vor.

- 35 **Fazit:**
40 Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, die definierten Erhaltungsziele für gemeldete Lebensraumtypen und Arten sind durch die Planungen nicht berührt.

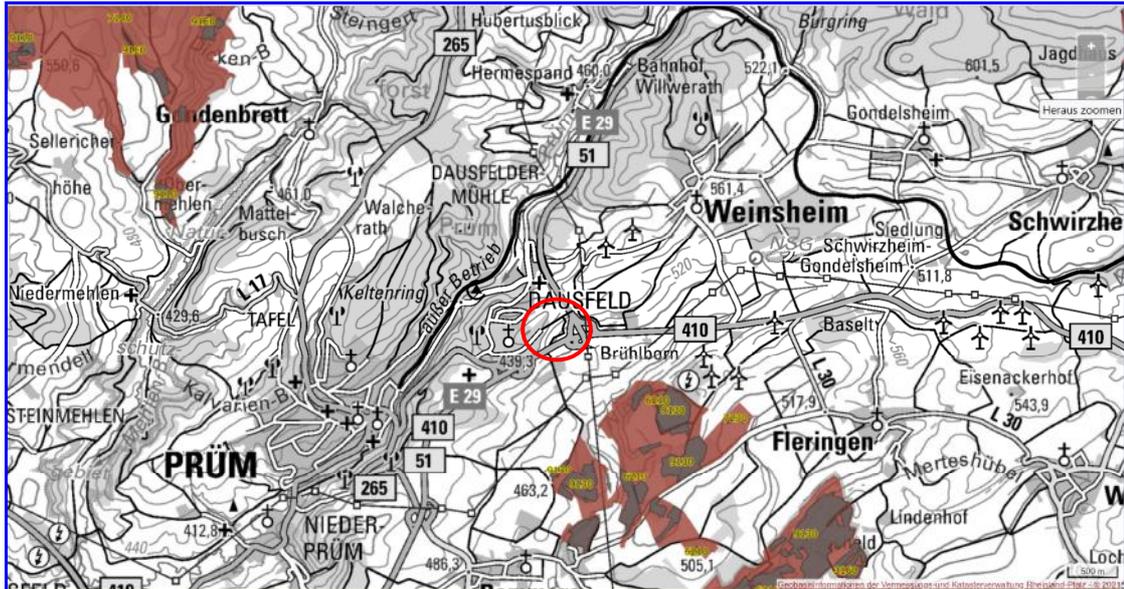


Abb. 14: Internationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)

5 © Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 06. Mai 2023

10

4.2.2.2 Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen (vgl. **Abb. 15**).

15

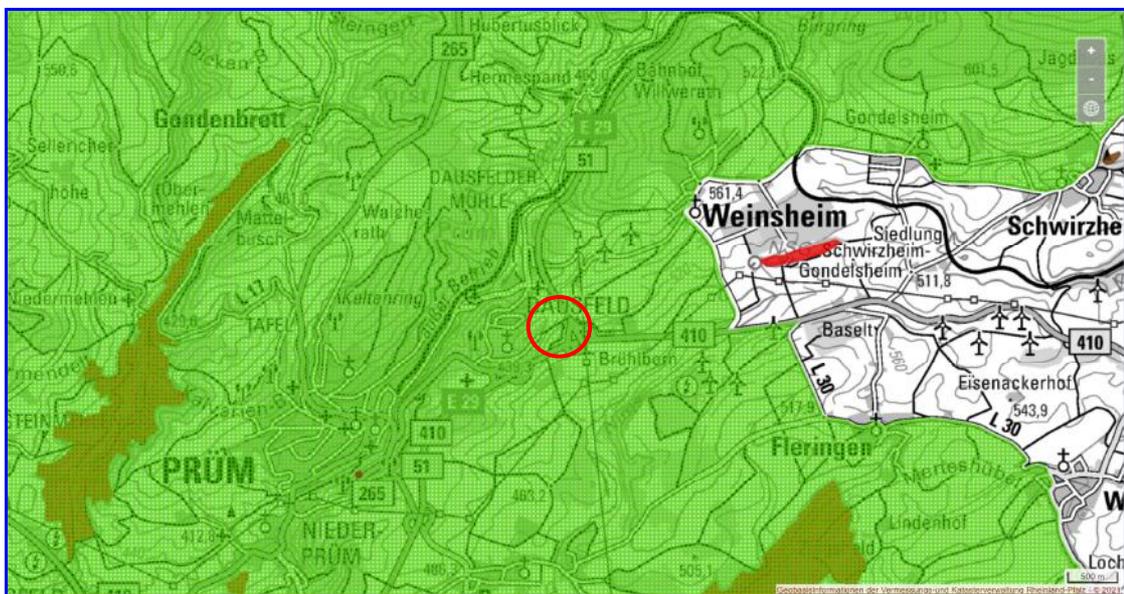


Abb. 15: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)

20 © Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 06. Mai 2023



4.2.2.3 Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

5

4.2.2.4 Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

10

4.2.2.5 Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Naturpark Nordeifel“ (LSG-7100-034; vgl. grünes Flächenraster in **Abb. 15**). Nach § 1 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 06 November 1970 sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die durch rechtsverbindliche Bebauungspläne ausgewiesenen Baugebiete von dem Schutz ausgenommen.

15

20

25

4.2.2.6 Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturparks.

30

4.2.2.7 Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmale sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

35

40

4.2.2.8 Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

45

4.2.2.9 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG

Das Ziel der gesetzlich geschützten Biotope ist es, die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften von seltenen, in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz gestellt. Ihr Schutz besteht von Gesetz wegen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Erfassung im Rahmen der Kartierung.²

50

55

Bestimmte Biotoptypen, die in § 30 BNatSchG genannt bzw. zusätzlich landesrechtlich genannt sind, fallen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotope bundesweit unter gesetzlichen Schutz.

60

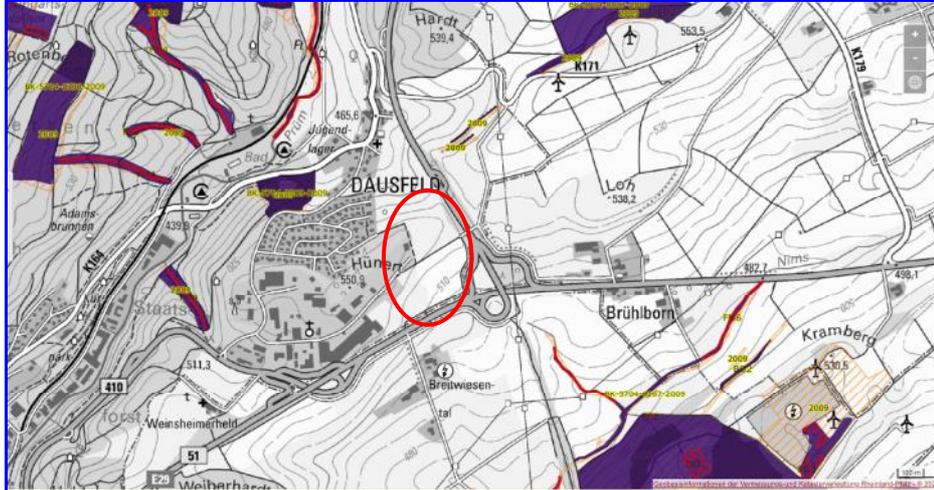
Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 7 BNatSchG liegen nicht im Geltungsbereich des zu erlassenden Bebauungsplans. Auswirkungen des Vorhabens auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotoptypen sind nicht zu erwarten.

² http://www.naturschutz.rlp.de/?q=gesetzlich_geschuetztes_biotope

4.2.2.10 Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

5

Abb. 16 zeigt die in der Nähe des Plangebietes gelegenen Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz; innerhalb des Plangebietes und der relevanten Umgebung finden sich keine erfassten Flächen. Auch gesetzliche Pauschalschutzflächen (§ 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG) liegen nicht in der Nähe.



10

Abb. 16: Kartierte Biotope im Umfeld des Vorhabens nach der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 06. Mai 2023

15

Auf die weiteren Ausführungen in der Biotopkartierung (vgl. **Tz. 7.4.1**) sowie die **Abb. 32** wird hingewiesen.

20

Nach der Bestandserhebung aus dem Jahr 2023 bestehen keine besonderen Schutzvorschriften für das Gebiet; dieses soll daher als Sonderbaufläche überbaut werden.

25

4.3 Wechselwirkungen und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

4.3.1 Raumnutzungen

30

Die den Untersuchungsraum und seine Umgebung prägenden Raumnutzungen sind die Landwirtschaft sowie – daran angrenzend – das Gewerbe, das Wohnen und der Verkehr.

35

4.3.2 Wechselwirkungen, Sekundärwirkungen

40

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

45

Wechselwirkungen zwischen dem Landschaftsbildschutz und der geplanten Bebauung sind zu erwarten (vgl. **Tz. 4.1.6**); durch Maßnahmen der Gebietsdurchgrünung soll dem Rechnung getragen werden.

50

Aufgrund der Erkenntnisse der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Durchgrünung innerhalb des Plangebietes und
- die randliche Gebietseingrünung in relevanten Teilbereichen.



4.3.3 Entwicklungsprognose, status-quo-Prognose

5

Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest mittelfristig von dem Fortbestand des bestehenden Flächenzustands auszugehen.

10

4.3.4 Vorbelastungen

15

Vorbelastungen bestehen im Wesentlichen aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen, durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die angrenzende Bestandsbebauung und durch den Verkehr. Durch die bislang anhaltende Nutzung kam es zu folgenden wesentlichen Belastungen, die im Plangebiet und seiner Umgebung bereits heute feststellbar sind:

20

- Boden / Wasser / Klima:
Bodenversiegelung durch äußere Erschließung,
- Klima:
Geringere Pufferkapazität gegenüber Aufheizen durch Bebauung und Versiegelung, v.a. im Sommer,
- Landschaftsbild / Flora / Fauna:
Intensive Freiflächennutzung außerhalb angrenzend (Gewerbeflächen, Verkehrsgrünflächen).

25

Zu Altlasten siehe **Tz. 3.10.2.**



5 ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

5.1.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

Nach Auswertung der im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz gewonnenen Erkenntnisse ist festzustellen, dass Vorrangflächen des Biotopschutzes innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden sind. Das beanspruchte Gebiet ist heute vorrangig landwirtschaftlich (durch Futterbau) geprägt.

FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete liegen nicht in der Nähe des Plangebietes.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere

Für die innerhalb des räumlichen Untersuchungsbereichs „Sondergebiet Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“ in der Stadt Prüm gelegenen Flächen wurde ein integrierter Fachbeitrag Artenschutz zum vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz erstellt. Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten sind demnach für die lokalen Populationen der im Wirkraum nicht kategorisch auszuschließenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Bei den besonders geschützten Vogelarten weit verbreiteter Arten des Offenlandes und der Gehölze ist nicht von einem temporären Verlust von Fortpflanzungsstätten auszugehen, weil entsprechende Lebensräume nicht tangiert sind. Hinweise auf einen planungsrelevanten Besatz mit Fledermausquartieren oder anderen Quartieren planungsrelevanter Arten (z.B. der Haselmaus) haben sich im Gesamtareal nicht ergeben.

Daher sind die untersuchten Strukturen im Plangebiet in artenschutzrechtlicher Hinsicht grundsätzlich einer Folgenutzung zugänglich, wenn entsprechende Maßnahmen zugunsten der Feldlerche geplant, umgesetzt und nachgewiesen werden. Aufgrund der vorliegend dokumentierten Erhebungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die in artenschutzrechtlicher Hinsicht gegen eine Umnutzung der Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes „Sondergebiet Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion“ in der Stadt Prüm sprechen würden.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher unter der genannten Auflage als vertretbar.

5.1.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

Durch die Überbauung von zwar bereits intensiv bewirtschafteten Flächen ergibt sich aufgrund der im SO zulässigen Überbauung ein erheblicher Eingriff in die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“, die durch Entsiegelung an der Stelle des Eingriffs nicht kompensiert werden können. Daher sind geeignete Maßnahmen mit positiven Wirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ zu planen und umzusetzen, so dass die durch die Erschließung und Bebauung entstehende Neuversiegelung hierdurch entsprechend der Bilanzierungsberechnung kompensiert werden kann.

5.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Aufgrund der Lage und der vorgesehenen zulässigen Bauhöhe sind Barrierewirkungen für den Luftaustausch nicht zu erwarten.



5.1.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Lärmkonflikte sind aufgrund der Lage des Gebietes und der Benachbarung gleichartiger Nutzungen auszuschließen. Die Begutachtung der Verkehrsgeräuschsituation durch den Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes ist als nicht beurteilungsrelevant einzustufen.

5.1.6 Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild

Aufgrund der unmittelbaren Ortsrandlage ist das Plangebiet vergleichsweise gut in die umgebende Landschaftsstruktur, die hier von der Verkehrsstrassen und dem westlich angrenzenden Rand des bestehenden Gewerbegebietes, eingebunden. Aufgrund der topografischen Verhältnisse ist eine Sichtverschattung in Richtung der Siedlungslage von Dausfeld anzunehmen; zusätzlich werden in der Grenzlage des Plangebietes in Richtung Dausfeld auch Sichtschutzpflanzungen angeordnet. Durch geeignete Maßnahmen sind die Randlagen des Baugebietes möglichst auch mit Großgrün einzugrünen.

5.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

Kultur- und sonstige Schutzgüter sind nicht betroffen.

5.1.8 Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch *im Umfeld* des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen dem Landschaftsbildschutz und der (bereits vorhandenen) Bebauung bestehen; durch Maßnahmen der Gebietseingrünung (teilweiser Bestandserhalt und Neuschaffung) soll dem Rechnung getragen werden.

Aufgrund der Erkenntnisse der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Randliche Gebietseingrünung sowie -durchgrünung des Plangebietes.

5.2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Aufgrund der Planung werden keine Rahmenbedingungen für solche Betriebe geschaffen, die das Risiko von Störfällen mit der Folge schwerer Unfälle oder Katastrophen aufweisen. Daher sind diesbezügliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.



5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Nullfall): Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest mittelfristig von dem Fortbestand des bestehenden Flächenzustands auszugehen. Im Plangebiet ist im Prognose-Nullfall mit gegenüber dem Ist-Zustand vergleichbaren Umweltbedingungen zu rechnen, weil sich die auf den Landschaftsausschnitt einwirkenden Parameter nicht ändern. Vielmehr ist
10 davon auszugehen, dass die bestehende Flächennutzung fortbestehen würde.

5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

15 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall): Die Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs sieht die Entwicklung eines Sondergebietes (SO1, SO2) vor. Im Zuge der Entwicklung des Gebietes des Bebauungsplanentwurfs wird sich der Umweltzustand im Plangebiet von Grünland (überwiegende Art der bestehenden Flächennutzung) hin zu Sonderbauflächen ändern. Hierdurch ergeben sich folgende Auswirkungen auf die nachfolgend bezeichneten Schutzgüter:
20

25

5.4.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

30 Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Vorrangflächen des Biotopverbundes bzw. der Biotopvernetzung und ebenso auch keine geschützten Teile von Natur und Landschaft. Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Grünordnungsplanung erfolgt eine verortende Beschreibung einschließlich einer Plandarstellung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen. Die Auswirkungen der Planung auf die Biotoptypen hinsichtlich ihrer Funktionen im Naturhaushalt wurden im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichbetrachtung ermittelt und bewertet.
35

Im Rahmen von „Natura 2000“ (zusammenhängendes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete innerhalb der europäischen Gemeinschaft) benannte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
40

5.4.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere

45 Die im Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen Maßnahmenvorschläge haben Eingang in die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs gefunden.

Folgende Inhalte haben die umweltrelevanten Zielformulierungen:
50

- Schutzgutbezogene Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope,
 - Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung und Ermittlung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und
 - Vorschlag von umweltrelevanten Festsetzungen im Bebauungsplan.
- 55

Schutzgebiete oder Schutzobjekte wie insbesondere Naturschutzgebiete etc. sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht vorhanden.
60

Im Abgleich der vorstehend zitierten fachgesetzlichen Anforderungen mit den konkreten, mit dem Bebauungsplan verfolgten Zielen ist festzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf schutzgutübergreifende Umweltschutzziele nicht festzustellen sind oder aber durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.
65



5.4.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

5 Hinsichtlich der Auswirkungen der vorhandenen und zukünftigen baulichen Nutzung wird die Thematik im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung behandelt. Umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden ergeben sich hinsichtlich der umfassenden baulichen Umstrukturierung des Plangebietes, der Topografieveränderungen sowie der Bodenversiegelung durch die angestrebte Bebauung.

10 Hinweise auf Altlasten im Plangebiet bestehen und werden aktuell untersucht (vgl. **Abb. 6**).

15 Planungsrelevante umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser ergeben sich aufgrund der geringfügigen Plangebietsgröße und der damit verbundenen geringfügigen Neuversiegelung nicht.

5.4.4 Schutzgut Klima / Luft

20 Die Auswirkungen auf die Klimafunktion des Gebietes werden aufgrund der in gelände-, wie bioklimatischer Hinsicht geringen Plangebietsgröße als vernachlässigbar gering bewertet. Spezielle klimatologische Gutachten werden für nicht erforderlich gehalten.

25

5.4.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit

30 Bei Umsetzung der Planung sind keine nachteiligen, Grenzwerte überschreitende Geräuscheinwirkungen zu besorgen.

35 Die Entwicklung eines Sondergebietes und damit auch der erzeugten Kfz-Verkehre können sich zwar grundsätzlich auf die Luftschadstoffbelastungen in der Umgebung des Plangebietes auswirken, nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist jedoch keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu erwarten, da die kritischen Ausbreitungsbedingungen (insb. Hauptverkehrsstraßen mit beidseitiger geschlossener Randbebauung) nicht vorliegen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind somit die Belange der Luftreinhaltung durch die Planung nicht in besonderer Weise berührt.

40

5.4.6 Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild

45 Die Erschließung und Bebauung des Plangebietes führt zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da in dem von der Planung umfassten Landschaftsteilraum bisherige Offenlandflächen entzogen werden. Dies führt zur weiteren Verdichtung des Siedlungsgefüges des durch frühere Eingriffe (Straßenbau, Wohnbauflächen) bereits mehrfach veränderten Landschaftsdrucks.

50

5.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

55 Für erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter liegen keine Hinweise vor. Ebenso liegen keine Hinweise auf archäologische Fundstellen wie auch auf Hinweise auf sonstige kulturell planungsbedeutsame Elemente vor, so dass diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

60



5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie Überwachungsmaßnahmen

5

Zur Vermeidung, Verringerung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden fachliche Zielvorstellungen entwickelt und in Maßnahmenvorschläge umgesetzt. Diese Maßnahmenvorschläge haben sodann Eingang in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans gefunden; Abweichungen hiervon sind nicht erkennbar.

10

Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Landes-, Bundes- oder EU-Recht sind nicht zu erwarten. Auch mit artenschutzrechtlichen Belangen ist das Projekt vereinbar.

15

Die Erholungsfunktion für die ortsansässige Bevölkerung ist nicht betroffen; dem Landschaftsbildschutz wird durch den Erhalt und die Ergänzung der Grüneinbindung Rechnung getragen. Eine Störung der Horizontlinie wird so sowohl in der Fern-, als auch in der Nahsicht vermieden. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ist festzustellen, dass das Baugebiet unter Auflagen und bei Durchführung der vorgeschlagenen grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen aus Umweltsicht vertretbar errichtet und betrieben werden kann.

20

Gesonderte Überwachungsmaßnahmen werden aufgrund der Charakteristik, Größe und Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

25

5.6 Vermeidung von Emissionen

30

Planungsrelevante Emissionen wurden nicht festgestellt.

35

5.7 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

5.7.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

40

Im Vollzug der Planung kommt es zum Anfall von Abfällen, die nach den bestehenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen entsorgt werden. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu nicht erforderlich.

45

5.7.2 Sachgerechter Umgang mit Abwässern

50

Von Bedeutung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist insbesondere der Umgang mit den im Plangebiet anfallenden Oberflächenwässern. Diese sollen über ein Niederschlagsentwässerungssystem behandelt werden.

55

Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu nicht erforderlich.

5.8 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

60

Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen, soweit dies mit den baulichen Anforderungen der Bauvorhaben vereinbar ist.



5 Der Bebauungsplan stellt eine Angebotsplanung für die Nutzung als Sondergebiet (SO1, SO2) dar. Grundsätzlich ist im Zuge der Erschließung des Baugebietes der Anschluss an das Leitungsnetz der örtlichen Versorgungsbetriebe vorgesehen. Die Planfestsetzungen sollen aber auch dem Anschluss an erneuerbare Energiequellen, insbesondere der bautechnischen Verwirklichung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie nicht entgegenstehen.

10 Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) gelten unabhängig vom Bebauungsplan. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht vorgesehen.

15 **5.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans**

20 Die Planung greift auf die Anschlussfläche eines bereits erschlossenen Gebietes zurück, das aufgrund seiner Lage – angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet – die Eignung für die weitere bauliche Entwicklung als SO aufweist. Daher kommt das Gebiet für die Etablierung einer Betriebserweiterungsfläche in Betracht.

25 Derartige Planungsansätze sind immer an die kleinräumigen örtlichen Bedingungen gebunden, sie sind nicht ohne Weiteres in andere Quartiere übertragbar. Ein räumlicher Standortvergleich erscheint deshalb nicht zweckdienlich und ist nicht vorgesehen. Zur Realisierung des Vorhabens sind keine Alternativen oder Varianten erkennbar, die sich anbieten oder ernsthaft in Betracht kommen.

30 Eine Prüfung von Standortalternativen muss daher entfallen, da vergleichbare vorhandene oder zum Ankauf bereitstehende Bauflächen in ähnlicher Lage im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen.



6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5

6.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren; Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Angaben

10

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist auch dem Literatur- und Quellenverzeichnis zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

15

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

20

6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

25

6.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Planung (Monitoring)

30

Der primäre Anwendungsbereich des Monitorings besteht darin, die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen prognostischen Folgenabschätzungen bei der Planaufstellung im Nachhinein unter Kontrolle zu halten. Erweist sich dabei, dass die tatsächliche Entwicklung nicht mit den prognostizierten Folgen übereinstimmt, soll dies nicht zu Lasten der Umwelt gehen, sondern Anlass zur Behebung geben. Die Planumsetzung ist jedoch nicht umfassend zu kontrollieren.

35

Aufgrund der Planinhalte ist im Planvollzug nicht von erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und auf die Umwelt auszugehen. Daher sind Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans auf die Umwelt nicht erforderlich.

40

6.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB

45

Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB vorgesehen.



7 INTEGRIERTER FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

5

Das Artenschutzrecht ist im Rahmen der Bebauungsplanung sowohl nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften wie auch auf der nationalen Rechtsebene zu beachten.

10

Europarechtliche Regelungen:

15

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie), Abl. EG Nr. L 206/7 und
- Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie), Abl. EG Nr. L 103.

20

Nationale Regelungen:

25

- Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)³ in der im März 2010 in Kraft getretenen Fassung wurden die europarechtlichen Regelungen zum Besonderen Artenschutz im Abschnitt 3 des Kapitels 5 des BNatSchG (§§ 44 – 47) in nationales Recht umgesetzt.

Die **Zugriffsverbote** sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Dieser Absatz lautet:

30

*„§ 44
Vorschriften für besonders geschützte
und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*

35

Es ist verboten,

40

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

45

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

50

Im Absatz 5 des § 44 BNatSchG werden u.a. die **bei Eingriffen zu beachtenden Schutzvorschriften** benannt und auf die entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuchs wie auch der europarechtlichen Regelungen Bezug genommen:

55

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

60

³ Abrufbar im Internet z.B. unter <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>



1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. 4Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. 5Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Artenschutzrechtliche Regelungen im BauGB:

In der Bauleitplanung ist der Artenschutz in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB als einfacher Umweltbelang zu berücksichtigen. Der Gebietsschutz ist in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB und nach § 1a Abs. 4 BauGB zu beachten.

Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten:

Zu den **besonders** geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) zählen

- die Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung [EG] Nr. 338/97),
- die Arten des Anhangs IV („*streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse*“) der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- die europäischen Vogelarten („*Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten*“) nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 49/409/EWG) sowie
- die Arten nach § 1, Anlage 1, Spalte 2, der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO).

Zu den **streng** geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) zählen die besonders geschützten Arten

- nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),



- nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung [EG]) Nr. 338/97) sowie
- die Arten nach § 1, Anlage 1, Spalte 3, der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO).

Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote in der Bebauungsplanung:

Die Verbotstatbestände und Ausnahmeveraussetzungen im Bebauungsplanverfahren werden nach folgendem Ablaufschema geprüft:

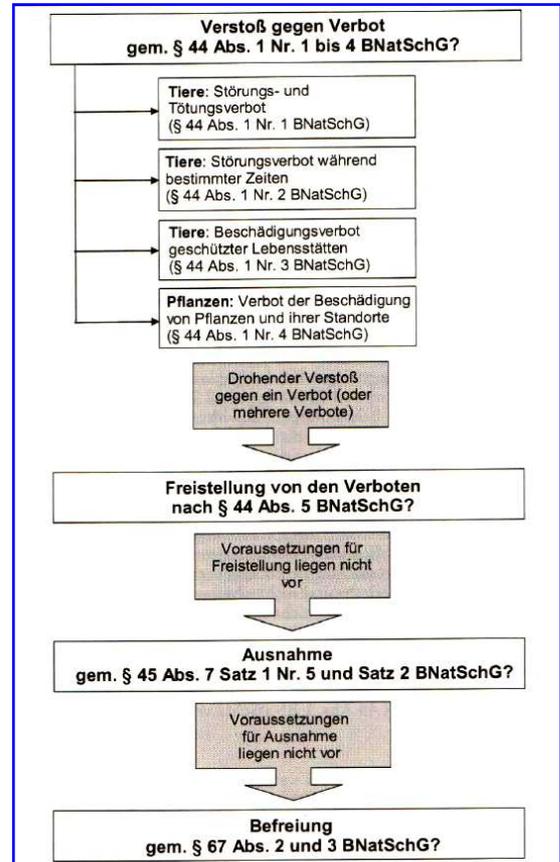


Abb. 17: Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote in der Bebauungsplanung
 (©/Quelle: BLESSING/SCHARMER (2013): *Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren*)

Aufgrund der vorliegenden Daten ist im Folgenden zu beantworten, ob in Anlehnung an § 44 BNatSchG vom 01. März 2010 durch die Realisierung des anstehenden Vorhabens

- 1) streng geschützte Arten bzw. europäische Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art) und / oder ob
- 2) Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten beschädigt bzw. zerstört werden (Verlust der ökologischen Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang).

Der Umgang mit den in § 44 (1) BNatSchG aufgeführten Verbotsbestimmungen regelt sich bei Eingriffsvorhaben nach den Bestimmungen des § 44 (5) BNatSchG. Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft wie auch für nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben nach § 18 (2) Satz 1 BNatSchG nur für die Anhang IV-Arten der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die heimischen europäischen Vogelarten nach Art 1. der Vogelschutzrichtlinie.

Falls die Verbotstatbestände des § 44 (1), (5) BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten erfüllt sind oder aber zumindest nicht ausgeschlossen werden können, müssen die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG erfüllt sein. Dies sind z.B. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, Alternativlosigkeit und dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das in Rede stehende Projekt nicht verschlechtert.

Nach Art. 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) bedeutet dies für die sog. „Anhang IV-Arten“ der FFH-RL, dass das Vorhaben den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

5

7.2 Einleitung und Aufgabenstellung

10

Die Firma TESLA AUTOMATION GMBH plant die Erweiterung ihrer bestehenden Produktionsanlagen im Gewerbegebiet *Dausfeld (Prüm)* in östliche Richtung. Hierzu sollen derzeit unbebaute Flächen, in erster Linie Grünland mittlerer Standorte (Einsaatwiese, Rinderweide), in Anspruch genommen werden.

15

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Aspekte betrachtet, daneben wird der Frage nachgegangen, ob die in Anspruch zu nehmenden Grünlandflächen einem gesetzlichen Schutz unterliegen.

20

7.3 Untersuchungsgebiet und Methodik

7.3.1 Untersuchungsgebiet

25

Das untersuchte, ca. 10,78 ha große Gebiet (UG = Geltungsbereich) liegt östlich des bestehenden Industriegebietes *Dausfeld (TK25 5704, Blattname Prüm)* und dem gleichnamigen Ortsteil von *Prüm*, s. **Abb. 1**. **Abb. 18** zeigt die Abgrenzungen des UG im aktuellen Luftbild.



30

Abb. 18: Luftbild mit Abgrenzung des artenschutzfachlich untersuchten Gebietes
UG (Abgrenzung rote Strichellinie) auf DOP 40 (Stand: 02. September 2021)



7.3.2 Gebietsbeschreibung

5

Das Plangebiet östlich der bestehenden Produktionsanlagen umfasst ganz überwiegend Grünland, daneben Wirtschaftswege, kleinere Gehölzstrukturen und bereits durch den Fortgang der Planungen überprägte Flächen (Mitarbeiterparkplatz, Hallenvorplatz, durch Gehölzrodung entstandene Rohbodenflächen, Regenrückhaltebecken etc.). Die Angabe „TF“ bezieht sich im Folgenden auf die Teilflächenbezeichnung der Biotoptypenkartierung.

10

Grünland nimmt den Hauptteil der Flächen ein. Südlich des zentralen Wirtschaftsweges liegt eine artenarme Einsaatfläche (TF 24, **Abb. 19**), die der Silagegewinnung dient. Typischerweise werden entsprechende Flächen regelmäßig umgebrochen und neu eingesät.

15

Nördlich des zentralen Wirtschaftsweges liegt ein größere Grünlandfläche (TF 14, 16, 17, **Abb. 20** – **Abb. 22**), die in den letzten Jahren als Rinderweide genutzt wurde. Diese Fettweiden können in der Regel als Dauergrünland genutzt werden und sind artenreicher (insb. TF 16), als regelmäßig umgebrochenes und neu eingesätes Grünland, z. B. Klee grasflächen.

20



25

Abb. 19: Einsaatgrünland der TF 24, im Hintergrund der bestehende Firmenkomplex



Abb. 20: Viehweide TF 14

5



10

Abb. 21: Nördliche Viehweide der TF 17



Abb. 22: Hangweide TF 16

5

Die Einsaatfläche und die hangaufwärts liegende Viehweide werden durch einen zentralen Wirtschaftsweg (**Abb. 22**) getrennt, ein Fahrweg mit wassergebundener Oberfläche und zahlreichen Ausspülungen und Fahrspuren. Als strukturaufwertend können die Säume und Hecken entlang dieses Weges genannt werden. Weitere Wirtschaftswege ähnlicher Ausprägung umgreifen an der Peripherie die Fläche (TF 06), bzw. dienen der Zufahrt zur o. g. Viehweide (TF 04).

10



Abb. 23: Zentraler Wirtschaftsweg, TF 01, Blick nach SW

15



Neben kleinen Gehölzanteilen (Gehölz am RRB [Abb. 24], kürzere Strauch und Baumhecken, kleine Anteile der Böschungsgehölze an der B 51) fallen insbesondere die stark anthropogen überformten Anteile des Plangebietes ins Auge.

5



10

Abb. 24: Gehölz am RRB, TF 25

15

Nordöstlich der bestehenden Halle sind versiegelte Flächen in Form von Vorplätzen der Halle und Parkplätzen angelegt, östlich davon fällt der bereits aufgeschüttete Teil als ausgedehnte Böschung auf das natürliche Niveau ab. Die Böschung ist in großen Teilen vegetationsfrei bzw. arm (Abb. 25), kleinere Anteile weisen bereits gut entwickelte Spontanvegetation (Abb. 26) auf.



Abb. 25: Böschung der TF 26, überwiegend vegetationsfrei bzw. -arm

5



Abb. 26: Stark überwachsener Teil der Böschung TF 26

10

5

Durch die Rodung der Gehölze im Bereich der ehemaligen Rückhaltebecken ist eine größere, großteils vegetationsfreie Flächen entstanden (**Abb. 27**). Weitere Rohbodenflächen wurden durch den Bau des neuen Rückhaltebeckens und dessen Zuleitung verursacht. Das eingezäunte Rückhaltebecken speist sich aus Oberflächenwasser des Gewerbegebietes, entsprechend schwankend fällt der Wasserspiegel aus. Während der Erstbegehung wies das Becken annähernd eine durchgehende Wasserfläche auf (**Abb. 28**), im Laufe der folgenden Wochen sank der Wasserspiegel unter Freiwerden offener Bodenstellen.

10



Abb. 27: Rodungsfläche TF 31

15



Abb. 28: Rückhaltebecken TF 18 im Südteil des Plangebietes



Im Osten und Süden grenzt die stark befahrene B 51, getrennt von Grünstreifen und einem Böschungsgehölz an, im Westen liegt das bestehende Gewerbegebiet. Im Nordteil setzt sich das Grünland in ähnlich strukturierte Flächen fort.

Das UG weist demnach eine deutliche anthropogene Überformung auf, die zu entsprechenden Vorbelastungen führt.

7.3.3 Methodik

7.3.3.1 Vorbemerkung

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabengebiet vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Dies verpflichtet die Behörde aber nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit den gezielten Erhebungen der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007 – 9 VR 13/06, BeckRS 2007, 24753 Rn. 20.).

Hinsichtlich der Frage, ob ein Zugriffsverbot verwirklicht wird, hatte das BVerwG den Behörden in der Vergangenheit eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zugebilligt, die sich sowohl auf die Bestandserfassung als auch die Bewertung der Gefahren bezog (z. B. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013 - 4 C 1.12, BVerwGE 147, 118 ff.). Das BVerfG hat der Zuerkennung einer echten Einschätzungsprärogative zwischenzeitlich eine Absage erteilt, andererseits aber gleichwohl die Grenzen der gerichtlichen Überprüfbarkeit anerkannt. Hiernach haben die Gerichte die behördliche Entscheidung soweit wie möglich nachzuprüfen. Eine Grenze besteht aber dann, wenn im Hinblick auf eine naturschutzfachliche Tatsachenfrage unter Einbeziehung des Erkenntnisstandes der ökologischen Wissenschaft eine abschließende Klärung nicht möglich ist (BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 - 1 BvR 2523/13, juris).

Es wurde eine querschnittsorientierte Faunaerfassung durchgeführt, die untersuchten Organismengruppen sind in erster Linie:

- Avifauna
- Herpetofauna (Amphibien / Reptilien)
- Tagfalter / Widderchen

Dazu erfolgte eine Biototypenkartierung, die gleichzeitig als Grundlage einer Potenzialabschätzung diente.

7.3.3.2 Biototypenkartierung und Grünlandaufnahme

7.3.3.2.1 Biototypenkartierung

Aufgenommen wurden Biotypen nach dem Katalog der Biotypen Rheinland-Pfalz (LÖKPLAN GBR 2023), nach Bedarf ergänzt durch weitere Biotypen. Kartiert wurde im Gelände auf Luftbildern (DOP 40) ca. 1 : 1.000, danach erfolgte die Digitalisierung mittels der Programme GISPAD und QGIS. Besonders relevant wären Vorkommen von nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG pauschal geschützten Biotypen und von FFH-Lebensraumtypen (LRT), hier kamen für die Beurteilung zur Anwendung: MKUEM / LFU (2023a, b).



7.3.3.2.2 Grünlandkartierung

5 Für die Grünlandkartierung wurden zwei Flächen von je 25 m² Größe (Quadrate 5 x 5 Meter) nach der Methode von Braun-Blanquet (BRAUN-BLANQUET 1964, DIERBEN 1990) aufgenommen.

10 Diese Flächen wurden im Gelände mittels Weidezaunpfosten und Metermaß temporär abgesteckt, danach erfolgte die Aufnahme der Pflanzenarten und die Eingabe per Tablet in eine entsprechend vorbereitete Excel-Tabelle.

15 Die Lage der beiden Aufnahmeflächen sind der folgenden **Abb. 29** zu entnehmen, **Abb. 30** und **Abb. 31** zeigen Eindrücke der Flächen.



Abb. 29: Lage der Aufnahmeflächen AF1 und AF2 im Plangebiet



5

Abb. 30: AF1 in Einsaatfläche TF 24



10

Abb. 31: AF2 in Viehweide TF 14



7.3.3.3 Querschnittsorientierte Faunaerfassung

7.3.3.3.1 Avifauna

5

Das UG wurde an fünf Terminen (s. **Tabelle 1**) begangen, revier- bzw. brutanzeigende Merkmale (z. B. Reviergesänge, Eintragen von Nistmaterial, Futter tragende Alttiere) in Tageskarten eingetragen und später in QGIS ausgewertet. Neben der akustischen Erfassung (z. B. der arttypischen Gesänge, Warnrufe) wurde dabei mittels Fernglas ZEISS SFL 10x40 beobachtet. Grundlage der Untersuchungen bildeten die „*Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*“ (SÜDBECK et al. 2005).

10

15

7.3.3.3.2 Herpetofauna

Vorkommen von Amphibien und Reptilien wurden durch Direktbeobachtung erfasst, daneben wurden vorhandene Verstecke (auf dem Boden liegendes Holz, Planen, Steine etc.) untersucht. Durch die Umzäunung des Rückhaltebeckens konnte hier nur mittels Fernglas inspiziert werden.

20

25

7.3.3.3.3 Tagfalter / Widderchen

Die gerade zur Beurteilung von Grünland aller Art geeigneten Gruppen (Tagfalter und die zu den Nachtfaltern gehörenden Widderchen) wurden durch Direktbeobachtung der Imagines erfasst, ein mitgeführter Klappkescher gelangte nicht zum Einsatz.

30

7.3.3.3.4 Weitere Gruppen

Auf weitere Gruppen wurde soweit geachtet, wie es sich um besonders planungsbedeutsame Arten handelt. Beispiel ist hier die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als Art von gut strukturierten Gehölzen.

35

40

7.3.3.4 Erfassungstermine

Es wurden an fünf Tagen Erfassungstermine wahrgenommen (vgl. **Tabelle 1**).

45

Tabelle 1: Erfassungstermine

Datum / Uhrzeit	Erfassungsteile, Wetter
13.04.2023 09:30 – 13:20	Fauna, Flora; Wetter: Bewölkt, Regenschauer, Wind 2 – 3(4) bft, ca. 6°C
21.04.2023 10:15 – 15:20	Fauna, Flora, Biotoptypenkartierung; Wetter: Wechselnd bewölkt, tlw. heiter, Wind 1 – 3 bft, ca. 7-15°C
26.04.2023 09:45 – 15:30	Fauna, Flora, Biotoptypenkartierung; Wetter: Wechselnd bewölkt, tlw. heiter, Wind 1 – 3 bft, ca. 7-14°C
05.05.2023 10:00 – 15:10	Fauna, Flora, Biotoptypenkartierung; Wetter: Wechselnd bewölkt, tlw. heiter, Wind 1 – 3 bft, ca. 8-14°C
11.05.2023 09:30 – 14:30	Grünlandkartierung, Fauna & Flora; Wetter: Bewölkt, tlw. regnerisch, Wind 0 – 1 bft, ca. 12°C

50



7.4 Ergebnisse

7.4.1 Biotypenkartierung, Flora

7.4.1.1 Biotypen

Die Biotypenkartierung erbrachte 24 differenzierbare Biotypen (BT) in 36 Teilflächen (TF), s. **Tabelle 2** und **Abb. 32**.

Tabelle 2: Biotypen des UG

Zusatzcodes					
oa: strauchreich					
oq1: weitgehend ohne Vegetation					
os: gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden					
stu: Standort sekundär					
tu: ruderalisiert					
Sortierung alphabetisch nach Biotyp					
Nr. Teilfläche	Biotyp	BT-Bezeichnung	Zusatz-code(s)	Fläche [m ²]	Anmerkung
25	BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	os	986	Gehölz, z.T. in altem RRB gelegen
				986	
07	BD2	Strauchhecke, ebenerdig	os	91	Wegbegleitende Strauchhecke
15			os	49	Schlehenhecke
				140	
12	BD4	Böschunghecke	os	219	Baumhecke auf Böschung
22				988	Gehölze auf Straßenböschung
				1.207	
09	BD6	Baumhecke, ebenerdig	os	228	Baumhecke
				228	
24	EA3	Fettwiese, Neueinsaat		27.304	Einsaatgrünland
				27.304	
14	EB0	Fettweide		24.038	Weide
16				6.834	Hangweide (nicht gestriegelt/gewalzt)
17				12.466	Weide
				43.338	
18	FS0	Rückhaltebecken		2.195	Regenrückhaltebecken
				2.195	



Tabelle 2: Biotoptypen des UG

Zusatzcodes

oa: strauchreich
 oq1: weitgehend ohne Vegetation
 os: gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden
 stu: Standort sekundär
 tu: ruderalisiert

Sortierung alphabetisch nach Biotoptyp

Nr. Teilfläche	Biotoptyp	BT-Bezeichnung	Zusatz-code(s)	Fläche [m ²]	Anmerkung
31	GF0	Vegetationsarme oder -freie Bereiche	tu oq1stu	5.309	Ehemalige Rückhaltebecken, frische Gehölzrodung etc, überwiegend offene Bodenstellen.
				5.309	
29	HC0	Rain, Strassenrand		100	Wegrand
				100	
08				436	Wegrain
10	HC2	Grünlandrain		51	Rain
11			oa	378	Wegrain auf Böschung
				864	
23	HC3	Straßenrand		554	Straßenrand an der B410
				554	
19	HF0	Halde, Aufschüttung	tu	1.192	Erdwall N Rückhaltebecken
				1.192	
26				1.771	Böschung
32	HH0	Böschung		103	Böschungsteil
33				132	Böschung
				2.006	
34	HM6	Höherwüchsige Grasfläche		511	Grasfläche am Parkplatz
				511	
36	HT4	Lagerplatz, versiegelt		0	Vorplatz Fabrikhalle
				0	
35	HV1	Grossparkplatz mit hohem Versiegelungsgrad		4.320	Werksparkplatz
				4.320	
28	HV3	Parkplatz		6	Parkplatz



Tabelle 2: Biotoptypen des UG

Zusatzcodes

oa: strauchreich
 oq1: weitgehend ohne Vegetation
 os: gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden
 stu: Standort sekundär
 tu: ruderalisiert

Sortierung alphabetisch nach Biotoptyp

Nr. Teilfläche	Biotoptyp	BT-Bezeichnung	Zusatz-code(s)	Fläche [m²]	Anmerkung
				6	
13	KC1a	Fettgrünland-Saum		166	Saum an Zaun der Fettweide
				166	
21	LB2	Trockene Hochstaudenflur, flächenhaft	tu	954	Durch Bau des RRB entstandene ruderale Flächen
27			tu	4.824	Ruderalisierte Flächen
				5.777	
03	VA0	Verkehrsstraßen		16	Straße im Industriegebiet
				16	
02	VA6	Nebenstraße		270	Teerweg, Zufahrt Parkplatz
				270	
05	VB1	Feldweg, befestigt		44	Teerweg
20				58	Zufahrt zum Rückhaltebecken
				102	
01	VB2	Feldweg, unbefestigt		723	Zentraler Feldweg
04				343	Zufahrt zu Weidefläche
06				1.476	Wirtschaftsweg Süd/Ost
				2.543	
30	VB5	Rad-, Fussweg		191	Fußweg (Trampelpfad)
				191	
				99.325	
Gesamtfläche einschließlich überplantem Teilbereich:				104.869	

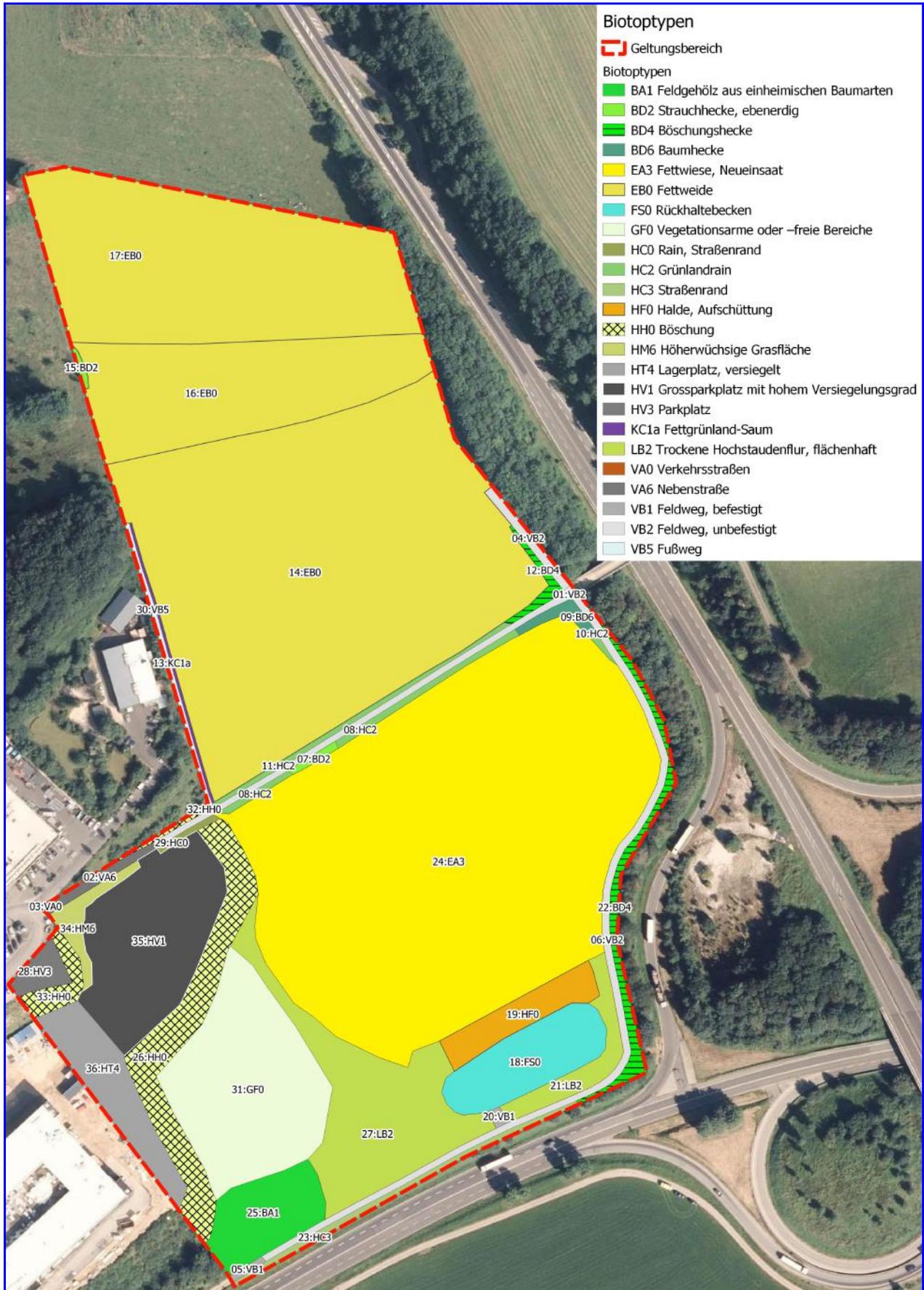


Abb. 32: Ergebnisse der Biotoptypenkartierung des Plangebietes



7.4.1.1.1 BA1 Feldgehölz aus einheimischen Baumarten

Eine Teilfläche wurde diesem BT zugeordnet. Es handelt sich hierbei um die Restfläche eines größeren Gehölzes, z. T. in einem Bereich mit ehemaligen Rückhaltebecken stockend. Überwiegend natürliche Vegetation mit u. a. Brombeere Sa. (*Rubus fruticosus* agg.), Salweide (*Salix caprea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*).

7.4.1.1.2 BD2 Strauchhecke, ebenerdig

Die beiden TF stellen relativ kurze Hecken dar, einmal wegbegleitend und regelmäßig gestutzt (TF 07), einmal als kleiner Heckenrest im Grünland (TF 15). Beide Strauchhecken weisen eine naturnahe Bestockung auf, z. B. mit Schlehe und Weißdorn (*Crataegus* sp.).

7.4.1.1.3 BD4 Böschungshecke

Die beiden TF dieses Biotoptyps sind unterschiedlicher Ausprägung: TF 12 ist ein relativ lockeres Gehölz auf der Wegböschung des zentralen Wirtschaftsweges und der Zufahrt zur Rinderweide, TF 22 ist ein kleiner Teil des überwiegend außerhalb des Plangebietes liegenden Böschungsgehölzes an der B 51. Aspektbildend ist hier der Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), zusammen mit Schlehe und Weißdorn.

7.4.1.1.4 BD6 Baumhecke, ebenerdig

Das südlich liegende Pendant zur Böschungshecke der TF 12. Im Unterwuchs u. a. Echte Schlüsselblume (*Primula veris*) und Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus*).

7.4.1.1.5 EA3 Fettwiese, Neueinsaat

Südlich des Wirtschaftsweges der TF 01 erstreckt sich dieses Grünland mittlerer Standorte bis zum Rückhaltebecken im Südteil des Plangebietes. Mit ca. 2,8 ha Flächengröße stellt diese TF die größte aller aufgenommenen Flächen dar. Das flach nach Süden abfallende Gelände ist kaum strukturiert, das Grünland ist wenig differenziert, artenarm und monoton (vgl. **Abb. 30** und **Tabelle 3**).

7.4.1.1.6 EB0 Fettweide

Drei TF bilden einen gemeinsamen Komplex von beweidetem Grünland. TF 14 nimmt hierbei den Südhang und das Plateau einer Geländekuppe ein, TF 16 fällt relativ steil nach Norden ab, während TF 17 den nördlichen Abschluß des Plangebietes einnimmt.

In TF 14 liegt die Aufnahmefläche AF2 (**Abb. 31** und **Tabelle 3**), TF 17 ist TF 14 weitgehend vergleichbar. TF 16 wurde 2023 nicht wie die beiden anderen Teilflächen gestriegelt, hier fielen größere Blühbestände von Scharfen Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) ins Auge. Von den drei als EB0 kartierten Flächen ist diese Hangweide die am besten strukturierte, u. a. durch offene, spärlicher bewachsene Bodenstellen, die vermutlich von Viehtritt herrühren.



7.4.1.1.7 FS0 Rückhaltebecken

5

Ein technisches Gewässer am Südrand des Plangebietes, im Vorjahr fertiggestellt und komplett eingezäunt. Bei der Erstbegehung noch stark wasserführend, später zunehmend austrocknend. Eine ausgeprägte Wasservegetation hat sich noch nicht ausgebildet, die wasserfreien Bodenstellen tragen unspezifische Besiedler entsprechender Rohböden.

10

7.4.1.1.8 GF0 Vegetationsarme oder -freie Bereiche

15

TF 31 ist ein ehemaliger Gehölzbereich am Standort der ehemaligen Rückhaltebecken, aktuell durch die Rodung mit schwerem Gerät überwiegend vegetationsarmer Rohboden mit Mulchresten.

20

7.4.1.1.9 HC0 Rain, Strassenrand

25

TF 29 ist Gras- und Krautsaum zwischen dem Westteil des zentralen Wirtschaftsweges und dem Gelände des Mitarbeiterparkplatzes.

30

7.4.1.1.10 HC2 Grünlandrain

35

Grünlandraine ziehen sich, z. T. unterbrochen von Strauchhecken, entlang des zentralen Wirtschaftsweges, eine weitere TF (10) stellt die Verlängerung der Baumhecke TF 09 dar. Die TF 11 (auf einer Wegböschung gelegen) ist etwas artenreicher, erwähnenswert sind die Funde einiger Exemplare des Kleinen Wiesenknopfes (*Sanguisorba minor*, Magerkeitszeiger), der Echten Schlüsselblume (*Primula veris*), des Echten Labkrauts (*Galium verum*) und des Gold-Hahnenfußes (*Ranunculus auricomus*).

40

7.4.1.1.11 HC3 Straßenrand

45

Entlang der B 51 zieht sich im Südteil mit der TF 23 ein Teil des hier breit entwickelten, tlw. eine Böschung einnehmenden Straßenrandes, der durch einzelne Gehölze strukturiert wird.

50

7.4.1.1.12 HF0 Halde, Aufschüttung

55

Beim Bau des Rückhaltebeckens angelegter Wall mit aufkommendem Bewuchs, z. B. Huflattich (*Tussilago farfara*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Stumpfpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

60

7.4.1.1.13 HH0 Böschung

65

Beim Bau der bestehenden Halle durch Aufschüttung entstandene Böschungen aus unbelastetem Material verschiedener Zusammensetzung. Überwiegend noch ohne geschlossene Vegetationsdecke, insbesondere auf den Böschungsteilen mit Grobschutt. Teile sind bereits bewachsen und tragen ruderaler Staudenfluren unterschiedlicher Zusammensetzung.



7.4.1.1.14 HM6 Höherwüchsige Grasfläche

5

Grasbestand am Rande des Mitarbeiterparkplatzes.

7.4.1.1.15 HT4 Lagerplatz, versiegelt

10

Teil des Vorplatzes an der bestehenden Halle.

7.4.1.1.16 HV1 Großparkplatz mit hohem Versiegelungsgrad

15

Neu angelegter Mitarbeiterparkplatz.

20

7.4.1.1.17 HV3 Parkplatz

25

Teil eines Parkplatzes an der Rudolf-Diesel-Straße.

7.4.1.1.18 KC1a Fettgrünland-Saum

30

Zaubereich der TF 14 im Westteil.

35

7.4.1.1.19 LB2 Trockene Hochstaudenflur, flächenhaft

40

Durch die Rodung des Gehölzes und den Bau des RRB entstandene Rohbodenflächen, deren Vegetationsdecke sich im Zuge der Sukzession zunehmend schließt. Derzeit findet sich hier eine Mischung aus Gräsern und Hochstauden, letztere dürften bei Ausbleiben einer Nutzung oder Pflege deutlich die Oberhand gewinnen.

45

7.4.1.1.20 VA0 Verkehrsstraßen

50

Kleiner Teil der Rudolf-Diesel-Straße.

7.4.1.1.21 VA6 Nebenstraße

55

Geteerte Zufahrt zum Mitarbeiterparkplatz von der Rudolf-Diesel-Straße aus.

7.4.1.1.22 VB1 Feldweg, befestigt

60

TF 05 ist Teil eines geteerten Feldweges im Südteil des Plangebietes, TF 20 (Zufahrt zum Rückhaltebecken) wird hier unter diesem BT geführt.

65



7.4.1.1.23 VB2 Feldweg, unbefestigt

5 Drei z. T. mit Kies verstärkte Feldwege: TF 01 ist der zentrale, von West nach Ost verlaufende Weg, TF 04 stellt die Zufahrt zur Weide TF 14 dar und TF 06 verläuft parallel zur B 51 im Südteil des Plangebietes.

10 7.4.1.1.24 VB5 Rad-, Fussweg

Schmaler Trampelpfad zwischen TF 13 und der Plangebietsgrenze im Westteil.

15 7.4.1.2 Vegetationsaufnahmen im Grünland

20 Die Daten der beiden Grünlandaufnahmen in TF 24 und TF 14 sind in **Tabelle 3** (Sortierung nach lateinischen Artnamen) zusammengefasst. Ziel war die mögliche Ansprache als FFH-LRT 6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio Centaureion nemoralis)).

25 **Tabelle 3: Ergebnis der Grünlandaufnahme**

Deckungswerte / Artmächtigkeit (1. Ziffer)			
r	rar, ein bis wenige Individuen, Deckung < 1%		
+	spärlich, Deckung 1-5%, 2-5 Individuen		
1	reichlich, 6-50 Ind. mit geringer Deckung oder weniger, reichl. mit hoher Deckung (immer < 5%)		
2	sehr reichlich, > 50 Ind. und <5% Deckung oder 5-25% Deckung		
2m	sehr reichlich >50 Ind., <5% Deckung		
2a	>5-12,5% Deckung, Ind. beliebig		
2b	>12,5-25%		
3	>25-50%		
4	>50-75%		
5	>75%		
Soziabilität (2. Ziffer)			
1	Einzel wachsend, +- gleichmäßig verteilt		
2	kleine Gruppen weniger Individuen, lockere Ausläufer, kleinere Horste		
3	Flecken, große Horste		
4	ausgedehnte Flecken, Decken, Matten		
5	ausgedehnte Decken oder Bestände, die Probestfläche nahezu ausfüllend		
Datum:		11.05.23	11.05.23
Fläche [m²]:		25	25
Beschattung [%]:		0	0
Anteil vegetationsfreier Bodenstellen [%]:		0	1
Hangneigung [°]		3	0-1
Exposition:		S	-
Art	Deutscher Name	AF1	AF2
<i>Arabidopsis thaliana</i>	Acker-Schmalwand		1.1
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen		1.2
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Echtes Hirtentäschel		+1
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut	+1	
<i>Dactylis glomerata</i>	Gemeines Knäuelgras		1.3
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	r.1	
<i>Geranium molle</i>	Weicher Storchschnabel		+1
<i>Lamium purpureum</i>	Rote Taubnessel	1.1	2.3



Deckungswerte / Artmächtigkeit (1. Ziffer)

r	rare, ein bis wenige Individuen, Deckung < 1%
+	spärlich, Deckung 1-5%, 2-5 Individuen
1	reichlich, 6-50 Ind. mit geringer Deckung oder weniger, reichl. mit hoher Deckung (immer < 5%)
2	sehr reichlich, > 50 Ind. und <5% Deckung oder 5-25% Deckung
2m	sehr reichlich >50 Ind., <5% Deckung
2a	>5-12,5% Deckung, Ind. beliebig
2b	>12,5-25%
3	>25-50%
4	>50-75%
5	>75%

Soziabilität (2. Ziffer)

1	Einzel wachsend, +- gleichmäßig verteilt
2	kleine Gruppen weniger Individuen, lockere Ausläufer, kleinere Horste
3	Flecken, große Horste
4	ausgedehnte Flecken, Decken, Matten
5	ausgedehnte Decken oder Bestände, die Probestfläche nahezu ausfüllend

<i>Lolium cf. multiflorum</i>	Italienisches Raygras	5.5	
<i>Lolium perenne</i>	Englisches Raygras		3.4
<i>Poa pratensis pratensis</i>	Wiesen-Rispengras		3.4
<i>Poa trivialis</i>	Gemeines Rispengras	2.2	
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut		1.2
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfblättriger Ampfer		1.1
<i>Stellaria media agg.</i>	Vogel-Stemmiere	2.a	2.a
<i>Taraxacum officinale agg.</i>	Gemeiner Löwenzahn Sa.	1.1	+1
<i>Trifolium cf. pratense</i>	Roter Wiesen-Klee	3.4	
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee		1.3
<i>Veronica persica</i>	Persischer Ehrenpreis		1.3
Anzahl Arten:			
		8	14
Anzahl Kennarten LRT 6510:			
		0	0
weitere LRT-typische Arten:			
		0	0
Gesamtzahl LRT-typische Arten (für EHZ-Bewertung):			
		0	0
Anzahl Magerkeitszeiger:			
		0	0
os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden:			
		nein	nein
kk1 = Kräuteranteil ohne Störzeiger > 20%:			
		nein	nein
kk2 = Störzeigeranteil < 25%:			
		nein	ja
kk3 = Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arrhenatherion, davon mind. 1 frequent, Arrhenatherionarten mit einer Deckung > 1%:			
		nein	nein
[kk5 = Vorkommen von mindestens 1 Magerkeitszeiger frequent mit einer Deckung > 1% oder mehreren Magerkeitszeigern in der Summe frequent mit einer Deckung > 1%; gilt für ED2, Magerweide]:			
		nein	nein
kk6: Vorkommen von mind. 3 Feuchtezeigern oder 1 Nässezeiger, jeweils frequent			
		nein	nein
FFH-LRT 6510:			
		nein	nein
Schutz nach § 15 LNatschG:			
		nein	nein

5

Die Daten der Aufnahmen belegen eindrücklich, dass die beiden Grünlandflächen weder die Kriterien für eine Ansprache als FFH-Lebensraumtyp (hier denkbar: 6510), noch für einen Pauschal-schutz nach § 15 LNatschG erfüllen.

10

Die beiden Aufnahmeflächen sind hierbei repräsentativ für die kompletten Teilflächen der Bio-toptypenkartierung. Die Artenzahl auf den jeweiligen Teilflächen liegt in der Gesamtheit natürlich höher als in den Aufnahmeflächen. Die zusätzlich aufgefundenen Arten würden jedoch zu keiner abweichenden Einschätzung führen. Insbesondere die Einsaatfläche TF 24 ist nutzungsbedingt extrem artenarm und homogen.



7.4.1.3 Flora

5

Das floristische Inventar des Plangebietes ist relativ dürftig, seltene oder gefährdete Arten wurden nicht gefunden, als einzige besonders geschützte Art trat die Echte Schlüsselblume (*Primula veris*) in Erscheinung, z. T. in Beständen bis 200 Ex. (entlang des Wirtschaftsweges TF04), s. **Abb. 33**.

10



Abb. 33: Funde bemerkenswerter Gefäßpflanzen

15

20

Als Magerkeitszeiger erwähnenswert sind weiterhin Echtes Labkraut (*Galium verum*) mit einem wenige Pflanzen umfassenden Fundort am zentralen Wirtschaftsweg, sowie der Kleine Wiesenkopf (*Sanguisorba minor*) mit mehreren Standorten im Plangebiet. Diesen drei Arten ist gemeinsam, dass sie ganz überwiegend nur in den sporadisch gepflegten Saumbereichen (Ränder der Wirtschaftswege) ihr Fortkommen fanden, nur selten im Grünland (ein Bestand weniger Exemplare) oder auf Rohbodenflächen (drei Ex.).



7.4.2 Avifauna

7.4.2.1 Artnachweise

5

23 Vogelarten wurden notiert (**Tabelle 4**), darunter drei streng geschützte Arten.

Tabelle 4: Liste der Vogelarten des UG

Rote Listen:	D-2020: RYSLAVY et al. (2021); RP (2014, nur Bv): SIMON et al. (2014)						
Gefährdung:	2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Art der Vorwarnliste *: Ungefährdet						
Schutz:	sg - streng geschützte Art (gleichzeitig bg) bg - besonders geschützte Art						
Kürzel:	Artkürzel nach SÜDBECK et al. (2005)						
Status:	Bv: Brutverdacht Ng: Nahrungsgast G: Gast, überfliegend, Zufallsbeobachtung, Durchzieher						
TF:	Teilfläche der Biotoptypenkartierung						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL RP	Schutz	Kürzel	Status	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	bg	A	Bv	Bv der Gehölze
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	bg	Ba	Ng	Ng im Offenland, auf Wegen etc.
Blaumeise	<i>Cyanistes (Parus) caeruleus</i>	*	*	bg	Bm	Bv	Bv der Gehölze
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	1	bg	Bk	G	2 Ex. rastend am RRB
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	bg	B	Bv	Bv der Gehölze
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	bg	E	Bv	Bv der Gehölze, ein Nest in TF 22
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	bg	G	Bv	Brutverdacht im Umfeld des RRB
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	bg	Grr	G, Ng	überfliegend, Ng im Offenland
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	bg	K	Bv	Bv der Gehölze
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	sg	Mb	Ng, G	überfliegend, selten jagend
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	bg	Mg	Bv	Bv der Gehölze
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	bg	Rk	Ng	Ng im Offenland des Plangebietes
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	bg	Rs	Ng	jagend im Luftraum
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	bg	Rt	Ng	nur als Ng
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	bg	R	Bv	Bv der Gehölze
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	bg	Sd	Bv	Bv der Gehölze
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			bg	Sto	Ng, G	2 Ex, im Rückhaltebecken TF 18
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	sg	Tf	Ng	jagend im Offenland des Plangebietes
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	bg	Wd	Ng, Bv	Brut in den Gehölzen, Ng im Grünland des Plangebietes
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	bg	Z	Bv	Bv der Gehölze
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	bg	Zi	Bv	Bv der Gehölze
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	bg	Hr	Ng	am RRB, in den offenen Böschungsteilen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	sg	Rm	G	überfliegend

10

7.4.2.2 Arten mit Brutverdacht

15

Bei diesen Arten (Bv) handelt es sich fast ausschließlich um gehölzgebundene Vogelarten, in der Regel Generalisten mit nicht zu hohen Ansprüchen. Typische Arten sind hier u. a. die Drosselarten (Amsel, Sing- und Wacholderdrossel), Mönchsgrasmücke, Buchfink oder Zilpzalp. Allesamt gehören sie zu den weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Vogelarten, die ein weites Spektrum an Gehölztypen besiedeln. Als einzige Art des Halboffenlandes trat die Goldammer im Umfeld des RRB auf. Die im südlichen Bereich zu findenden Strukturen (Grassäume mit Einzelgehölzen, Gehölzränder im Anschluss an Offenland) kommen der Art als Bruthabitat entgegen.

20



Die meisten mit Brutverdacht festgestellten Individuen brüten außerhalb des Plangebietes, z. B. in den Böschungsegehölzen an der B 51. In diesem Fall würde es sich nur um Rand- bzw. Nachbarreviere handeln. Einzig in TF 25 liegen einige vermutliche Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes.

Typische Offenlandarten, z. B. die Feldlerche (*Alauda arvensis*), traten nicht in Erscheinung.

7.4.2.3 Gäste

Im Offenland des Plangebietes traten als Nahrungsgäste ein Teil der Brutvögel der außerhalb des Plangebietes liegenden Gehölze auf, besonders auffällig die Wacholderdrossel, die die benachbarten Viehweiden nutzte. Weitere Arten traten aus dem weiteren Umland hinzu, z. B. Rabenkrähe, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Turmfalke oder Mäusebussard. Ziehend und rastend ist das Braunkehlchen zu erwähnen, hier 2 Ex. am Rückhaltebecken. Zur Rast nutzt die Art ein bedeutend weiteres Spektrum an Biotoptypen, als zur Brutzeit.

7.4.2.4 Streng geschützte Arten

Drei Greifvogelarten (Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke) gehören zu den streng geschützten Arten, die im UG bzw. seiner direkten Umgebung festgestellt wurden. Streng geschützte Arten sind als besonders relevante Organismen von herausgehobener Bedeutung in Planungsprozessen.

Mäusebussarde wurden mehrfach überfliegend beobachtet, selten auch jagend. Horste der Art wurden im UG und dem näheren Umfeld nicht gefunden. Als Jagdhabitat sind im Plangebiet v.a.D. die Viehweiden, aber auch die Ränder der Böschung TF 26 (höhere Mäusedichte) anzusehen. Insgesamt stellt das Plangebiet nur einen kleinen, sicher nicht besonders relevanten Ausschnitt des Aktionsraumes der jeweiligen Individuen dar.

Rotmilane traten selten überfliegend im Plangebiet auf. Wie beim Mäusebussard gelangen auch beim Rotmilan keine Horstfunde im UG oder in relevanter Nähe dazu. Die Art ist im Plangebiet demnach nur als sporadischer Gast zu werten.

Der **Turmfalke**, unsere häufigste Greifvogelart, jagte sporadisch im Grünland und den weitläufigen Böschungsteilen. Ein Brutplatz wurde nicht gefunden, dem Plangebiet kommt daher nur die Rolle als Jagdhabitat zu. Die Flächen des Plangebietes stellen auch bei dieser Art nur einen kleinen Teil zur Jagd nutzbarer Landschaftsausschnitte dar, im näheren Umfeld, insbesondere südlich und östlich des Plangebietes, dominiert landwirtschaftlich genutztes Offenland mit entsprechender Eignung.

Potenzial: In den wenigen Gehölzen innerhalb des Plangebietes sind nur noch wenige weitere Vogelarten zu erwarten, ebenso in den außerhalb liegenden Gehölzflächen. Möglich sind hier Vorkommen weiterer Gehölzgeneralisten (s. Tabelle im **Anhang 1**), im landwirtschaftlich genutzten Offenland sind hingegen entsprechende Vorkommen von Feldvögeln (Feldlerche, Grauammer etc.) nahezu auszuschließen.



7.4.3 Herpetofauna

5 Funde von Reptilien oder Amphibien im Plangebiet gelangen nicht. Berücksichtigt werden muß, dass das Frühjahr 2023 relativ kühl, z. T. auch regnerisch war.

10 **Potenzial:** Das Potenzial beschränkt sich auf wenige verbreitete Arten. Die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) ist als Vertreter der Reptilien in den besonnten Randbereichen der Gehölze anzunehmen, weitere Kriechtiere eher nicht. Bei den Amphibien ist zumindest die Erdkröte (*Bufo bufo*) nicht auszuschließen.

7.4.4 Tagfalter / Widderchen

20 **Tabelle 5** führt die wenigen aufgefundenen Tagfalterarten des Plangebietes auf, Widderchen urden nicht registriert.

Tabelle 5: Tagfalter und Widderchen des Plangebietes

RL-D: REINHARDT & BOLZ (2011) RL-RP: SCHMIDT (2013)
 *: nicht gefährdet

Art	Deutscher Name	Rote Listen			Vorkommen
		D	RP	RP Eifel	
Rhopalocera und Hesperiiidae (Tag- und Dickkopffalter)					
<i>Aglais io</i>	Tagpfauenaug	*	*	*	regelmäßig Einzelexemplare
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	*	*	*	regelmäßig im UG, jeweils Einzelexemplare
<i>Anthocharis cardamines</i>	Aurorafalter	*	*	*	im Frühjahr mehrere Ex. im UG, vermutlich nur Gast
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	*	*	*	Einzelexemplare durchfliegend
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohl-Weißling	*	*	*	in Anzahl im UG

25 Die fünf nachgewiesenen Arten gehören zu den als Falter überwinternden Arten (Tagpfauenaug, Kleiner Fuchs, Zitronenfalter) bzw. zu den früh im Jahr nach der Überwinterung als Entwicklungsstadium fliegenden Imagines (Aurorafalter, Kleiner Kohl-Weißling).

30 **Potenzial:** Im Jahresverlauf wäre mit weiteren Arten zu rechnen, im Besonderen Falter der grasreichen Säume. Zu nennen sind hier besonders die häufigen Arten Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) und das Große Ochsenaug (*Maniola jurtina*). Beide Arten wären in den Säumen der Wirtschaftswege, aber auch an weiteren Stellen mit Vorkommen der Raupenfutter- (überwiegend Süßgräser) und der Falternahrungspflanzen (Nektarpflanzen).

40 Weitere Arten mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens sind z. B. der Kleine Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) oder Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), dieser als Gelegenheitsgast mit Reproduktionspotenzial (z. B. Eiablage an Wilden Möhren [*Daucus carota*] im Böschungsbereich von TF 26).

45 Insgesamt dürfte das Artenspektrum bei den Tagfaltern / Widderchen nur einen geringen Umfang aufweisen. Arten mit spezielleren Ansprüchen (z. B. Falter der Magerrasen, Feucht- und Naßwiesen) können ausgeschlossen werden, insbesondere die streng geschützten Arten (s. Tabelle im **Anhang 1**) finden im Plangebiet keine zusagenden Bedingungen.



7.4.5 Sonstiges

5 Beobachtungen sonstiger relevanter Arten im Zuge der Erfassungen gelangen nicht. Augenmerk wurde besonders auf ein mögliches Vorkommen der Haselmaus gerichtet. Potenziell nutzbare Gehölze sind im Plangebiet die TF 25 (Gehölze im Südwestteil) und das nur mit kleinen Randbereichen im Gebiet liegende Böschungsgehölz der TF 24.

10 TF 25 gehört zu einem größeren, relativ gut strukturierten Gehölzkomplex, der sich nach Südwesten hin entlang der B 51 fortsetzt. Die Böschungsgehölze in Fortsetzung der TF 24 stehen mit weiteren Gehölzen im Umfeld der B 51 im Kontakt. Vorkommen der Bilchart sind in den angegebenen Gebietsteilen nicht auszuschließen, da die Art entsprechende straßenbegleitende Gehölzkomplexe nicht meidet. Das Plangebiet selbst ist jedoch aufgrund des Fehlens entsprechender Gehölze für die Art ungeeignet.

7.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

7.5.1 Einschätzen der Betroffenheit

7.5.1.1 Grundlagen zur rechtlichen Einordnung

25 Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz hat der Bundesgesetzgeber in den §§ 44 f. BNatSchG umgesetzt. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

30 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 35 1. wildlebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
- 40 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand⁴ der lokalen Population⁵ verschlechtert (Störungsverbot),
- 45 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

50 Für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe erfahren die in Abs. 1 genannten Zugriffsverbote durch § 44 Abs. 5 BNatSchG verschiedene Einschränkungen (vgl. **Tz. 7.1**).

Dieser lautet wie folgt:

55 Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

⁴ Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (LANA 2009).

⁵ Die lokale Population wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009)



1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artenschutzrechtliche Verbote gelten nach alledem bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen nur für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten und solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 enthalten sind. Auch im Übrigen gilt das Tötungsverbot nur bei einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko, das über dasjenige hinausgeht, welchem die Art im Naturraum stets ausgesetzt ist (vgl. zur diesbezüglichen nunmehr kodifizierten Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 8 A 14.07, juris Rn. 91). Für das Störungsverbot wird auf die Wahrung der ökologischen Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang abgestellt. Satz 2 ermöglicht überdies die Berücksichtigung sogenannter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen⁶). Welche Arten besonders oder streng geschützt sind, bzw. bei welchen Arten es sich um europäische Vogelarten handelt, ist § 7 Nr. 12 – 14 BNatSchG legaldefiniert.

7.5.2 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren

7.5.2.1 Vorhabenbeschreibung

Im derzeit überwiegend von Grünland eingenommenen Plangebiet sind Hallenbauten und Mitarbeiter-Stellplätze geplant; die beiden Viehweiden (TF 16 und 17) im Nordteil werden als Grünflächen erhalten bzw. entwickelt. Flächenmäßig bedeutsam sind noch der Mitarbeiterparkplatz im Ostteil und die Vorplätze der Hallen.

Das Geländeprofil muß dem Niveau der bestehenden Betriebsanlagen angepasst werden. Hierzu ist die Abtragung der Kuppe (Viehweide TF 14) und die Aufschüttung der tieferliegenden Bereiche nötig.

⁶ CEF-Maßnahme: „*Continuous ecological functionality-measures*“. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, die vor einem Eingriff durchgeführt werden



7.5.2.2 Wirkfaktoren

5

Die potenziellen Wirkfaktoren werden im Folgenden vorgestellt, projektbezogene Angaben sind in *kursiv* gesetzt.

10

7.5.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

15

Hierunter fallen alle Maßnahmen (z. B. Rodungen, Erdbewegungen, Einrichten von Baufeldern oder Baustraßen) vor Beginn und während der eigentlichen Arbeiten. Die Auswirkungen können temporär sein (z. B. Anlegen von Lagerplätzen), aber auch dauerhaft (z. B. durch Bodenabtrag, Veränderungen des Bodenreliefs).

Entscheidender Wirkfaktor, da durch Bodenabtrag und Anschüttung zwecks Nivellierung des Geländeprofiles eine tiefgreifende Änderung des status quo eintritt.

20

Flächeninanspruchnahme

25

Hierzu gehören sowohl eine temporäre Nutzung von Lagerplätzen für Material und Maschinen, Zuwegungen (z. B. Baustraßen) etc., als auch die dauerhaften Flächenumwandlungen (z. B. Rodungen von Gehölzen).

30

Die Flächeninanspruchnahme führt zu einer kompletten Veränderung des derzeitigen Flächencharakters, insbesondere durch die Inanspruchnahme der beiden Grünlandflächen TF 14 und 24. Bis auf die o. g. Ausnahmen wird dabei die gesamte Fläche des Plangebietes in Anspruch genommen.

35

Lärmimmissionen

Der Einsatz von Baumaschinen, LKWs, Kompressoren etc. führt temporär zu erheblichen Lärmpegeln, die jedoch nicht gleichmäßig über die Gesamtflächen und die Zeit verteilt sind. In der Regel werden entsprechende Arbeiten zudem zu den üblichen Tageszeiten durchgeführt.

40

Der Eingriffsbereich ist bereits stark durch Verkehrslärm der benachbarten B 51 vorbelastet, die zusätzliche Lärmbelastung durch die Bauarbeiten führt temporär und eher lokal zu einer weiteren Erhöhung des Lärmpegels.

45

Stoffeinträge

In erster Linie mögliche Einträge durch die entsprechenden zum Einsatz kommenden Maschinen, z. B. Stäube, Hydrauliköle, Kraftstoffreste. Ursachen können unvermeidbar sein, z. B. durch den Staubeintrag bei Nutzung schwerer Maschinen, oder durch Unfälle bzw. technische Defekte hervorgerufen werden (undichte Hydraulikleitungen etc.).

50

Bei sachgemäßer Ausführung der Bauarbeiten lässt sich ein Großteil der o. g. Stoffeinträge vermeiden, Staubeinträge beschränken sich auf zeitlich und räumlich eingegrenzte Abschnitte.

55

Störungen durch regelmäßige Anwesenheit von Menschen

Aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit von Menschen innerhalb des Gebietes ist potenziell mit der Vergrämung störungsempfindlicher Arten zu rechnen. Wie die Lärmimmissionen ist dieser Störfaktor zeitlich begrenzt auf die jeweiligen Arbeitszeiten.

60

Bewegungsunruhen liegen in erster Linie durch den bestehenden Kfz-Verkehr vor, daneben wirkt dieser Faktor aus Richtung des bestehenden Gewerbegebietes ein.



7.5.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

5 Unter diesen Punkt fallen die durch Baukörper oder sonstige Strukturen bedingten Auswirkungen dauerhafter Natur.

Bodenversiegelung, -verdichtung / Überbauung

10 Bodenversiegelungen (z. B. Straßen, Plätze) und Überbauung verhindern eine Nutzung (als abschließlichen Lebensraum oder für eine temporäre Nutzung, z. B. als Nahrungshabitat) nicht versiegelter Flächen für zahlreiche Organismen. Relevanz besteht aufgrund der Dauerhaftigkeit des Wirkfaktors.

15 *Die für Sonderbauflächen vorgesehenen Flächen werden nahezu komplett versiegelt und in großen Teilen überbaut. Der Flächencharakter wird dabei grundlegend und dauerhaft verändert.*

Zerschneidungen

20 Durch Straßen, Leitungstrassen, Anlagen, Gebäude u. ä. bewirkte Trennung ehemals zusammengehöriger Lebensräume.

25 *Aufgrund der vollständigen Überbauung / Versiegelung liegt hier keine Zerschneidung vor.*

Flächenumwandlungen

30 Erhebliche bzw. komplette Änderung eines Flächencharakters, z. B. durch Überbauung oder Verfüllung.

35 *Die oben aufgeführten Baumaßnahmen sind durch ihre Dauerhaftigkeit auch als anlagenbedingter Wirkfaktor (Flächeninanspruchnahme) von Bedeutung.*

7.5.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

40 Diese sind wie die anlagenbedingten Wirkfaktoren aufgrund der Dauerhaftigkeit von besonderer Relevanz.

Optische, akustische und elektromagnetische Störungen (nicht stoffliche Einwirkungen)

45 Optische Störungen bedingen in erster Linie eine Vergrämung von Arten des Offenlandes (Kuliseneffekt), typisches Beispiel ist hier die – im Gebiet nicht vorkommende – Feldlerche, die entsprechende Bereiche meidet. Akustische Störungen sind insbesondere durch Kraftfahrzeuge oder lärmintensive Betriebe möglich, während elektromagnetische Störungen in erster Linie von Mobilfunkmasten, seltener Radaranlagen, Umspannwerken und sonstigen Sendeanlagen ausgehen.

50 *Nach Errichtung der Hallen und weiterer Infrastruktur ist dieser Wirkfaktor präsent durch Betriebslärm, Kfz-Verkehr und im größeren Maßstab eingesetztes Kunstlicht.*

Immissionen (stoffliche Einwirkungen)

55 Immissionen stofflicher Art treten in erster Linie durch Kraftfahrzeuge, Gewerbebetriebe, Landwirtschaft und Abbautätigkeiten (z. B. Bims- und Sandgruben) auf. Das zu betrachtende Spektrum reicht hierbei von Abgasgemischen, über Stäube, bis hin zu Verdriftung von Spritzmitteln (Biozide). Im Straßenbereich können zudem durch Unfälle Kraftstoff, Öle etc. in die Umwelt gelangen.

60 *Dieser Wirkfaktor ist durch die stark befahrene B 51 bereits gegeben, mit einem signifikanten Anstieg entsprechender Immissionen ist nicht zu rechnen.*

65



Barrierewirkung / Zerschneidung

Diese Wirkfaktoren verhindern oder erschweren z. B. Wanderung von Tierarten zu ihren Laichplätzen, Dispersion und Austausch zwischen Populationen. Terrestrisch ist dies z. B. durch Zäune, Mauern, versiegelte Flächen, Gebäude oder Straßen möglich, aquatisch durch Wehre, Stauegewässer etc.

Die Planungen bewirken eine umfassende Barrierewirkung. Im derzeitigen Zustand dürften jedoch die entsprechenden Wanderungsbewegungen eher nicht stattgefunden haben.

Bewegungsunruhen

Bewegungsunruhen können in Form von Menschen in Bewegung, aber auch durch sich bewegende Maschinen und Fahrzeuge (Baumaschinen, PKW, Züge, Flugzeuge etc.) oder Maschinenteile (z. B. Rotoren von WKA, Ölförderpumpen) auftreten, oft in Verbindung mit akustischen Störungen. Störungsempfindliche Arten können durch das Andauern dieses Wirkfaktors dauerhaft vergrämt werden, z. B. Horstbrüter wie Schwarzstorch oder Rotmilan.

Eine Beeinträchtigung benachbarter Flächen hält sich wahrscheinlich in Grenzen, da durch die stark befahrene B 51 eine entsprechend hohe Vorbelastung vorliegt.

7.5.3 Bewertung möglicher Verbotstatbestände

7.5.3.1 Verletzung / Tötung von Tierindividuen

7.5.3.1.1 Verletzung / Tötung von Vögeln (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

→ Bei den betroffenen Vogelarten kann bei Eingriffen in Gehölze dieser Verbotstatbestand durch die Einhaltung der Rodungszeiten (Maßnahmenvorschlag MV1) vermieden werden. Ein Eintritt des Verbotstatbestandes wäre in erster Linie bei Eingriffen in der Brutzeit, z. B. während der Anwesenheit nicht flügger Jungvögel (Nestlinge) oder Nestern mit Gelegen, zu erwarten.

7.5.3.2 Störung streng geschützter Arten

Nach der Legaldefinition liegt eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 BNatSchG vor, wenn diese Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Als lokale Population (hier die relevante Bezugsgröße) wird eine Gruppe von Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und zur gleichen Zeit einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen. Hierbei kann der von der lokalen Population in Anspruch genommene Raum größer sein als einzelne Lebensstätten.

Es ist daher zu untersuchen, welche Auswirkungen eine anstehende Planung auf den dauerhaften Fortbestand der lokalen Population einer betreffenden Art hat.
Den räumlichen Bezug bilden hierbei:

- kleinräumige Landschaftseinheiten, z. B. Naturraum [oder]
- Naturschutzgebiete [oder]
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-, VS-Gebiete) [oder]
- artspezifisch festzulegende Raumeinheiten

Der räumliche Bezug ist abhängig von den Raumannsprüchen der jeweiligen Arten, so sind Arten mit hohen Raumannsprüchen (einige Großvogelarten, z. B. Uhu und Schwarzstorch, Wildkatze etc.) entsprechend angepasst zu betrachten. Im vorliegenden Fall kann der Naturraum als räumlicher Bezug herangezogen werden, da die festgestellten Arten, soweit planungsbedeutsam, ihren überwiegenden Aktivitätsradius innerhalb der Ebene des Naturraums der *Prümer Kalkmulde* (Raumeinheit 276.91) bzw. eines Teiles davon aufweisen.



7.5.3.2.1 Störung streng geschützter Vogelarten (§ 44 [1] Nr. 2 BNatSchG)

Störungen streng geschützter Vogelarten wären z. B. im Umfeld besetzter Eulen-, Greifvogel- und Storchhorste oder an genutzten Bruthöhlen von Spechten oder Eulen zu erwarten, hier lägen erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vor. „Erheblich“ wären diese Störungen, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

→ Nachweise streng geschützter Vogelarten im Plangebiet gelangen für Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke. Alle drei Arten wurden sporadisch überfliegend bzw. jagend nachgewiesen, es gab keine Hinweise auf Brutvorkommen im Plangebiet bzw. dessen Umfeld. Aufgrund der großen Aktionsräume ist nicht mit signifikanten Störungen in Bezug auf die lokale Population zu rechnen.
Eine Störung der o. g. streng geschützten Arten kann daher ausgeschlossen werden.

7.5.3.3 Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten

Zu klären ist, ob die Planungen zu einem Verlust oder einer Beschädigung von Fortpflanzungs- (Neststandorte von Vögeln, Nester der Haselmaus, Wochenstubenquartiere von Fledermäusen) und Ruhestätten (z. B. Sommer- und Winterquartiere der Haselmaus und von Fledermäusen) der besonders geschützten Arten führen. Zu diesen zählen auch sämtliche als „*streng geschützt*“ eingestuft Arten.

Nahrungs- und Jagdhabitats, Wanderkorridore und Transferwege (z. B. von Fledermäusen) gehören grundsätzlich nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, außer ihr Verlust bzw. ihre Schädigung würde zu einem völligen Funktionsverlust dieser Stätten führen.

Im vorliegenden Fall sind nur Vogelarten betroffen.

7.5.3.3.1 Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Vogelarten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

→ Fortpflanzungsstätten (Neststandorte und ihr relevantes Umfeld) von Vögeln liegen im UG vor. Im Gehölzbereich des Plangebietes und seines Umfeldes sind typische Gehölzgeneralisten gefunden worden (z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Kohl- und Blaumeise), weitere sind nur im geringen Umfang zu erwarten. Hierbei handelt es sich nahezu ausschließlich um verbreitete, häufige und ungefährdete Arten.

Ein Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, „... wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (Änderung des § 44 BNatSchG vom 15. September 2017). Diese Änderung betrifft u. a. alle „europäischen Vogelarten“, zu denen auch die im Plangebiet vorkommenden Brutvögel zählen. Für die o. g. Gehölzgeneralisten kann eine weiter bestehende Erfüllung der ökologischen Funktion angenommen werden, da ähnliche Gehölzbestände als mögliche Bruthabitats im umgebenden Landschaftsraum noch allgemein häufig vorkommen.

Für die Stützung der lokalen Bestände ist Maßnahme MV2 zu berücksichtigen.

7.5.4 Maßnahmenvorschläge

MV1: Einhalten der Rodungszeiten (vom 1.10. bis Ende Februar des Folgejahres).

MV2: Bepflanzungen im und am Betriebsgelände sind mit naturraumtypischen Gehölzen auszuführen, größere Gehölze, z. B. zur B 51 hin, bevorzugt als Mischbestand aus Strauch- und Baumarten.



7.6 Zusammenfassende artenschutzfachliche Bewertung

5 Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde aufgrund des Gebietscharakters, der groß-
räumigen Lage und der kleinräumigen Strukturen im Gebiet des Bebauungsplans überprüft, ob
anhand der feststellbaren Strukturen Hinweise auf das Vorkommen besonders oder streng ge-
schützter Arten(-gruppen) vorliegen.

10 Für die innerhalb des räumlichen Untersuchungsbereichs des Bebauungsplans „*Sondergebiet
Technologieentwicklung, Anlagenbau und Produktion*“ in der Stadt Prüm gelegenen Flächen wur-
de eine artenschutzfachliche Erhebung mit Potenzialeinschätzung vorgenommen.

15 Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten und der Potenzialeinschätzung des Vorhabengebie-
tes sind demnach für die lokalen Populationen der im Wirkraum nachgewiesenen bzw. nicht ka-
tegorisch auszuschließenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44
BNatSchG zu erwarten.

20 Hierfür werden geeignete Maßnahmen geplant und im Fachbeitrag Naturschutz (vgl. **Tz. 8.1**)
nachgewiesen.

25 Darüber hinaus sind im Vollzug der städtebaulichen Planung keine erheblichen Beeinträchtigun-
gen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. NATURA 2000-Gebiete wie auch Gebiete nationaler
Schutzkategorien sind nicht betroffen. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2
BNatSchG wird nicht erforderlich, ebenfalls keine Befreiung gem. § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten
Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfach-
licher Sicht daher als vertretbar.

30



8 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

8.1 Maßnahmenkatalog (gem. Ziffer 2c der Anlage 1 zum BauGB)

8.1.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Zielsystem)

Aus landschaftspflegerischer Sicht ist das Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der angestrebten Bebauung nach den im Folgenden dargelegten Zielvorstellungen zu entwickeln, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu minimieren, auszugleichen oder zu ersetzen und um bestehende Beeinträchtigungen abzubauen. Die Maßnahmen und Hinweise zur Durchsetzung der landschaftspflegerischen Zielvorstellungen werden nachfolgend aufgeführt. Die hiermit verbundenen Kennnummern sind im Plan „UMWELTZIELE“ aufgeführt.

8.1.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Maßnahme 1: Anlage von Baumhecken zur Kompensation verdrängter Gehölzstrukturen und zur Grünkaschierung in Richtung Norden (Ortslage Dausfeld)

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

Maßnahme 2: Anlage von Baumhecken zur Grünkaschierung in Richtung Süden

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

Maßnahme 3: Pflanzung von Hochstämmen zur Überstellung ebenerdiger überstaufähiger Stellplatzflächen

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

Maßnahme 4: Anlage von Fotovoltaikanlagen in Kombination mit Pkw-Stellplatzflächen auf Erweiterungsbauten

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in den Klimahaushalt)

Maßnahme 5: Anlage von Fotovoltaikanlagen in Kombination mit vorübergehend überstaufähigen extensiven Dachbegrünung auf Erweiterungsbauten

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

Maßnahme 6: Entwicklung von Magergrünland und Anlage einer Streuobstwiese

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

Maßnahme 7: Naturnahe biotopwertige Erweiterung von Rückhalteflächen in Erdbauweise mit wechselfeuchten Überstauflächen und Kraut- sowie Gehölzsäumen

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

Maßnahme 8: Anlage von insektenfreundlichen artenreichen Blühsäumen im Bereich von Böschungen

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion und das Landschaftsbild)

Maßnahme 9: Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion und den Klimahaushalt)



8.1.3 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes fallen entsprechend der Eingriffsbilanz an.

Ersatzmaßnahmen 10.1 und 10.2: Entwicklung von artenreichem Grünland nach EULLa-Grundsätzen in den Gemarkungen Wawern und Steinmehlen
(Maßnahme zum Ersatz der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion)

8.1.4 Hinweise

Hinweis 1 – Versickerung des Niederschlagswassers

(Schutz des Grundwasserkörpers; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen in den Wasserhaushalt)

Hinweis 2 – Schutz des Oberbodens

(Erhaltung des Oberbodens bei Baumaßnahmen; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen in den Boden)

Hinweis 3 – Schutz von Pflanzenbeständen

(Erhaltung vorhandener Pflanzenbestände bei Baumaßnahmen; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen)

Hinweis 4 – Grenzabstände für Pflanzen

(Hinweis zur Einhaltung der Vorgaben des NachbG)

Hinweis 5 – Herstellung von Pflanzungen

(Hinweis zur Beachtung der Landschaftsbau-Fachnorm 18 916)

Hinweis 6 – Bodendenkmalpflegerische Belange

(Hinweis zur Beachtung des DSchG vom 10. Dezember 2008 bei Erdarbeiten)

Hinweis 7 – Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften

einschließlich des Hinweises auf das gesetzliche Rodungsverbot nach §39 BNatSchG sowie auf den Umstand, dass Rodungsarbeiten über die Grenze des B-Planes nicht zulässig sind
(Hinweis zur Beachtung des BNatSchG bei Bauarbeiten)

8.2 Eingriffsbewertung

8.2.1 Zum angewandten Verfahren

Die Eingriffsbewertung und Kompensationsberechnung erfolgt rechnerisch anhand der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung („Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“; Hrsg.: LANUV NRW; März 2008).⁷

Grundlage des rechnerischen Verfahrens ist die Gegenüberstellung des ökologischen IST-Zustandes des Plangebietes (Projektstandortes) mit dem ökologischen Zustand nach Verwirklichung der Planung. Die Zuordnung einzelner Strukturen zu Biotoptypen erfolgt entsprechend einer Biotoptypentabelle, in den Wertstufen zwischen 0 (geringster Wertigkeit, z.B. versiegelte Flächen) und 10 (höchste Wertigkeit, z.B. Moore) vergeben werden.

⁷ http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf



Diese Wertstufen können durch Auf- und Abwertungen modifiziert werden; Gründe hierfür sind z.B. Minimierungsmaßnahmen, eine ökologisch besonders hochwertige Ausstattung oder Störeinflüsse von außen. Unter Einbeziehung der Flächengröße als Multiplikationsfaktor ergibt sich der Biotopwert des jeweiligen Biotoptyps. Die so ermittelten Biotopwerte für den IST-Zustand und die Planung (SOLL-Zustand) werden in Tabellen zusammengefasst, so dass sich jeweils ein ökologischer Gesamtwert des Raumes ergibt. Der sich aus der Differenz von vorhandenem und geplantem Biotopwert ergebende Kompensationswert gibt die Größenordnung evtl. notwendiger zusätzlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an.

Der angewandte Biotopwertschlüssel ist in **ANLAGE 1** (vgl. **Tz. 11.1**) wiedergegeben worden.

Die Eingriffsbilanzierung nach dem neuen „*Praxisleitfaden des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz*“ wird nicht angewendet, weil seitens des Landes Rheinland-Pfalz ein Pilotprojekt als Nachweis des Bilanzierungsverfahrens, so wie dies in der Vergangenheit z. B. mit der „*Landschaftsplanung Winnweiler*“ vorgelegt worden ist, nicht als Referenz für die methodenkonforme Anwendung des „*Praxisleitfadens*“ vorgelegt worden ist. Von Seiten der Anwender wird das Verfahren als kritisch angesehen, eine Nachbesserung oder Ergänzung des Praxisleitfadens steht aus. Wie das Umweltministerium selbst feststellt, „*besteht in Bauleitplanverfahren dem Gesetz nach keine Verpflichtung zur Anwendung*“ (vgl. <https://mkuem.rlp.de/themen/natur-und-artenschutz/eingriff-und-kompensation>, dort „*Anwendungshilfen*“ – zuletzt aufgerufen am 24. April 2023).

Daher soll die Eingriffsbilanzierung nach dem bewährten und in NRW seit 2008 allgemein eingeführten Bilanzierungsverfahren anstelle der gesetzlich nicht verpflichtenden Anwendung des neuen „*Praxisleitfadens*“ vorgenommen werden.

Der angewandte Biotopwertschlüssel ist in **ANLAGE 1** (vgl. **Tz. 12.1**) wiedergegeben worden.

8.2.2 In der Eingriffsbilanzierung zu bewertende Flächen

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung war zu klären, welche planbedingten Eingriffe neu zu bilanzieren sind. Es ist festzustellen, dass gem. § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB es eines Ausgleichs nicht bedarf, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Wird – wie hier – ein Bebauungsplan auf Flächen aufgestellt oder geändert, die einer Bebauung auf Grundlage eines bestehenden Bebauungsplans auch schon vor der planerischen Entscheidung zugänglich waren, besteht ein Ausgleichserfordernis nach der zweiten Alternative der Vorschrift nur „*insoweit, als zusätzliche und damit neu geschaffene Baurechte entstehen*“. Ob bestehende Baurechte bereits ausgenutzt wurden, ist ebenso wenig von Belang, wie der Umstand, ob bei der Aufstellung des alten Bebauungsplans den Anforderungen der Eingriffsregelung Rechnung getragen worden ist. Nur die planerisch in Vorbereitung befindlichen und zusätzlichen Eingriffe sind auszugleichen. Hierfür eröffnet § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB die Möglichkeit, im Wege einer Verrechnung der Eingriffe zu bilanzieren, die nach der alten Planung zulässig waren und nach der neuen Planung zulässig sind; in der Bilanz dürfen keine Verschlechterungen eintreten (vgl. hierzu GELLERMANN, in SCHRÖDTER, BauGB, 9. Auflage 2019, § 1a Rn. 76 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 20.03.2012 – 4 BN 31.11 –).

8.2.3 Geplante Flächennutzungen

Der Bedarf an Grund und Boden ist **Tz. 3.3** zu entnehmen.



Abb. 35: Tabelle: IST-Bewertung

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich vorher					
Nutzungs- / Bio- toptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
BA1 os – Feldge- hölz aus einheimi- schen Baumarten (Code 7.1)	3	986	2.958		
BD2 os – Strauchhecke, ebenerdig (Code 7.1)	3	140	420		
BD4 os – Bö- schungshecke (Code 7.1)	3	1.207	3.621		
BD6 os – Baum- hecke, ebenerdig (Code 7.1)	3	228	684		
EA3 – Fettwiese, Neueinsaat (Code 3.4)	3	27.304	81.912		
EB0 – Fettweide (Code 3.4)	3	43.338	130.014		
FS0 – Rückhalte- becken (Code 9.3)	6	2.195	13.170		
GF0 tu oq1stu – Vegetationsfreie Bereiche (Code 2.1)	1	5.309	5.309		
HC0 – Rain, Stra- ßenrand (Code 2.1)	1	100	100		
HC2 oa – Grün- landrain (Code 2.4)	4	864	3.456		
HC3 – Straßen- rand (Code 2.1)	1	554	554		
HF0 tu – Halde, Aufschüttung (Erdwall N Rück- haltebecken) (Code 5.1)	4	1.192	4.768		
HH0 – Böschung (Code 5.1)	4	2.006	8.024		
HM6 – Höher- wüchsige Grasflä- che (Code 2.4)	4	511	2.044		
HT4 – Lagerplatz, versiegelt (Code 1.1)	0	0	0		
HV1 – Großpark- platz mit hohem Versiegelungs- grad (Code 1.1)	0	4.320	0		
HV3 – Parkplatz (Code 1.1)	0	6	0		
Übertrag		90.260	257.034		



Fortsetzung:

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich vorher					
Nutzungs- / Bio- toptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
Vortrag		90.260	257.034		
KC1a – Fettgrün- land-Saum (Code 2.4)	4	166	664		
LB2 tu – Trockene Hochstauden- flur, flächenhaft (Code 2.4)	4	5.777	23.108		
VA0 – Verkehrs- straßen (Code 1.1)	0	16	0		
VA6 – Neben- straße (Code 1.1)	0	270	0		
VB1 – Feldweg, befestigt (Code 1.1)	0	102	0		
VB2 – Feldweg, unbefestigt (Code 1.3)	1	2.543	2.543		
VB5 – Rad-, Fußweg, unbefes- tigt (Code 1.3)	1	191	191		
Gesamtwert		99.325*	283.540		

* Abweichung +/- 1 ist rundungsbedingt

5

8.2.5 Planung (SOLL-Bewertung)

10

Auf der Grundlage der in **Abb. 48** dargestellten Einzelfächengrößen erfolgt die Bilanzierung der Planungsziele in **Abb. 49**.

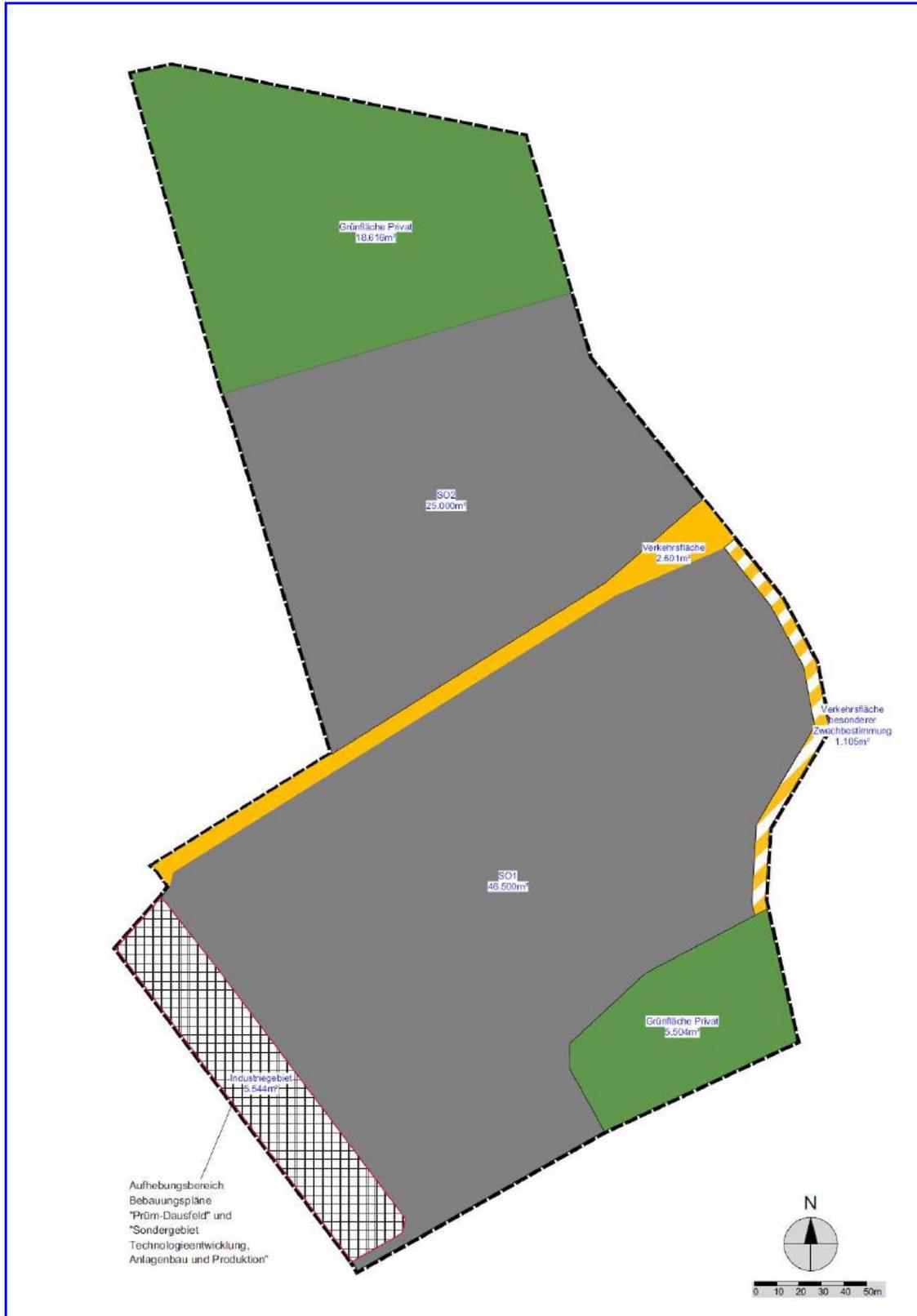


Abb. 36: Darstellung der Einzelfächengrößen in der Planung



Abb. 37: Tabelle: SOLL-Bewertung

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich nachher					
Nutzungs- / Bio- toptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Ab- wertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
Bebauung (SO1) – entspr. GRZ 0,80; Insgesamt 51.819 m ² , hiervon je- doch bereits 5.544 m ² rechts- verbindlich über- plant = 46.275 m ² x GRZ 0,8 = 37.020 m ² (Code 1.2 mit Nieder- schlagswasser- bewirtschaftung)	0,5			37.020	18.510
Freiflächen im SO1 (aufgrund der Maßnahmen- festsetzungen vergleichbar mit Code 2.2 („Stra- ßenbegleitgrün, Straßenböschun- gen ohne Ge- hölzbestand“); Baufläche im SO1 ohne GRZ 0,80 = 46.275 m ² x 0,2 = 9.255 m ²)	2			9.255	18.510
Bebauung (SO2) – entspr. GRZ 0,80; Insgesamt 25.000 m ² x GRZ 0,8 = 20.000 m ² (Code 1.2 mit Nieder- schlagswasser- bewirtschaftung)	0,5			20.000	10.000
Freiflächen im SO2 (aufgrund der Maßnahmen- festsetzungen vergleichbar mit Code 2.2 („Stra- ßenbegleitgrün, Straßenböschun- gen ohne Ge- hölzbestand“); Baufläche im SO2 ohne GRZ 0,80 = 25.000 m ² x 0,2 = 5.000 m ²)	2			5.000	10.000
Übertrag				71.275	57.020



Fortsetzung:

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich nachher					
Nutzungs- / Bio- toptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Ab- wertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
Vortrag				71.275	57.020
Verkehrsfläche (Code 1.2 mit Niederschlags- wasserbewirt- schaftung)	0,5			2.601	1.301
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestim- mung (Code 1.2 mit Niederschlags- wasserbewirt- schaftung)	0,5			1.105	553
Grünflächen: Private Grünflä- che Nord (auf- grund der grün- ordnerischen Maßnahmenfest- setzungen struk- tureich; Code 7.2 und 7.4)	5			18.616	93.080
Grünflächen: Private Grünflä- che Süd einschl. naturnaher Rückhalteflä- chen (aufgrund der grünordneri- schen Maßnah- menfestsetzun- gen struktureich; Code 7.2 und 7.4)	5			5.729	28.645
Gesamtwert				99.326*	180.599

* Abweichung +/- 1 ist rundungsbedingt



8.2.6 Abgleich des IST- und des SOLL-Wertes

5	<ul style="list-style-type: none"> • Zielwert im Baugebiet (SOLL): 180.599 BWP • abzüglich Bestandswert im Baugebiet (IST): ./. 	<u>283.540 BWP</u>
	<ul style="list-style-type: none"> • Differenz: 	- 102.941 BWP

10 Bei dem Plangebiet handelt es sich heute überwiegend landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen, so dass durch die innerhalb des Plangebietes geplanten festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen ein rechnerischer Teilausgleich der prognostizierten Eingriffe in das Plangebiet erreicht werden kann. Darüber hinaus verbleibt ein rechnerisches Kompensationsdefizit von –

15 102.941 Wertpunkten, das durch noch festzusetzende externe Maßnahmen zu kompensieren ist. Hierfür werden zusätzliche Ersatzmaßnahmen (vgl. **Tz. 8.2.7 ff**) erforderlich.

8.2.7 Benennung externer Kompensationsmaßnahmen

8.2.7.1 Zielvorstellungen für externe Kompensationsmaßnahmen

Grundlagen:

25 Auf der Grundlage der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen alle Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Gleiches gilt durch die entsprechenden Aussagen des Baugesetzbuches (BauGB) für die Inanspruchnahme von Freiraum im Rahmen der Bauleitplanung. Der Gesetzgeber schreibt dabei die Art und Weise des Ausgleichs nicht fest. Entsprechend den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind jedoch vor der Berechnung des Ausgleichs mehrere Schritte zur Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendig.

30 Dabei ist zu prüfen, ob die mit dem Eingriff einhergehenden Beeinträchtigungen vermeidbar sind. Ist dies der Fall, sind die Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Vorliegend sind folgende Eingriffskomplexe abzarbeiten:

- 40 • Eingriffe durch die Überbauung von Grundflächen – vgl. **Tz. 8.2.5**.

Räumliche Flexibilisierung:

45 Nach § 1a Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB kann der Ausgleich am Ort des Eingriffs oder auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Voraussetzung ist, dass die geplante Maßnahme mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung und des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Der Ausgleich kann über das Gemeindegebiet hinaus auch in Nachbargemeinden bzw. in angrenzendem Landschaftsraum erfolgen. Nach § 50 1a Abs. 3 Satz 3.1 können anstelle von Darstellungen und Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB getroffen werden, in denen die Durchführung des Ausgleichs geregelt ist.

55 Aufgrund der vorausgegangenen Untersuchung ist festzustellen, dass durch Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes – unter Berücksichtigung bereits bestehender Belastungen – bereits ein Teilausgleich erzielt werden kann. Weitere (externe) Kompensationsmaßnahmen sind außerhalb des Plangebietes zu ergreifen.

60 Sonstige Eingriffe, die im Wesentlichen in der Überbauung von Grundflächen bestehen, können auch räumlich flexibel kompensiert werden.

65 Alle diese Ersatzmaßnahmen dienen sowohl dem Ersatz von naturhaushaltlichen Funktionen (insbesondere dem Arten- und Biotopschutz), wie auch der Entwicklung des Landschaftsbildes – auch an teils exponierter, prägnanter Stelle. Mit der Durchführung von Biotopentwicklungsmaßnahmen sind jedoch der Verzicht auf eine ertragsoptimierte Flächenbewirtschaftung sowie finanzielle Einbußen bei Erlösen, wie auch die Beachtung naturschutzfachlicher Auflagen verbunden.



8.2.7.2 Zulässigkeit und Verfügbarkeit von Ersatzmaßnahmen

5 Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist zu beachten, dass es sich vorliegend um solche Flächen und Maßnahmen handelt, die zu einer Verbesserung der Potenziale des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen, wenn diese im Zuge von Eingriffsvorhaben beeinträchtigt werden (Kompensation).

10 Gegenstand der Betrachtung sind die Potenziale Boden, Wasser, Klima / Luft, Biotope und Arten sowie das Landschaftsbild. Dabei müssen sie Maßnahmen über die Standards hinausgehen, zu deren Durchführung die Grundeigentümer nach den geltenden rechtlichen (z.B. naturschutzrechtlichen) Bestimmungen verpflichtet sind. Alle Maßnahmen müssen demnach über den gesetzlichen Mindeststandard der ‚ordnungsgemäßen Bodennutzung‘ bzw. die naturschutzrechtlichen Anforderungen hinausgehen.

15 Die vorgeschlagenen Ersatzflächen sind sämtlich verfügbar; die Ersatzmaßnahmen wurden mit den Eigentümern und den Flächennutzern vorabgestimmt.

20

8.2.8 Benennung externer Kompensationsmaßnahmen

8.2.8.1 Zielvorstellungen für externe Kompensationsmaßnahmen im Offenland

25

Infolge der plangemäßen Maßnahmenrealisierung kommt es zum Verlust von Offenlandflächen. Daher wurden bei der Vorauswahl geeigneter Ersatzmaßnahmen bevorzugt Offenlandstandorte auf mögliche Aufwertungspotenziale untersucht.

30 Es wurden an fünf Standorten jeweils mehrere Flurstücke als potenzielle Ersatzflächen untersucht; hieraus wurden nach fachlicher Würdigung der Eignung, der Verfügbarkeit und der Aufwertungspotenziale ausgewählt:

35

Aufgrund ihrer Eignung werden folgende Teilflächen als Maßnahmenstandorte ausgewählt:

Maßnahmenblock A (vgl. **Abb. 38**):

40

- Gemeinde und Gemarkung Wawern
 - Teilfläche A.2: Flur 6, Flurstück 126/2 35.471 m² groß
 - Gesamtflächengröße: 35.471 m² groß

45

Maßnahmenblock B (vgl. **Abb. 39**):

50

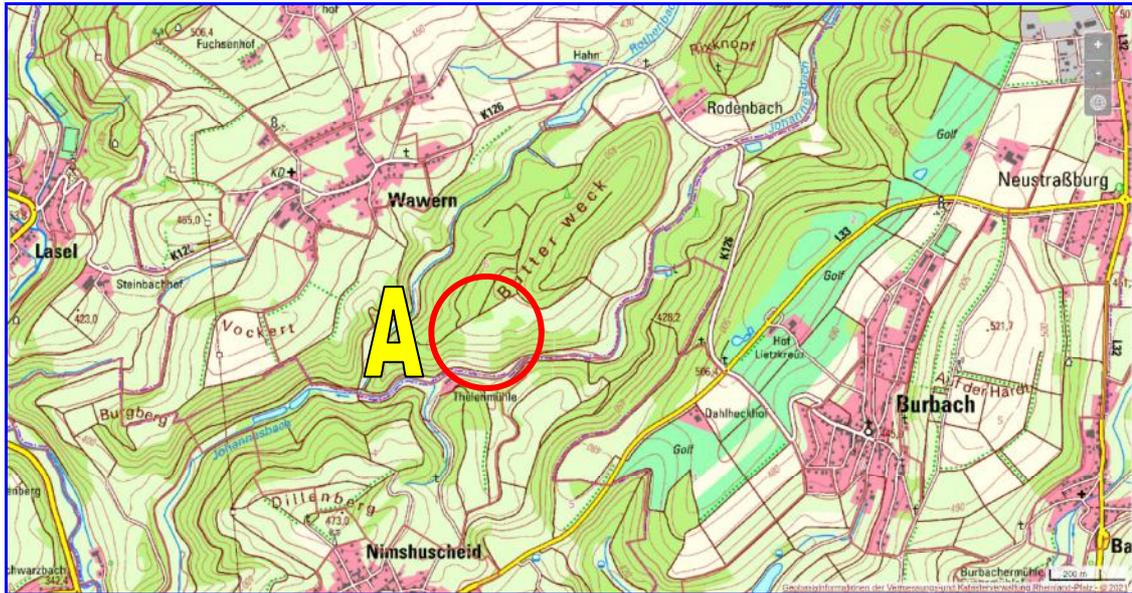
- Gemeinde und Gemarkung Steinmehlen
 - Teilfläche B.1: Flur 51, Flurstück 4 4.644 m² groß
 - Teilfläche B.3: Flur 54, Flurstück 16/1 10.281 m² groß
 - Gesamtflächengröße: 14.925 m² groß

55

Flächenzusammenstellung:

- insgesamt: 50.396 m² groß

8.2.8.2 Übersicht zur Lage des Kompensationsflächenkomplexes A



5

Abb. 38: Übersicht der Lage der Kompensationsmaßnahmen im Offenland: Maßnahmenblock A (unmaßstäblich)

Lage des Maßnahmenblocks A: Siehe Buchstabenymbol und nachfolgende Kartendarstellungen;
rotes Kreisoval: Ersatzflächen

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und
Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 09. Mai 2023

10

15

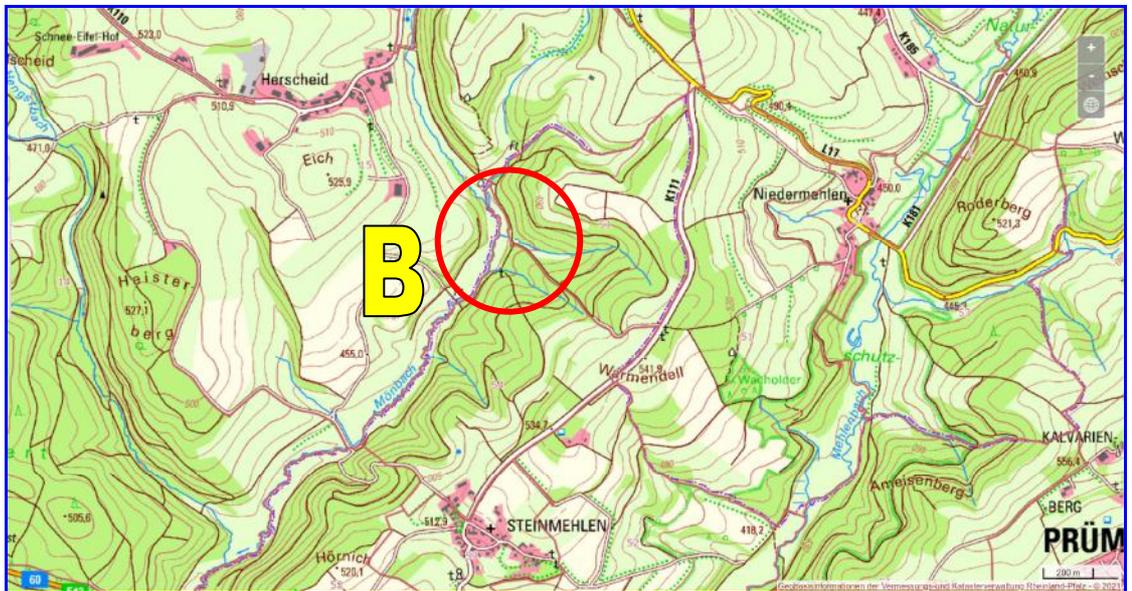


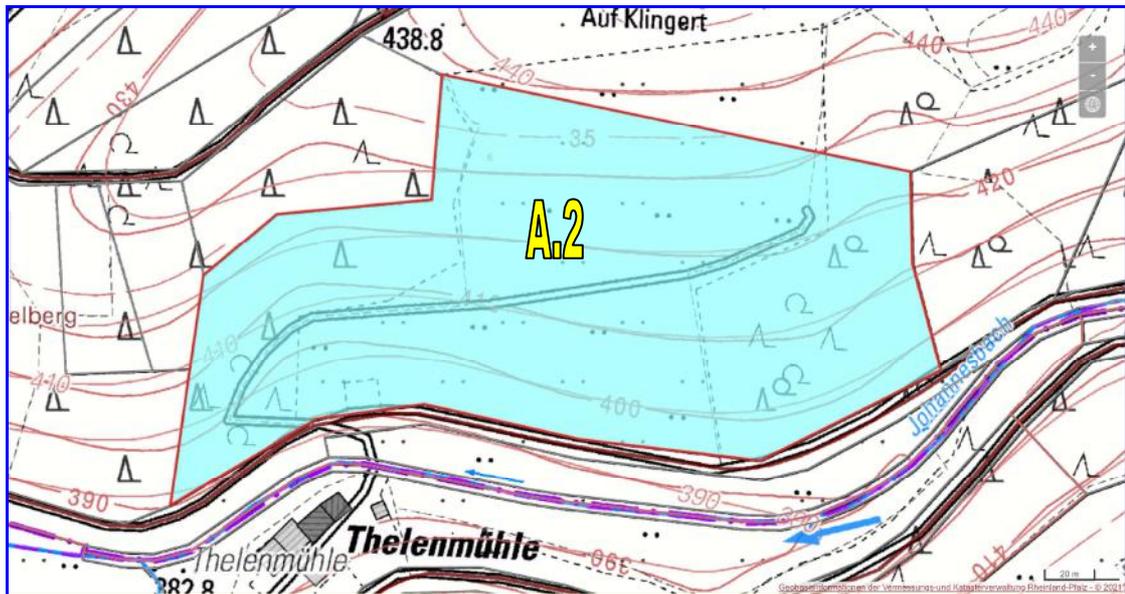
Abb. 39: Übersicht der Lage der Kompensationsmaßnahmen im Offenland: Maßnahmenblock B (unmaßstäblich)

Lage des Maßnahmenblocks B: Siehe Buchstabenymbol und nachfolgende Kartendarstellungen;
rotes Kreisoval: Ersatzflächen

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und
Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 09. Mai 2023

20

8.2.8.3 Detaildarstellungen zum Kompensationsflächenkomplex A

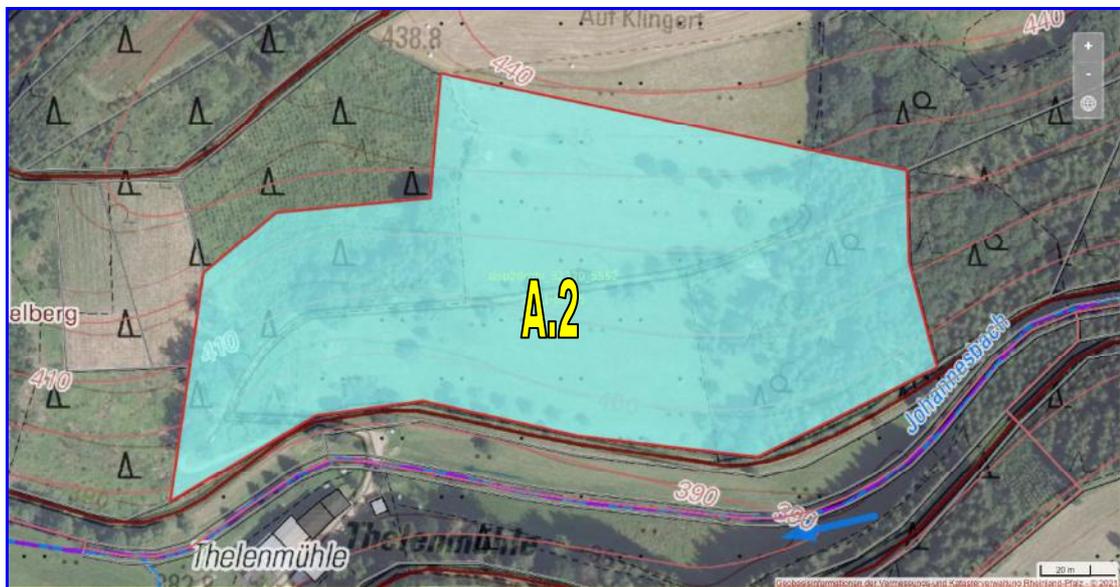


5

Abb. 40: Maßnahmenfläche A.2: Gemarkung Wawern, Flur 6, Flurstück 126/2 (unmaßstäblich): Übersicht

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 09. Mai 2023

10



15

Abb. 41: Maßnahmenfläche A.2: Gemarkung Wawern, Flur 6, Flurstück 126/2 (unmaßstäblich): Orthofoto

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Orthofoto vom 15.08.2021; Tag des letzten Zugriffs: 09. Mai 2023

20

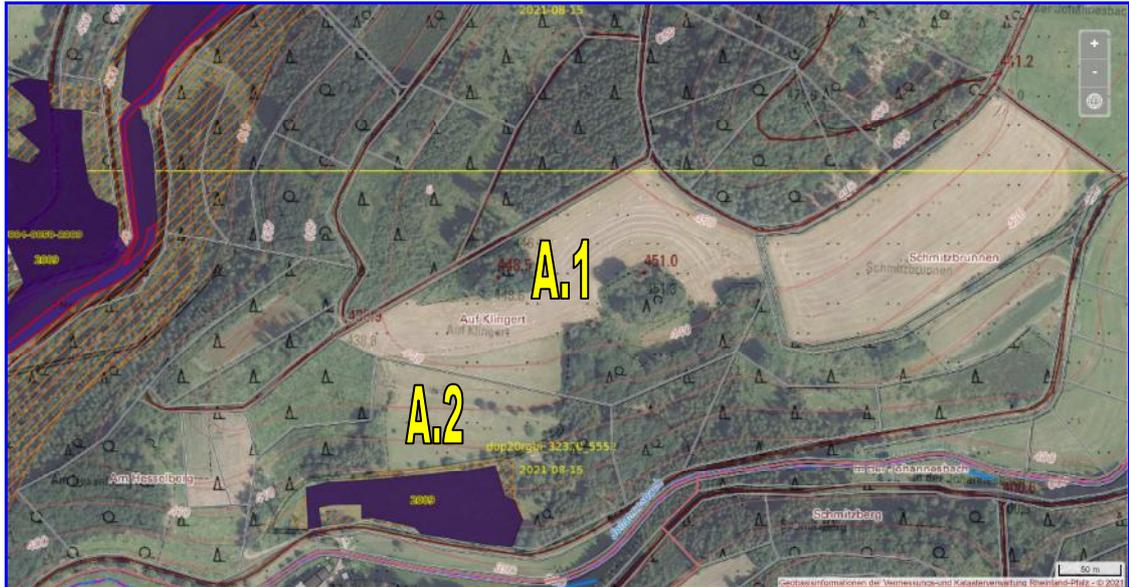


Abb. 42: Maßnahmenfläche A.2: Gemarkung Wawern, Flur 6, Flurstück 126/2 (unmaßstäblich): Restriktionen

- 5
- im Süden tlw. Überlagernd: BK-5804-0050-2009 („Rodenbachtal südlich Wawern“)
 - Teilverbuschung / Gehölzinseln / Weihnachtsbäume: $7.053 \text{ m}^2 + 6.882 \text{ m}^2 = 13.935 \text{ m}^2$
 - keine eingetragenen Ökokontoflächen

10 © Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de – Orthofoto vom 15.08.2021; Tag des letzten Zugriffs: 09. Mai 2023

15



Abb. 43: Maßnahmenfläche A.2: Lichtbild 1

20



Abb. 44: Maßnahmenfläche A.2: Lichtbild 2

5

8.2.8.4 Detaildarstellungen zum Kompensationsflächenkomplex B

10

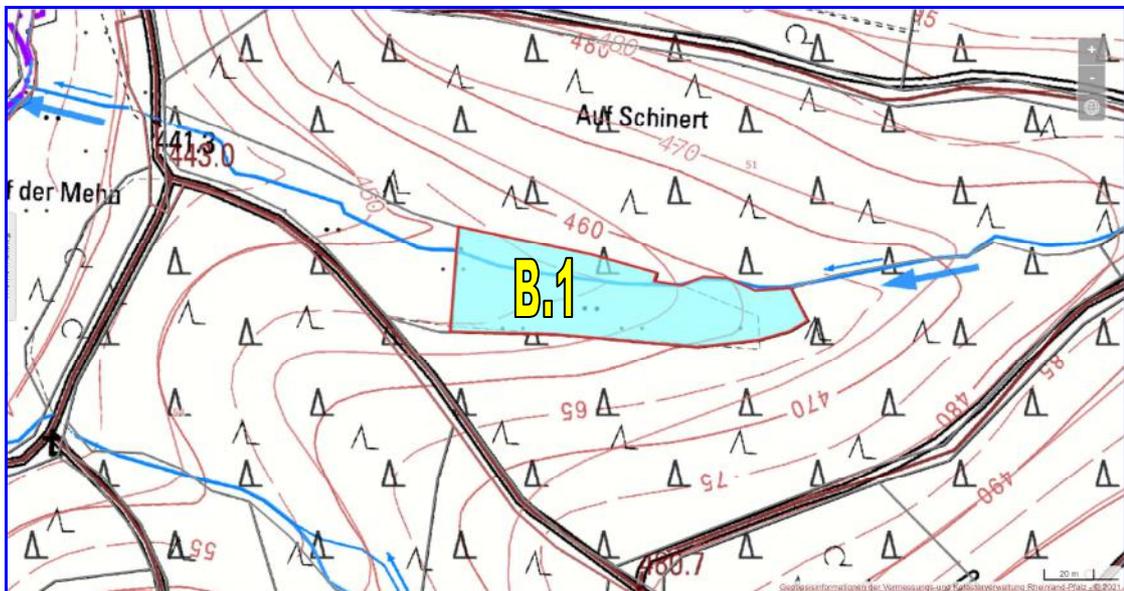


Abb. 45: Maßnahmenfläche B.1: Gemarkung Steinmehlen, Flur 51, Flurstück 4 (unmaßstäblich): Übersicht

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 09. Mai 2023

15

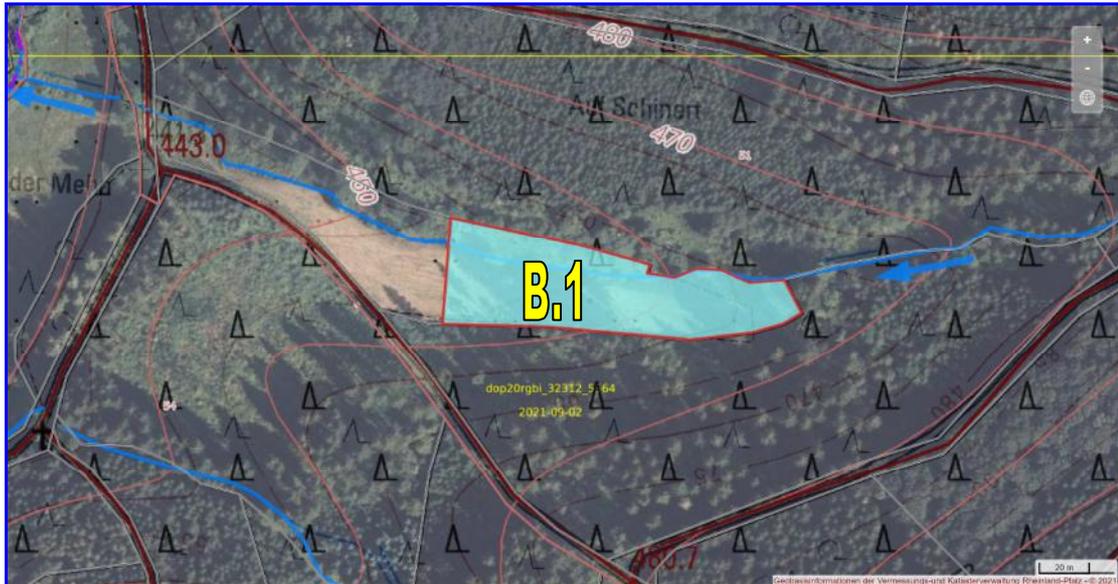


Abb. 46: Maßnahmenfläche B.1: Gemarkung Steinmehlen, Flur 51, Flurstück 4 (unmaßstäblich): Orthofoto

5 © Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de – Orthofoto vom 02.09.2021; Tag des letzten Zugriffs: 09. Mai 2023

10

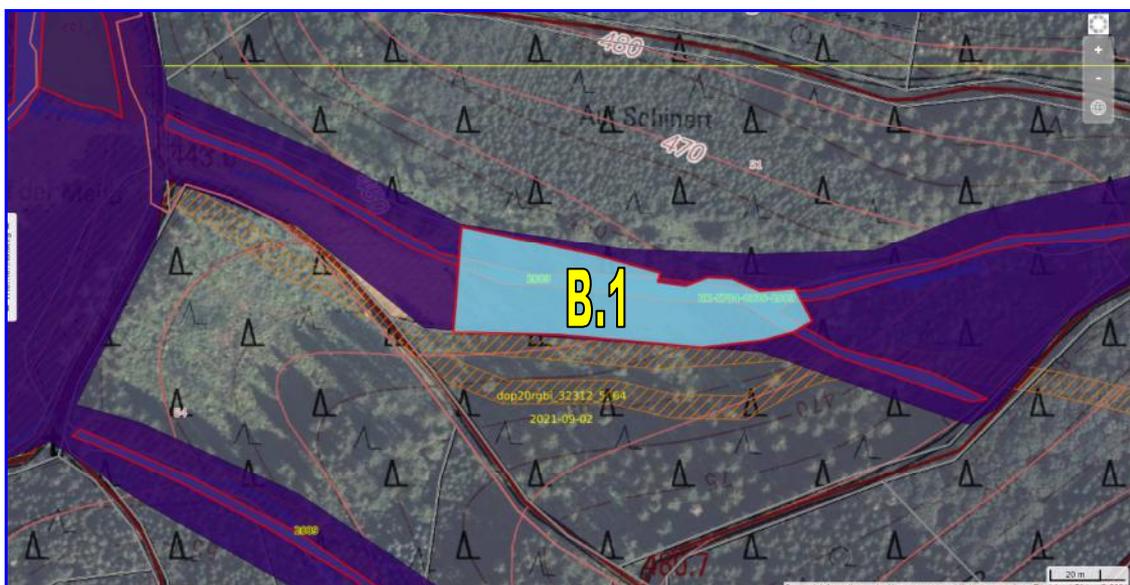


Abb. 47: Maßnahmenfläche B.1: Gemarkung Steinmehlen, Flur 51, Flurstück 4 (unmaßstäblich): Restriktionen

15 - Überlagernd: BK-5704-0336-2009 („Bachsystem Möhnbachtal mit angrenzenden Laubwäldern und Hecken“)
 - Bach ist kartiert als Fläche nach § 30 BNatSchG
 - keine eingetragenen Ökokontoflächen

20 © Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de – Orthofoto vom 02.09.2021; Tag des letzten Zugriffs: 09. Mai 2023



Abb. 48: Maßnahmenfläche B.1: Lichtbild 1

5



Abb. 49: Maßnahmenfläche B.1: Lichtbild 2

10

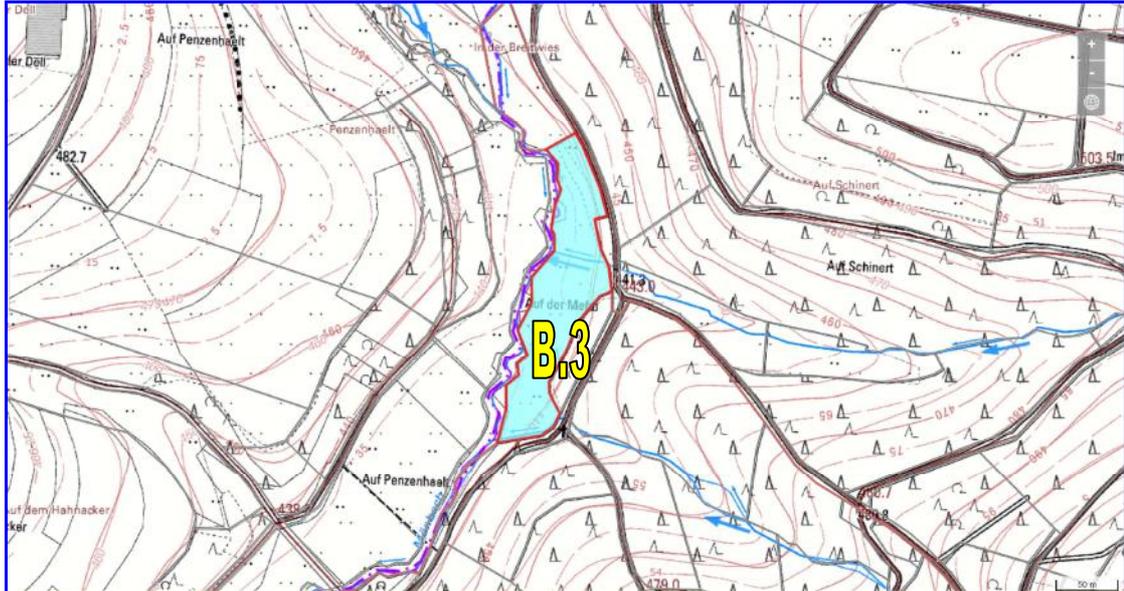


Abb. 50: Maßnahmenfläche B.3: Gemarkung Steinmehlen, Flur 54, Flurstück 16/1 (unmaßstäblich): Übersicht

5 © Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 09. Mai 2023

10

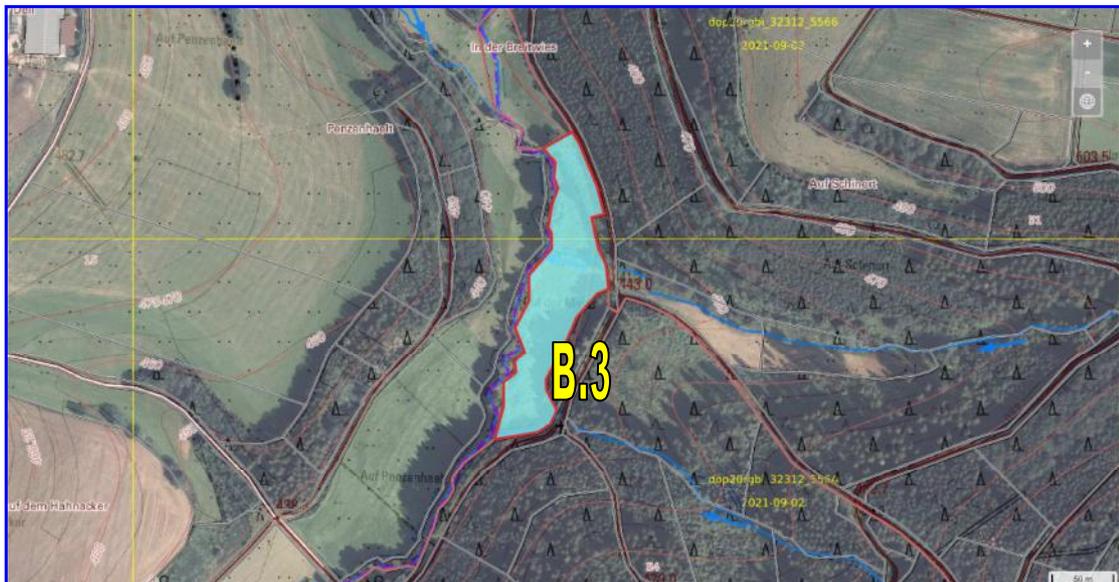


Abb. 51: Maßnahmenfläche B.3: Gemarkung Steinmehlen, Flur 54, Flurstück 16/1 (unmaßstäblich): Orthofoto

15 © Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Orthofoto vom 15.08.2021; Tag des letzten Zugriffs: 09. Mai 2023

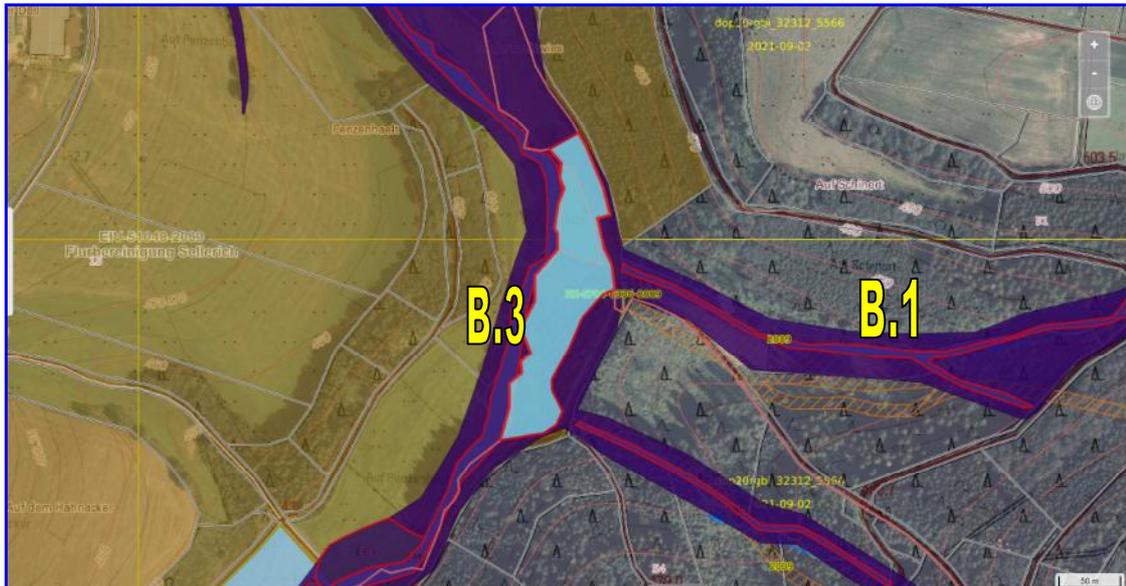


Abb. 52: Maßnahmenfläche B.3: Gemarkung Steinmehlen, Flur 54, Flurstück 16/1 (unmaßstäblich): Restriktionen
- Überlagernd: BK-5704-0336-2009 („Bachsystem Möhnbachtal mit angrenzenden Laubwäldern und Hecken“)
- angrenzender Bach ist kartiert als Fläche nach § 30 BNatSchG
- keine eingetragenen Ökokontoflächen
© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de – Orthofoto vom 15.08.2021; Tag des letzten Zugriffs: 09. Mai 2023

5

10

15



Abb. 53: Maßnahmenfläche B.3: Lichtbild 1

20



Abb. 54: Maßnahmenfläche B.3: Lichtbild 2

5

8.2.8.5 Maßnahmenbeschreibung

10

Entwicklung von artenreichem Grünland

- Ufergehölz / Gebüsch:
 - Bestandssicherung von Ufergehölzen und angrenzenden Gebüsch

- Grünland:

In Anlehnung an die EULLa-Grundsätze⁸ RLP für Vertragsnaturschutz für artenreiches Grünland sind auf Dauer folgende Bewirtschaftungsauflagen umzusetzen:

 - Die Grünlandnutzung der Mähder ist grundsätzlich in der Zeit vom 01. Juli bis 15. September durchzuführen. Die Feucht- und Nasswiesen sind erst dann zu mähen, wenn der Boden ausreichend trocken ist, um Flurschäden zu vermeiden. Auf diesen Flächen kann – je nach Witterung und Bodenverhältnissen – daher u. U. auch nur eine Mahd im Jahr durchgeführt werden.
 - Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen.
 - Um wildlebenden Tieren eine leichtere Flucht zu ermöglichen, sollte die Mahd vom Innern der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollte ein „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Doppelmessermähwerk gemäht werden.
 - Eine Grünlandpflege (z. B. Abschleppen) in der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres ist zulässig. Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen. In begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, kann von beiden Vorgaben eine Ausnahme zulässig sein. Die Erforderlichkeit ist im Rahmen des Monitorings festzustellen.

15

20

25

30

35

⁸ <https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Grundsaeetze/EULLa-Grundsaeetze-GAP-2023-2027/NEUVertragsnaturschutzGruenland-ArtenreichesGruenland>



8.2.8.6 Kompensationswirkung der Ersatzflächen

5

Abb. 55: Kompensationswirkung der Ersatzflächen

Einstellung der Ersatzfläche:							
Bestand der Ersatzfläche				Entwicklung der Ersatzfläche			
Typ	Fläche (m ²)	Faktor	Biotopwert	Typ	Fläche (m ²)	Faktor	Biotopwert
Maßnahmenflächen im Offenland: Siehe Tz. 8.2.8.5 Ausgangszustand: Intensivwiese, -weide (Code 3.4 mit Aufwertung 1 P)	35.101	4	140.404	Zielprojektion: Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide (Code 3.5; P-5 bis P-7, gemittelt 6)	35.101	6	210.606
Gesamt	35.101		140.404		35.101		210.606
Differenz / Kompensationswirkung							70.202

10

8.2.9 Gesamtbewertung

Unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen ergibt sich folgende Gesamtbilanz:

15

- aus **Tz. 8.2.6:**
Zielwert im Baugebiet (SOLL): 180.599 BWP
- aus **Tz. 8.2.6:**
abzüglich Bestandswert im Baugebiet (IST): ./ - 283.540 BWP
- aus **Tz. 8.2.6:** Differenz: - 102.941 BWP
- aus **Tz. 8.2.8.6:**
zuzügl. Aufwertung auf Ersatzflächen (SOLL): + 70.202 BWP
- Differenz: - **32.739 BWP**

20

25

30

8.2.10 Berücksichtigung von Flächen aus dem Ökokonto der VG Prüm

35

Das verbleibende Kompensationsdefizit von -32.739 Biotopwertpunkten (BWP) soll durch Berücksichtigung von Flächen aus dem Ökokonto der VG Prüm ausgeglichen werden. Systemkonform wird hierfür ein Aufwertungsfaktor von zwei Biotopwertpunkten je Quadratmeter Ökokontofläche in Ansatz gebracht; dies entspricht der Aufwertung von 4 auf 6 BWP (vgl. **Abb. 56**).

40

Bei einem ermittelten Kompensationsdefizit von -32.739 BWP entspricht dies Maßnahmen im Grünland, wie sie den Seiten 6 bis 9 der Flächenübersicht aus dem aktuellen Ökokonto der VG Prüm (Stand vom 24. April 2023) zu entnehmen sind. Das Defizit von -32.739 BWP kann bei einem Aufwertungsfaktor von 2 BWP/m² auf einer **zusätzlich über das Ökokonto abzudeckenden Fläche von 16.370 m²** abgedeckt werden.

45

Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung die „Verlegung“ der Altverpflichtungen aus dem bestehenden B-Plan „Dausfeld II“ bzw. die Überplanung der bestehenden Kompensationsverpflichtung zusätzlich zu berücksichtigen ist (s. Stellungnahme der UNB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung).

50



5 Entsprechend Planunterlagen ist eine Fläche von ca. 4.473 m² (entspricht 8.946 BWP) doppelt zu verlegen (neuer Eingriff durch Bebauung und zusätzlich bestehende, überplante Kompensationsverpflichtung). Entsprechend ist vom Ökokonto der VG Prüm eine zusätzliche Fläche von 4.473 m² abzubuchen, um alle Eingriffe in Natur und Landschaft vollumfänglich zu kompensieren.

10 Unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen **und zusätzlich der Ökokontoflächen** ergibt sich folgende Gesamtbilanz:

15	• aus Tz. 8.2.6: Zielwert im Baugebiet (SOLL):	180.599 BWP
15	• aus Tz. 8.2.6: abzüglich Bestandswert im Baugebiet (IST):	./. - 283.540 BWP
20	• aus Tz. 8.2.10: abzüglich verdrängter Grünflächen im Baugebiet (4.473 m ² entspr. 8.946 BWP):	./. - <u>8.946 BWP</u>
	• aus Tz. 8.2.6: Differenz:	- 111.887 BWP
25	• aus Tz. 8.2.8.6: zuzügl. Aufwertung auf Ersatzflächen (SOLL):	+ 70.202 BWP
	• aus Tz. 8.2.10: zuzügl. umgerechnete BWP aus dem Ökokonto der VG Prüm:	+ <u>41.685 BWP</u>
30	• Differenz:	<u><u>+/- 0 BWP</u></u>

35 **8.2.11 Gesamtbewertung nach dem Bilanzierungsmodell**

Unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen ist der Eingriff ohne Überkompensation ausgeglichen.

40 Durch die innerhalb des Plangebietes geplanten festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen und die außerhalb geplanten Ersatzmaßnahmen sowie der Anrechnung weiter Flächen aus dem Ökokonto der VG Prüm ergibt sich ein rechnerischer Ausgleich der prognostizierten Eingriffe in das Plangebiet. Aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen ist darauf hinzuweisen, dass die durchgeführte rechnerische Bilanzierung die vorliegende, verbal-argumentative Bilanzierung lediglich
 45 ergänzen und anhand eines ausgewählten Parameters verdeutlichen soll. Sie ersetzt damit die verbal-argumentative Bilanzierung nicht.

50 **8.2.12 Berücksichtigung von Vertragslaufzeiten bei Vertragsnaturschutzflächen**

Bei dem Grundstück in der Gemarkung Wawern, Flur 6, Flurstück 126/2 und dem Grundstück in der Gemarkung Steinmehlen, Flur 54, Flurstück 16/1, endet die Vertragslaufzeit für den Vertragsnaturschutz am 31. Dezember 2024. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass diese Flächen erst nach dem Ende des Vertragsnaturschutzes ab dem 01. Januar 2025 als Kompensationsflächen für die künftigen Eingriffe zur Verfügung gestellt werden, um einen Konflikt zum Vertragsnaturschutz zu vermeiden.

60 Dies erscheint jedoch für das konkrete Planvorhaben als unkritisch, weil die Inanspruchnahme der Eingriffsflächen im Plangebiet sich über mehrere Jahre hinziehen wird; die für das Jahr 2024 erwarteten Eingriffe können auf den aktuell bereits nicht mehr durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes gebundenen Flächen kompensiert werden.



8.3 Kosten landschaftspflegerischer Maßnahmen, Zuordnung

8.3.1 Kostenschätzung

5

Die Kostenschätzung (vgl. **Abb. 57**) enthält die für die Durchführung der öffentlichen Maßnahmen erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmenkosten.

10

Abb. 57: Kostenschätzung landschaftspflegerischer Maßnahmen

Pos.	Menge	Art / Leistung	EP (€)	GP (€)
1.	ca. 4.473 m ²	Maßnahme 1: Anlage von Baumhecken zur Kompensation verdrängter Gehölzstrukturen und zur Grünkaschierung in Richtung Norden (Ortslage Dausfeld) aus Bäumen I. Ordnung gemäß Liste „A“ (5 % der Pflanzenanzahl), Bäumen II. Ordnung gemäß Liste „B“ (10 % der Pflanzenanzahl) und Sträuchern gemäß Liste „C“ (85 % der Pflanzenanzahl) im Dreiecksverband mit 1,00 m Reihen- und 1,50 m Pflanzabstand. (Zuordnung: privat)	8,25	36.902,25
2.	Insgesamt ca. 6.008 m ²	Maßnahme 2: Anlage von Baumhecken und Solitärbäumen zur Grünkaschierung in Richtung Süden:		
	38 Stück	<u>Teilmaßnahme 2.1:</u> Je 5 m überschrittene Länge der angrenzenden Bauwerke Pflanzung mindestens eines Sichtschutz- und Klimabaums der Liste „F“ im Dreiecksverband	775,00	29.450,00
	5.008 m ²	<u>Teilmaßnahme 2.2:</u> Zur Unterpflanzung sind Flächenpflanzungen ausschließlich aus Bäumen I. Ordnung gemäß Liste „A“ (5 % der Pflanzenanzahl), Bäumen II. Ordnung gemäß Liste „B“ (10 % der Pflanzenanzahl) und Sträuchern gemäß Liste „C“ (85 % der Pflanzenanzahl) im Dreiecksverband mit 1,00 m Reihen- und 1,50 m Pflanzabstand anzulegen. (Zuordnung: privat)	8,25	41.316,00
3.	ca. 85 Stück Hochstämme	Maßnahme 3: Pflanzung von Hochstämmen zur Überstellung ebenerdiger überstaufähiger Stellplatzflächen: Herstellung von Einzelpflanzungen (Hochstämme; Gehölze liefern und anpflanzen, einschl. Bodenvorbereitung, Düngung, Pflanzensicherungsmaßnahmen, Fertigstellungspflege [2 Jahre]) (Zuordnung: privat)	675,00	57.375,00
4.	-	Maßnahme 4: Anlage von Fotovoltaikanlagen in Kombination mit Pkw-Stellplatzflächen auf Erweiterungsbauten: Kosten der Hochbaumaßnahme, deshalb hier kostenneutral. (Zuordnung: privat)	hier kostenneutral	hier kostenneutral
5.	-	Maßnahme 5: Anlage von Fotovoltaikanlagen in Kombination mit vorübergehend überstaufähigen extensiven Dachbegrünung auf Erweiterungsbauten: Kosten der Hochbaumaßnahme, deshalb hier kostenneutral. (Zuordnung: privat)	hier kostenneutral	hier kostenneutral
6.	Insgesamt ca. 14.094 m ²	Maßnahme 6: Entwicklung von Magergrünland und Anlage einer Streuobstwiese:		
	95 Stück	<u>Teilmaßnahme 6.1:</u> Pflanzung eines Obstbaums in der Sortierung „Hochstamm, mind. 10-12 cm Stammumfang“ je 150 m ² überschrittener Grundstücksfläche aus der Pflanzenliste „E“ spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach der Bezugsfertigkeit; Pflanzabstand mindestens 10,00 m und höchstens 12,00 m.	125,00	11.875,00
	14.094 m ²	<u>Teilmaßnahme 6.2:</u> Entwicklung des intensiv bewirtschafteten Dauergrünlands auf der nördlichen Grünfläche als naturnahes Magergrünland nach EULLa-Grundsätzen zum Vertragsnaturschutz. (Zuordnung: privat)	3,75	52.852,50
-	-	Übertrag		229.770,75



Fortsetzung:

Pos.	Menge	Art / Leistung	EP (€)	GP (€)
-	-	Zwischensumme:		496.630,80
11.	20.843 m ²	Maßnahme 11: Anteilige Berücksichtigung von Ökokontoflächen der VG Prüm <u>Kostenanteil aus Grunderwerb (soweit erforderlich – stattdessen auch Pacht auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung denkbar):</u>	2,00	41.686,00
	20.843 m ²	<u>Kostenanteil aus Maßnahmenereffüllung und Flächenmanagement über die gesamte Dauer der Nutzungszeit</u> (Zuordnung: privat)	4,25	88.582,75
12.		Planung, Bauleitung: für planinterne Maßnahmen nicht enthalten; für planexterne Maßnahmen in den Kostenansätzen enthalten (Managementkosten).	0,00	0,00
13.	Nettobetrag:			626.899,55
14.	zzgl. 19 % USt.:* * Zu Maßnahme 11: nur soweit Kosten aus Ökokontoflächen umsatzsteuerpflichtig sind			119.110,91
15.	Gesamtsumme der voraussichtlichen internen und externen Maßnahmenkosten:			746.010,46
16.	gerundet:			746.000,00

5

8.3.2 Zuordnungsempfehlung

10 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden wie folgt zugeordnet:

- Zu 100,00 % dem Vorhabenträger

15



9 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Landschaftsbild; zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft

9.1 Allgemeines

Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeiten sowie der Auswirkungen der Planung wurden zur Vorbereitung der Umweltprüfung ein Fachbeitrag Artenschutz als integrativer Bestandteil des vorliegenden Fachbeitrags Naturschutz erstellt, der wiederum integrativer Bestandteil dieses Umweltberichts ist. Neben der vollständigen Bestandsaufnahme beinhaltet der Fachbeitrag Naturschutz auch die Maßnahmenbeschreibung, die in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden soll.

Die verkehrlichen Auswirkungen können von dem vorhandenen leistungsfähigen Verkehrsnetz aufgenommen werden. Dieses ist geeignet, die entstehenden Ziel- und Quellverkehre aufzunehmen.

9.2 Tiere und Pflanzen / Biotope

Durch die Planung werden im Wesentlichen intensiv genutzte Grünländer überplant. Zum Ausgleich denkbarer Eingriffe werden grünordnerische Maßnahmen, planintern und -extern, festgesetzt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden durch die Planung ersichtlich nicht begründet, weil Nachweise für eine Nutzung des Gebietes durch geschützte Arten zwar vorliegen, aber die plangemäße Entwicklung des Gebietes durch geeignete (auch externe) Maßnahmen aufgefangen werden kann.

Gesetzlich geschützte Pauschalschutzflächen sind im Plangebiet und daran angrenzend ebenso wenig vorhanden wie Schutzgebiete nach Landes-, nationalem oder EU-Recht.

9.3 Fläche und Boden

Veränderungen der Schutzgüter „*Fläche und Boden*“ sind im Vollzug der Planung durch die Überbauung von Grundflächen sowie Eingriffe in die Reliefgestalt zu erwarten. Dies soll vornehmlich durch Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

9.4 Wasser

Durch die Planung kommt es zur Überbauung von Teilflächen. Dies soll durch Aufwertungsmaßnahmen, die auch den Landschaftswasserhaushalt zu Gute kommen, kompensiert werden. Dies wird durch Rückhaltungen auf Gebäuden und Freiflächen sowie durch Ertüchtigung des vorhandenen Rückhaltebeckens erreicht.

9.5 Luft und Klima

Durch die Planung kommt es gegenüber dem Bestand zur Neuversiegelung. Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen kommt es jedoch nicht zur erheblichen Veränderung der lokal- und kleinklimatischen Bedingungen des Raums. Auswirkungen auf die umgehenden Ortslagen sind daher nicht zu erwarten.



9.6 Landschaftsbild und Erholung

- 5 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Nähe des bestehenden Siedlungsrandes von Prüm-Dausfeld. Innerhalb des Plangebietes verdrängte Sichtschutzpflanzungen werden deshalb an anderer Stelle des Plangebietes so angeordnet, dass hiermit eine wirksame Grünkaschierung nach Außen – insbesondere in Richtung der Ortslage Dausfeld sowie den südlich angrenzenden Verkehrsflächen und der vorgelagerten freien Landschaft – erreicht wird.
- 10 Aufgrund der bislang im überwiegenden Teil des Plangebietes bestehenden Grünlandnutzung kommt es wenn, dann nur eingeschränkt zum Entzug von Erholungsflächen durch Überplanung von als Wanderwegen geeigneten Wirtschaftswegen.



10 QUELLENVERZEICHNIS

10.1 Literatur

- 5 ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):
Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang
mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag.
10 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des
Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht
2014, 372 S.
- BRAUN-BLANQUET, J. (1964): Pflanzensoziologie - Grundzüge der Vegetationskunde.- 3. Auflage,
Springer Verlag, 865 S.
- DIERBEN, K. (1990): Einführung in die Pflanzensoziologie.- Wiss. Buchgesellschaft, Darmstadt, 241 S.
- 15 DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNWALD, T., KELLER, P., KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. &
M. WAGNER (2014): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz.- Bd. 1 (Allgemeiner
Teil), Landau: 1 – 830.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten
Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.- Mskr., 25 S.
- 20 LÖKPLAN GBR (2023): Biototypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand: 15.03.2023.- 180
S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ / LANDESAMT FÜR
UMWELT RHEINLAND-PFALZ [Hrsg.] (2023a): Biotopkataster Rheinland-Pfalz -
25 Kartieranleitung der geschützten Biotope in RLP - Geschützte Biotope nach §
30 BNatSchG und § 15 LNatSchG (Stand: 15. März. 2023).- Mainz, 82 S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ / LANDESAMT FÜR
UMWELT RHEINLAND-PFALZ [Hrsg.] (2023b): Biotopkataster Rheinland-Pfalz -
Kartieranleitung der FFH- Lebensraumtypen in RLP (Stand: 23.02.2023).-
Mainz, 108 S.
- 30 RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2021):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.-
Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische
35 Schutzgebietssystem NATURA 2000.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und
Naturschutz, Heft **53**, 560 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT
[Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel
Deutschlands.- Radolfzell: 1-777.
- 40



11 FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE

11.1 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

5

Im Bebauungsplan wird die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

10

Alle Pflanzungen auf diesen in der Planzeichnung Plan3_IndexD entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauabschnittes (Abnahme) der Erschließungsmaßnahmen bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauabschnittes bzw. die Bezugsfertigkeit der Gebäude nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

15

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

20

- Bäume I. Ordnung: Heister, 150 - 175 cm hoch
- Bäume II. Ordnung: Heister, 125 - 150 cm hoch
- Straßenbäume: Hochstämme, 18 - 20 cm Stammumfang
- Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch
- Obstgehölze: Hochstamm, 8 - 10 StU
- Sichtschutz- und Klimabäume: Sol Baum 4xv mDb 150-200 x 400-500 25-30

25

30

Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind – soweit nicht anders festgesetzt – mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden. Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtanzahl angepflanzter Gehölze nicht überschreiten. Bei der Pflanzung von Hecken sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden. Dazu werden solche der Liste „D“ empfohlen.

35

Den Festsetzungen liegt die Planzeichnung Plan3_IndexD (Anlage zum Umweltbericht; „Umweltziele“) zugrunde, in dem die Einzelmaßnahmen den Einzelflächen zugeordnet und dargestellt sind. Dieser Plan ist verbindlicher Bestandteil des B-Plans und ist vollumfänglich zu beachten.

40

11.2 Anlage von Baumhecken zur Kompensation verdrängter Gehölzstrukturen und zur Grünkaschierung in Richtung Norden (Ortslage Dausfeld) (Maßnahme 1)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

45

Entsprechend dem Planeintrag in der Planzeichnung (Plan3_IndexD) sind innerhalb der nördlich der GE-Fläche vorgelagerten Grünfläche Gehölzpflanzungen als Sichtschutzpflanzung sowie zur Kompensation verdrängter Gehölzstrukturen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

50

Diese sind ausschließlich aus Bäumen I. Ordnung gemäß Liste „A“ (5 % der Pflanzenanzahl), Bäumen II. Ordnung gemäß Liste „B“ (10 % der Pflanzenanzahl) und Sträuchern gemäß Liste „C“ (85 % der Pflanzenanzahl) anzulegen.

55

Die Pflanzfläche ist im Dreiecksverband mit 1,00 m Reihen- und 1,50 m Pflanzabstand anzulegen. Zur Erzielung eines möglichst natürlichen Gesamteindrucks wird auf die Vorgabe eines Pflanzschemas verzichtet. Hinsichtlich Sortierung, Pflege, etc. gelten die Vorgaben gem. „Allgemeine grünordnerische Festsetzungen“.

60

Pflanzungen und Einsaaten sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Gehölzpflege: Ein Aufden-Stock-Setzen von Gehölzen ist unzulässig. Es sind lediglich Pflegeschnitte zulässig, die den geschlossenen Gehölzcharakter erhalten sowie für die Vitalität der Pflanzungen erforderlich sind. Pflegeschnitte sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Obstbaum-Pflege: In den ersten 5 Jahren sind die Obstbäume jährlichen, fachgerechten Erziehungschnitten zu unterziehen. Danach sind regelmäßig (alle 3-5 Jahre) fachgerechte Pflegeschnitte durchzuführen.

65



11.3 Anlage von Baumhecken und Solitärbäumen zur Grünkaschierung in Richtung Süden (Maßnahme 2)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Zur Kaschierung und der landschaftlichen Einbindung der Gebäude und Stützbauwerke nach Süden sind am südlichen Rand des Plangebietes auf einer Fläche von insgesamt mind. 6.008 m² Gehölzpflanzungen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zusätzlich ist je 5 m Länge der hergestellten Stützbauwerke mindestens ein Sichtschutz- und Klimabaum der Liste „F“ im Dreiecksverband zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sind gleichmäßig auf der gesamten Länge der Pflanzfläche zu verteilen.

Zur Unterpflanzung sind Flächenpflanzungen ausschließlich aus Bäumen I. Ordnung gemäß Liste „A“ (5 % der Pflanzenanzahl), Bäumen II. Ordnung gemäß Liste „B“ (10 % der Pflanzenanzahl) und Sträuchern gemäß Liste „C“ (85 % der Pflanzenanzahl) anzulegen. Die Pflanzungen dürfen auch auf Böschungen und verdichteten Bodenauffüllkörpern erfolgen.

Flächenpflanzungen sind im Dreiecksverband mit 1,00 m Reihen- und 1,50 m Pflanzabstand anzulegen. Zur Erzielung eines möglichst natürlichen Gesamteindrucks wird auf die Vorgabe eines Pflanzschemas verzichtet. Hinsichtlich Sortierung, Pflege, etc. gelten für alle Pflanzen die Vorgaben gem. „Allgemeine grünordnerische Festsetzungen“.

11.4 Pflanzung von Hochstämmen zur Überstellung ebenerdiger überstaufähiger Stellplatzflächen (Maßnahme 3)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Ebenerdige überstaufähige Stellplatzflächen sind mit einem Hochstamm der Liste „A“ je sechs Stellplätze oder einem Hochstamm der Liste „B“ je vier Stellplätze zu begrünen. Die Verwendung von nicht buntlaubigen Sorten hieraus ist mit Ausnahme von Kugelformen zulässig. Die unterliegenden Flächen sind durch Ansaat einer Wildblumenmischung zu begrünen.

Hinweis:

Die Baumscheiben sind ein- bis zweimal pro Jahr zu mähen und das Mahdgut zu entsorgen. Eine Düngung der Flächen ist nicht zulässig.

11.5 Anlage von Fotovoltaikanlagen in Kombination mit Pkw-Stellplatzflächen auf Erweiterungsbauten (Maßnahme 4)

Mindestens 80 % der als Pkw-Stellplätze genutzten Dachflächen der Gebäude sind flächenhaft mit Fotovoltaikanlagen zu überstellen.

11.6 Anlage von Fotovoltaikanlagen in Kombination mit vorübergehend überstaufähigen extensiven Dachbegrünung auf Erweiterungsbauten (Maßnahme 5)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Mindestens 80 % der Dachflächen der Gebäude sind flächenhaft mit Fotovoltaikanlagen zu überstellen und zu begrünen, wenn sie nicht als Stellplatzflächen Verwendung finden. Die Dachbegrünungen sind mindestens als extensive Gründächer mit einer Aufbauhöhe größer 10 cm (gemäß FLL-Richtlinie für Dachbegrünung in der jeweils geltenden Fassung) herzustellen. Intensive Dachbegrünung (ab einer Aufbauhöhe von mehr als 15 cm gemäß FLL-Richtlinie) kann bei der Gebührenfestsetzung mit einem Abflussbeiwert von 0,4 entsprechend berücksichtigt werden. Die begrünte Dachfläche ist biotopwertig auszustatten, z. B. mit Sandlinsen, Wasserstellen, Holzstapeln, usw.



11.7 Entwicklung von Magergrünland und Anlage einer Streuobstwiese (Maßnahme 6)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

5 Das intensiv bewirtschaftete Dauergrünland auf der nördlichen Grünfläche ist als naturnahes Magergrünland zu entwickeln. Ziel ist die Anhebung des Artenreichtums durch Entwicklung von extensiv genutztem Offenland ohne Gebüschstrukturen in der Fläche.

10 Der Mahdzeitpunkt wird für die externe Kompensationsfläche während der Abmagerungsphase (d.h. für die ersten 5 Jahre nach Umwandlung; vgl. z. B. EULLa-Grundsätze zum Vertragsnaturschutz) auf dem Zeitraum vor dem 15. Juni eines jeden Jahres festgelegt, um das Gräserwachstum zu bremsen und konkurrenzschwachen Kräutern Licht zu geben. Nach Erreichen den Entwicklungsziels (schwachwüchsige Magerwiesen) soll der Zeitpunkt der ersten Mahd nach dem 15. Juli eines jeden Jahres erfolgen. Die zweite Mahd ist nach dem 30.09. eines jeden Jahres zulässig. Das Mahdgut ist abzuräumen. Der Einsatz von Düngemitteln ist nicht zulässig.

15 Auf der Fläche ist ein Obstbaum in der Sortierung „Hochstamm, mind. 10-12 cm Stammumfang“ je 150 m² überschrittener Grundstücksfläche aus der Pflanzenliste „E“ spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach der Bezugfertigkeit zu pflanzen. Der Pflanzabstand wird auf mindestens 10,00 m und auf höchstens 12,00 m festgesetzt, so dass den sorten- und unterlagentypischen Wuchseigenschaften Rechnung getragen werden kann.

20 Eine fachgerechte Pflanzung schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Die Gehölze sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu halten. Bei Abgang sind sie in der dem Abgang nächstfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Im Übrigen gelten die Vorgaben gem. „Allgemeine grünordnerische Festsetzungen“.

30

11.8 Naturnahe biotopwertige Erweiterung von Rückhalteflächen in Erdbauweise mit wechselfeuchten Überstaupflähen und Kraut- sowie Gehölzsäumen (Maßnahme 7)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

35 Entsprechend dem Planeintrag in der Planzeichnung (Plan3_IndexD) ist die zu ertüchtigende Rückhaltemaßnahme in Erdbauweise mit wechselfeuchten Randzonen und mit Sträuchern und Bäumen eingegrünten Randzonen in naturnaher Bauweise herzustellen und zu unterhalten. Hinsichtlich Sortierung, Pflege, etc. gelten die Vorgaben gem. „Allgemeine grünordnerische Festsetzungen“.

40

11.9 Anlage von insektenfreundlichen artenreichen Blühsäumen im Bereich von Böschungen (Maßnahme 8)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

45 Entstehende Böschungen zwischen Gebäuden, auf Stellplatzanlagen sowie am östlichen bzw. südöstlichen Rand des SO1 sind mit für Insekten optimierten Staudenmischpflanzungen zu bepflanzen oder einzusäen. Das Pflanzensortiment ist aus solchen Pflanzen zu wählen, die sowohl Nektar- (N), als auch Pollenspender (P) sind und sich auch auf trockenen Standorten (Böschung!) bewährt haben. Die Flächenpflege hat als Mahd, max. 1 x jährlich (zwischen dem 30. Januar und dem 28. Februar) zu erfolgen, das Mähgut ist abzuräumen. Der Einsatz von Kompost ist zulässig.

55

11.10 Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (Maßnahme 9)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

60 Private Flächen sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,5 (gem. DWA-A-138 - z. B. offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decken, HGT-Decke, Rasenfugenpflaster, Wasserdurchlässiges Pflaster (z. B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrasen, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

65



11.11 Entwicklung von artenreichem Grünland nach EULLa-Grundsätzen in den Gemarkungen Wawern und Steinmehlen (Maßnahmen 10.1 und 10.2)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

5

Die Flurstücke

10

- Gemeinde und Gemarkung Wawern, Flur 6, Flurstück 126/2 sowie
- Gemeinde und Gemarkung Steinmehlen, Flur 51, Flurstück 4, sowie Flur 54, Flurstück 16/1

sind als artenreiches Grünland wie folgt zu erhalten und zu entwickeln:

15

- Ufergehölz / Gebüsch:
 - Bestandssicherung von Ufergehölzen und angrenzenden Gebüsch

20

- Grünland:
In Anlehnung an die EULLa-Grundsätze⁹ RLP für Vertragsnaturschutz für artenreiches Grünland sind auf Dauer folgende Bewirtschaftungsauflagen umzusetzen:

25

- Die Grünlandnutzung der Mähder ist grundsätzlich in der Zeit vom 01. Juli bis 15. September durchzuführen. Die Feucht- und Nasswiesen sind erst dann zu mähen, wenn der Boden ausreichend trocken ist, um Flurschäden zu vermeiden. Auf diesen Flächen kann – je nach Witterung und Bodenverhältnissen – daher u. U. auch nur eine Mahd im Jahr durchgeführt werden.

30

- Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen.

35

- Um wildlebenden Tieren eine leichtere Flucht zu ermöglichen, sollte die Mahd vom Innern der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollte ein „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Doppelmessermähwerk gemäht werden.

- Eine Grünlandpflege (z. B. Abschleppen) in der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres ist zulässig. Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen. In begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, kann von beiden Vorgaben eine Ausnahme zulässig sein. Die Erforderlichkeit ist im Rahmen des Monitorings festzustellen.

40

Unzulässig auf der Grünlandfläche sind

- der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- sonstige Flächennutzungen, wie z. B. die Errichtung von Mieten, Dung- und Kompostlagern, Weg- und Wendeflächen oder allgemeiner Lagerplätze,
- die Veränderung des Bodenreliefs,
- der Umbruch des Grünlands,
- Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
- die Zufütterung mit Ausnahme von Mineralstoffen.

45

50

Die Maßnahmendurchführung ist durch eine vertragliche Regelung und dingliche Sicherung (Eintragung einer Grunddienstbarkeit) zwischen der Stadt Prüm, dem Maßnahmenträger und den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern als Flächeneigentümer oder Pächtern zu sichern.

⁹ <https://www.agrumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Grundsätze/EULLa-Grundsätze-GAP-2023-2027/NEUVertragsnaturschutzGruenland-ArtenreichesGruenland>



11.12 Bereitstellung von Flächen aus dem Ökokonto der Verbandsgemeinde Prüm

5 Zusätzlich werden Flächen aus dem Ökokonto der Verbandsgemeinde Prüm nach Maßgabe der Bilanzierungsberechnung im Umweltbericht (Kapitel 8.2.10) mit einer Flächengröße von insgesamt 20.843 m² bereitgestellt.

Folgende Flurstücke werden zugeordnet:

- 10
- Gemarkung Sellerich, Flur 15, Flurstück 206 tlw.:
Maßnahme: Extensivierung Grünlandnutzung auf 15.394 m² Fläche
 - Gemarkung Steinmehlen, Flur 54, Flurstück 9/1 tlw.:
Maßnahme: Extensivierung Grünlandnutzung auf 1.395 m² + 4.473 m² = 5.868 m² Fläche (von 6.227 m² Gesamtfläche).
- 15

Die Regelungen sind in einem städtebaulichen Vertrag zu treffen.

20 Hinweise zu externen Ausgleichsmaßnahmen / Abbuchung Ökokonto:

Bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist für die „Verlegung“ der Altverpflichtungen aus dem bestehenden B-Plan „Dausfeld II“ bzw. die Überplanung der bestehenden Kompensationsverpflichtung zusätzliche eine Fläche von ca. 4.473 m² zu berücksichtigen (doppelter Eingriff infolge der neuen Bebauung und zusätzlich bestehende, überplante Kompensationsverpflichtung).
25 Die Fläche wurde in der vorstehenden Aufstellung berücksichtigt.

Hinweis zur Sicherung externer Kompensationsflächen und -maßnahmen: Vor Erreichen des sogenannten „33er-Standes“ nach Baugesetzbuch (Vorzeitige Planreife) ist die dauerhafte Flächenverfügbarkeit der vorgesehenen externen Kompensationsflächen für diese Zweckbestimmung sicherzustellen und nachzuweisen. Sofern die Ortsgemeinde nicht Flächeneigentümerin ist, hat dies durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Ortsgemeinde und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtberechtigte zu erfolgen. Wenn die Ortsgemeinde Flächeneigentümerin ist, ist alternativ auch die Eintragung einer Baulast möglich. Die Maßnahmendurchführung auf dieser externen Fläche ist parallel durch Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zwischen der Ortsgemeinde als Planungsträgerin und der unteren Naturschutzbehörde zu gewährleisten.

30

35

40 11.13 Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien

11.13.1 Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet (Hinweis 1)

45 Es wird empfohlen das auf überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser zur Grundstücksbewässerung zu sammeln und zu verwenden.

Die im Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan beschriebenen Maßnahmen sowie die Anforderungen, die sich aus der wasserrechtlichen Erlaubnis ergeben, sind bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten.

50

Der Abstand von Regenrückhaltebecken zum befestigten Fahrbahnrand der B 410 sowie der B 51 muss mindestens 10,00 m betragen.

55

11.13.2 Schutz des Oberbodens (Hinweis 2)

60 Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.



11.13.3 Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 3)

5

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

10

11.13.4 Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.

15

11.13.5 Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)

20

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

25

11.13.6 Bodendenkmalpflegerische Belange (Hinweis 6)

30

Erd- und Bauarbeiten sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u.ä.) müssen unverzüglich gemeldet werden.

35

11.13.7 Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 7)

40

Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

45

Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Baubegleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.

50

Eingriffe in die Offenlandflächen, inkl. Erdarbeiten (Abtragungen / Aufschüttungen), sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zu beginnen. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist die Fläche unmittelbar vor Eingriff durch eine zuvor benannte ökologische Baubegleitung (ÖBB) auf den Besatz mit Offenlandbrütern zu kontrollieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Nach Kontrolle der Fläche durch die ÖBB und Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde kann außerhalb des o.g. Zeitraumes mit Eingriffen in das Offenland begonnen werden.

55

11.14 Pflanzenlisten

60

11.14.1 Liste „A“ - Bäume I. Ordnung

<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Bergahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
<i>Quercus petraea</i>	-	Traubeneiche
<i>Tilia cordata</i>	-	Winterlinde

65



11.14.2 Liste „B“ - Bäume II. Ordnung

5	<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
	<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
	<i>Juglans regia</i>	-	Walnußbaum
	<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
	<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
	<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche
10	<i>Sorbus torminalis</i>	-	Elsbeere

11.14.3 Liste „C“ - Sträucher

15	<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
	<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
	<i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn
	<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
20	<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Heckenkirsche
	<i>Rhamnus catharticus</i>	-	Kreuzdorn
	<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
	<i>Rosa tomentosa</i>	-	Filzrose
	<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
25	<i>Salix purpurea</i>	-	Purpurweide
	<i>Sambucus nigra</i>	-	Holunder
	<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball

11.14.4 Liste „D“ - Heckenpflanzen für Formhecken

30	<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
	<i>Berberis i. A.</i>	-	Sauerdorn (nur grünblättrige Sorten)
	<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
35	<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
	<i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn
	<i>Fagus sylvatica</i>	-	Buche
	<i>Ligustrum vulgare i. S.</i>	-	Liguster, Rainweide
40	<i>Viburnum opulus</i>	-	Schneeball

11.14.5 Liste „E“ - Obstgehölze

45	Apfelsorten:		
	Baumanns Renette	Goldpramäne	Landsberger Renette
	Bittenfelder Sämling	Grafensteiner	Ontario
50	Bohnapfel	Jakob Fischer	Winterrambour
	Boskoop	Jakob Lebel	Zuccalmaglios Renette
	Danziger Kantapfel	Kaiser Wilhelm	
	Birnensorten:		
55	Alexander Lucas	Gellerts Butterbirne	Williams Christ
	Clapps Liebling	Gute Luise	
	Conference	Vereinsdechantbirne	

60 **zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten:**
 Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuß sowie Süßkirsche
 und Wildobstarten (wie Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Elsbeere, Mispel)



12 ANLAGEN

12.1 Anlage 1: Angewandter Biotopwertschlüssel

5

A. Biotoptypenwertliste			
Code	Biotoptyp	Grundwert A *	Grundwert p **
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden		
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engefugiges Pflaster, Mauern etc.)	0	0
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene versiegelte Fläche und Gleisbereiche ohne Vegetation	0,5	0,5
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1	1
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3	3
1.5	Trockenmauern, aufgelassene Steinbrüche und aufgelassene trockene Abgrabungsflächen	4	4
2	Begleitvegetation		
2.1	Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	1	1
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2	2
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	4
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	4	4
3	Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotop- und gartenbauliche Nutzfläche		
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	2
3.2	Acker, wildkrautreich auf nährstoffreichen Böden	4	4
3.3	Acker, wildkrautreich auf nährstoffarmen Sand- und flachgründigen Kalkböden	5	5
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3	3
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide,	5-7(***)	5-7
3.6	Feucht- und Nasswiese/ -weide, Flutrasen	5-7***	5-7
3.7	Kalkhalbtrocken-, Borstgras-, Sandmager-, Silikattrocken-, Schwermetallrasen, trockene und feuchte Heide, Röhrichte, Seggenriede	6-8***	6-8
3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	6	6
3.9	Obstwiese älter als 30 Jahre	7	6
3.10	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) ohne geschlossene Krautschicht	2	2
3.11	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) mit geschlossener Krautschicht	3	3
4	Grünflächen, Gärten		
4.1	Extensive Dachbegrünung	0,5	0,5
4.2	Intensive Dachbegrünung	1	1
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	2	2
4.4	Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50% heimischen Gehölzen	3	3
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2	2
4.6	Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)	4	4
4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	5	4
4.8	Park, Friedhof, strukturreich mit altem Baumbestand	6	4
5	Brachen (flächig bzw. streifig)		
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%	4	4

Abb. 58: Biotopwertschlüssel - Blatt 1

Quelle/©: LANUV NRW (2008)



Code	Biotoptyp	Grundwert A *	Grundwert P **
6	Wald, Waldrand, Feldgehölz		
6.1	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	4	3
6.2	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	5(***)	4
6.3	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	6(***)	5
6.4	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	7(***)	6 (7****)
6.5	Niederwald, bewirtschaftet	8 (***)	6, 8
7	Gehölze		
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	3	3
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	5(***)	5
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch	3	3
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	5	5
8	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher		
8.1	Naturfern	2	2
8.2	Bedingt naturfern	5	5
8.3	Bedingt naturnah	8	8
8.4	Naturnah, natürlich	10***	10
9	Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer		
9.1	Naturfern	2	2
9.2	Bedingt naturfern	4	4
9.3	Bedingt naturnah	6	5, 6
9.4	Naturnah	7	7
10	Natürliche Biotoptypen		
10.1	Felsen, Blockschutthalde und ihre Vegetation, Binnensalz- stellen	8-10****	8-10
10.2	Moore, Röhrichte, Seggenriede	8-10****	8-10

Abb. 59: Biotopwertschlüssel - Blatt 2
 Quelle/©: LANUV NRW (2008)



12.2 Anlage 2: Tabelle A1: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen für das TK25-Blatt 5407

- 5 Die Daten aus ARTeFAKT (**Tabelle A1** des Anhangs) wurden entsprechend abgeschichtet. Von vornherein auszuschließende Arten bzw. Artengruppen sind in dieser Tabelle grau hinterlegt. Betroffen sind hier Arten mit obligaten Vorkommen in Gewässern, Rundmäuler, Fische, Libellen und Muscheln. Hier werden auch die planungsrelevanten Arten nicht weiter behandelt. Planungsrelevante Arten (streng geschützte Arten aller – nicht abgeschichteten – Gruppen, zusätzlich alle europäischen Vogelarten) sind grün hinterlegt und werden allesamt berücksichtigt, daneben ausgewählte besonders geschützte Arten (z. B. Flora, Reptilien, Tagfalter).
- 10 Bei der Gruppe der Käfer werden ebenfalls nur die streng geschützten Arten berücksichtigt, sowie alle im Gebiet nachgewiesenen Spezies. Das Gros der besonders geschützten Käferarten wird nur informell aufgeführt (graue Schriftfarbe).

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (Umfeld des Plangebietes)/potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffsfläche	Betref- fenheit durch die Planun- gen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
Bärlappe										
<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp		3	V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Blütenpflanzen										
<i>Aceras anthropophorum</i>	Ohnhorn, Puppenorchis	2	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Aconitum lycoctonum</i>	Gelber Eisenhut				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Aconitum napellus</i>	Blauer Eisenhut	3			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Anacamptis pyramidalis</i>	Pyramiden-Spitzorchis, Pyramiden-	2	2		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Antennaria dioica</i>	Gewöhnliches Katzenpfötchen	2	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei		V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Arnica montana</i>	Arnika, Berg-Wohlverleih	3	3	V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Carex hostiana</i>	Saum-Segge	3	2							Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Carex lepidocarpa</i>	Schuppenfrüchtige Gelb-Segge		3							Plangebiet nicht für die Art geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (Umfeld des Plangebietes)/potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffsfläche	Betrof- fenheit durch die Planun- gen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Centaurium erythraea</i>	Echtes Tausendgüldenkraut		V		§	x	(x)			Plangebiet überwiegend nicht für die Art geeignet
<i>Cephalanthera damasonium</i>	Bleiches (Weißes) Waldvöglein				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Coeloglossum viride</i>	Grüne Hohlzunge	2	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Dactylorhiza maculata agg.</i>	Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Dactylorhiza maculata s.str.</i>	Gefleckte Fingerwurz	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Dactylorhiza majalis s.str.</i>	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Drosera rotundifolia</i>	Rundblättriger Sonnentau	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Epipactis helleborine s.str.</i>	Breitblättrige Ständelwurz				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Epipactis microphylla</i>	Kleinblättrige Ständelwurz	4	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Epipactis muelleri</i>	Müllers Ständelwurz	4	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Gentianella germanica</i>	Deutscher Kranzenzian	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Gentianopsis ciliata</i>	Echter Fransenezian	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Globularia bisnagarica</i>	Gewöhnliche Kugelblume	2	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Gymnadenia conopsea s.l.</i>	Große Händelwurz		(RL)		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Herminium monorchis</i>	Einknollige Honigorchis, Einknolle	2	2		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Hieracium lactucella</i>	Geörtes Habichtskraut	2	3							Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Himantoglossum hircinum</i>	Bocks-Riemenzunge	2	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (Umfeld des Plangebietes)/potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffsfläche	Betrof- fenheit durch die Planun- gen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fieberklee	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Narthecium ossifragum</i>	Beinbrech	2	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Neottia nidus-avis</i>	Vogel-Nestwurz				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Ophrys insectifera</i>	Fliegen-Ragwurz	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Orchis mascula</i>	Stattliches Knabenkraut	3			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Orchis ustulata</i>	Brand-Knabenkraut	1	2		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Pedicularis sylvatica</i>	Wald-Läusekraut	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Platanthera bifolia</i>	Weißer Waldhyazinthe	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume		V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Primula veris	Wiesen-Schlüsselblume		(RL)		§	x	x	x		Mehrere Nachweise im Plangebiet, betroffen durch die Planungen (Verlust des Lebensraumes)
<i>Pulmonaria mollis</i>	Weiches Lungenkraut	4			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Pulsatilla vulgaris</i>	Gewöhnliche Küchenschelle	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Artengruppe Echte Brombeere		(RL)							Als Artengruppe nicht bewertbar
<i>Saxifraga granulata</i>	Körnchen-/Knöllchen-Steinbrech		V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Thesium pyrenaicum</i>	Wiesen-Leinblatt	3	3							Plangebiet nicht für die Art geeignet
Farne										
<i>Botrychium lunaria</i>	Mond-Rautenfarn, Mondraute	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Osmunda regalis</i>	Königs-Rispenfarn, Königsfarn	2	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (Umfeld des Plangebietes)/potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffsfläche	Betref- fenheit durch die Planun- gen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
Fische										
<i>Chondrostoma nasus</i>	Nase	2	V							Keine zusagenden Gewässer im Plangebiet
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2		II						
<i>Gobio gobio</i>	Gründling	3								
<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche	1	2	V						
Hautflügler										
<i>Bombus lapidarius</i>	Steinhummel				§	x	x		x	Nachweise im Umfeld der Böschung TF 26
<i>Bombus sylvarum</i>	Waldhummel		V		§	x	(x)			Plangebiet eher nicht für die Art geeignet
<i>Bombus terrestris</i>	Dunkle Erdhummel				§	x	x		x	Vorkommen im Plangebiet
<i>Formica polyctena</i>	Kahlrückige Waldameise				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Formica rufa</i>	Rote Waldameise				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Käfer										
<i>Agapanthia villosiviridescens</i>					§					
<i>Alosterna tabacicolor</i>					§					
<i>Carabus auronitens</i>	Goldglänzender Laufkäfer				§					
<i>Cicindela campestris</i>	Feld-Sandlaufkäfer				§					
<i>Corymbia rubra</i>					§					
<i>Leptura maculata</i>					§					
<i>Pachytodes cerambyciformis</i>					§					
<i>Pyrrhidium sanguineum</i>					§					



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (Umfeld des Plangebietes)/potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffsfläche	Betrof- fenheit durch die Planun- gen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Rhagium mordax</i>					§					
<i>Stenurella melanura</i>					§					
Kriechtiere										
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche				§	x	x		x	In Teilbereichen, z. B. in Gehölzen und an Gehölzrändern, zu erwarten. 2023 keine Nachweise der Art im Plangebiet
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V		§	x	(x)			Plangebiet in weiten Teilen für die Art ungeeignet, Vorkommen einzelner Ex. jedoch nicht auszuschließen
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse				§	x	(x)			Plangebiet in weiten Teilen für die Art ungeeignet, Vorkommen am westlichen Gebietsrand (bei TF 13) nicht komplett auszuschließen
Libellen										
<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer				§	x	(x)		x	Im Plangebiet sind, mit Ausnahme des Regenrückhaltebeckens, keine geeigneten Gewässer für die Larvenentwicklung vorhanden. Das RRB könnte potenziell von wenigen Arten genutzt werden, abhängig vom Wasserstand
<i>Anax imperator</i>	Große Königslibelle				§				x	
<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	3	V		§					
<i>Calopteryx virgo</i>	Blaufügel-Prachtlibelle	3	3		§					
<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer				§	x	(x)		x	
<i>Cordulegaster boltonii</i>	Zweigstreifte Quelljungfer	3	3		§					
<i>Enallagma cyathigerum</i>	Gemeine Becherjungfer				§				x	
<i>Ischnura elegans</i>	Große Pechlibelle				§	x	(x)		x	
<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer				§					
<i>Libellula depressa</i>	Plattbauch				§	x	(x)		x	



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (Umfeld des Plangebietes)/potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffsfläche	Betrof- fenheit durch die Planun- gen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Orthetrum cancellatum</i>	Großer Blaupfeil				§	x	(x)		x	
<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonislibelle				§				x	
<i>Somatochlora metallica</i>	Glänzende Smaragdlibelle	4			§					
Lurche										
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte				§	x	x		x	Vorkommen im Plangebiet, zumindest im terrestrischen Lebensraum, nicht auszuschließen
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	4			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Moose										
<i>Leucobryum glaucum</i>	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
Muscheln										
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	[1]	1	II, V	§§					Zusagende Gewässer fehlen
Rundmäuler										



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (Umfeld des Plangebietes)/potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS R	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	2		II	§					Zusagende Gewässer fehlen
Säugetiere										
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	0	V	II, IV, V	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Crocidura leucodon</i>	Feldspitzmaus	2	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	1	G	IV	§§					Durchzug, jagend
<i>Erinaceus europaeus</i>	Westigel	3			§	x	(x)			Plangebiet in weiten Teilen für die Art ungeeignet
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Martes martes</i>	Baumarder		3	V						Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	§§	x	(x)			Plangebiet weitgehend nicht für die Art geeignet, potenzielle Lebensräume in den Gehölzresten und außerhalb in Straßengehölzen Betroffenheit sehr unwahrscheinlich
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§					alle Arten potenziell im Gebiet zu erwarten, z. B. auf dem Durchzug, z. T. jagend Keine Quartiermöglichkeiten (Gebäude, Baumhöhlen) im Plangebiet
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		IV	§§					
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§					
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		IV	§§					
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	IV	§§					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§					
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	(neu)	D	IV	§§					
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§					
<i>Sorex araneus</i>	Waldspitzmaus				§	x	x		x	In Teilbereichen des Plangebietes (Gehölze etc.) mit hoher Wahr-



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (Umfeld des Plangebietes)/potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffsfläche	Betref- fenheit durch die Planun- gen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
										scheinlichkeit vorkommend
Schmetterlinge										
<i>Adscita statices</i>	Ampfer-Grünwiderchen	V	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel				§	x	x		x	als Gast ist diese flugfreudige Art nicht auszuschließen
<i>Boloria eunomia</i>	Randring-Perlmutterfalter	2	2		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Boloria selene</i>	Braunfleckiger Perlmutterfalter	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbindiges Wiesenvögelchen				§	x	(x)			Plangebiet eher nicht für die Art geeignet
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen				§	x	x		x	mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet vorkommend (Grassäume, Viehweide)
<i>Colias alfacariensis</i>	Hufeisenklee-Gelbling	3			§	x	x			zuffiiegend sind beide Gelblingsarten, z. B. im Bereich der Viehweide, zu erwarten
<i>Colias hyale</i>	Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	V			§	x	x			
<i>Erebia medusa</i>	Rundaugen-Mohrenfalter	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	V	3	II, IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lycaena hippothoe</i>	Lilagold-Feuerfalter	2	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter				§	x	x		x	mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gebiet (Viehweide, Rohbodenflächen), Raupenfutterpflanzen (z. B. <i>Rumex</i> -Arten) im Gebiet
<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter	V			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	2	3	IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	3	V		§	x	x			als Gast im Plangebiet zu erwarten



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (Umfeld des Plangebietes)/potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS R	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	V			§	x	x			als gelegentlicher Zuflieger im Plangebiet zu erwarten, auch reproduktiv, z. B. in den bewachsenen Böschungsteilen
<i>Plebeius argus</i>	Geißklee-Bläuling	3			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Plebeius idas</i>	Ginster-Bläuling	0	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Polyommatus coridon</i>	Silbergrüner Bläuling	3			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Polyommatus dorylas</i>	Wundklee-Bläuling	1	2		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling				§	x	x		x	Im Plangebiet nicht auszuschließen in Säumen und ruderalen Stellen
<i>Polyommatus semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	V			§	x	(x)			Plangebiet eher ungeeignet, Zuflug einzelner Ex. möglich
<i>Pyrgus malvae</i>	Kleiner Würfel-Dickkopffalter	V	V		§	x	(x)			Z.B. in Säumen des Plangebietes nicht auszuschließen, keine Nachweise in 2023
<i>Zygaena lonicerae</i>	Hornklee-Widderchen	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Zygaena purpuralis</i>	Thymian-Widderchen	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Zygaena transalpina</i>	Hufeisenklee-Widderchen	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Zygaena trifolii</i>	Sumpfhornklee-Widderchen	V	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Zygaena viciae</i>	Kleines Fünffleck-Widderchen	3			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Schnecken										
<i>Bythinella dunkeri</i>	Dunkers Quellschnecke	[3]	3							Zusagende Gewässer (Quellen, Quellbäche) fehlen
Vögel										
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet (Brut)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet (Brut)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§	x	(x)		x	Plangebiet weitgehend nicht für die Art geeignet, keine Funde 2023



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (Umfeld des Plangebietes)/potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffsfläche	Betrof- fenheit durch die Planun- gen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§	x	(x)		x	Plangebiet weitgehend nicht für die Art geeignet, 2023 keine Nachweise
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§	(x)	(x)			Keine Nachweise der Art im Plangebiet
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§	x	x			Als Gast im RHB (2 Ex.)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet (Brut)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Brut)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst.Z ugvogel	§	x	x			nur überfliegend und als Ng
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§	x	x			überfliegend und jagend im Plangebiet
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§	x	(x)			Plangebiet weitgehend nicht für die Art geeignet, keine Nachweise 2023
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§	x	(x)		x	Vorkommen z. B. im Böschungsgehölz an der B 51 möglich, 2023 ohne Nachweis
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§	x	(x)		x	Vorkommen z. B. im Böschungsgehölz an der B 51 möglich, 2023 ohne Nachweis



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (Umfeld des Plangebietes)/potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffsfläche	Betrof- fenheit durch die Planun- gen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§	x	(x)		x	Vorkommen z. B. im Böschungsgehölz an der B 51 möglich, 2023 ohne Nachweis
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst.Zu gvoegel	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§	x	x		x	nur Ng und überfliegend
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet (Brut)
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§	x	x		x	Ng im Offenland des Plangebietes
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		V w		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet (Brut)
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V w	sonst.Zu gvoegel	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I:	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (Umfeld des Plangebietes)/potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS R	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
				VSG						
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§	x	x	x	x	Bv im Südteil des Plangebietes, betroffen bei Eingriffen in diesem Bereich
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet (Brut)
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§	x	x	x	x	Nachweis in TF 25, Betroffenheit bei Beseitigung des Gehölzes
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst.Zu gvoegel	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§	x	x			nur jagend im Offenland des Plangebietes
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§	x	(x)		x	Bv im Böschungsgehölz an der B 51
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Brut)
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	2		sonst.Zu gvoegel	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§	x	x			jagend im Luftraum des Plangebietes
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zu gvoegel	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I:	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (Umfeld des Plangebietes)/potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffsfläche	Betref- fenheit durch die Planun- gen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
				VSG						
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§	x	x			nur überfliegend
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§	x	x		x	Nahrungsgast im Plangebiet
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§	x	x	x	x	Bv der Gehölze (TF 25), betroffen bei Beseitigung der Fläche
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§	x	x	x	x	Bv der Gehölze (TF 25), betroffen bei Beseitigung der Fläche
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				§	x	(x)		x	Plangebiet weitgehend ungeeignet, 2023 keine Nachweise
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				§	x	(x)		x	Plangebiet weitgehend ungeeignet, 2023 keine Nachweise
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	V		§	x				Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	3	V		§	x	x			Plangebiet weitgehend ungeeignet, 2023 keine Nachweise
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan				(§)					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§	x	x		x	Nahrungsgast in Böschungsbereichen und am RRB
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§	x	x		x	Bv in den Straßengehölzen an der B 51
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (Umfeld des Plangebietes)/potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/VS R	Schutz	Potenzi- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenzi- les Vor- kommen in der Ein- griffsfläche	Betref- fenheit durch die Planun- gen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§	x	(x)		x	Plangebiet weitgehend ungeeignet, 2023 keine Nachweise
<i>Pica pica</i>	Elster				§	x	x	x	x	Nest in TF 24 (Südteil), betroffen bei Eingriffen in diesem Bereich
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§	x	x		x	Gehölzanteile für die Art geeignet, 2023 ohne Nachweise
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§	x			x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§	x	x			Plangebiet als Bruthabitat nicht für die Art geeignet, zwei Ex: am RRB auf dem Durchzug rastend
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§	x				Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§	x				Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3/V w		§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet (Brut)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§	x				Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§	x	x	x	x	Bv der Gehölze (TF 25), betroffen bei Beseitigung der Fläche
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§	x	(x)		x	Gehölzanteile (TF 25) für die Art geeignet, 2023 ohne Nachweise
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§	x			x	Plangebiet ganz überwiegend nicht für die Art geeignet



Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (Umfeld des Plangebietes)/potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Plangebiet): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL-D	FFH/VS R	Schutz	Potenziel- les Vor- kommen im Wirk- raum	Potenziel- les Vor- kommen in der Ein- griffsfläche	Betrof- fenheit durch die Planun- gen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§	x	(x)			Gehölzanteile (TF 25) für die Art geeignet, 2023 ohne Nachweise
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§	x	x		x	keine Funde im Plangebiet, nur in den Böschungsgehölzen an der B 51
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§	x	x	x	x	Bv der Gehölze (TF 25), betroffen bei Beseitigung der Fläche
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§	x	x		x	Bv in den Böschungsgehölzen an der B 51, keine Nachweise im Plangebiet
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				§	x	x		x	Bv in den Böschungsgehölzen an der B 51, keine Nachweise im Plangebiet
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				§	x			x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet